

DER SENATOR FÜR GESUNDHEIT

JAHRESBERICHT 2013

GEWERBEAUF SICHT

DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Impressum

Herausgeber:

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Gesundheit

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Redaktion:

Dr. Helmut Gottwald (Senator für Gesundheit)

Gertrud Vogel (Senator für Gesundheit)

Reinhard Wegener-Kopp (Senator für Gesundheit)

Juli 2014

Bildnachweise im Text:

Copyright Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Foto auf dem Umschlag:

Bunkerabriss in Bremen (Copyright Bildnachweis von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen)



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Allgemeines	8
1.1 Personal- und Aufgabenentwicklung	8
Neue Wege der Zusammenarbeit: Zur Organisations- und Personalentwicklung.....	8
Art und Umfang der Aufgabenerledigung	9
Schwerpunktverlagerung auf gutem Weg.....	10
1.2 Fortbildung	11
1.3 Projekte der Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“	13
1.4 Ordnungswidrigkeiten-Verfahren	16
Überwachung stärken	16
2. Öffentlichkeitsarbeit	17
2.1 Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen	17
Veranstaltungen 2013	17
2.2 AG Mutterschutz - Gute Praxis im Land Bremen	19
Informationen zum Mutterschutz - Projekt Broschüre Mutterschutz	19
2.3 Beteiligung des Landes Bremen am Twinning-Projekt	20
Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Tunesien	20
3. Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz	22
3.1 Behördliche Systemkontrolle	23
Systemkontrollen - systematisch zum Ziel.....	23
Gefährdungsbeurteilung - ein Plädoyer für mehr sicherheitstechnische Betreuung	26
3.2 Unfallzahlen, Unfalluntersuchung im Land Bremen	28
Leicht steigende Unfallzahlen im Land Bremen.....	28
Absturzunfall bei Dachrinnenreinigungsarbeiten	30
Absturz in einem Maschinenraum eines Schiffes	31
Absturzunfall auf einer Trafoplattform	32
Gabelstaplerunfall in einer Logistikhalle	33
Stromunfall in einem Wohngebiet	34
Chemikalienaustritt im Postamt.....	35
3.3 Abbruch eines großen Bankgebäudes in dicht bebautem Gebiet	36
3.4 Röstkaffee mit Kohlenmonoxid	38
CO-Freisetzung beim Verarbeitungsprozess von Kaffee	38
3.5 Raubüberfälle im Einzelhandel	40
Auch eine Sache der Gefährdungsbeurteilung	40
3.6 Pyrotechnik	43
Großfeuerwerke	43
4. Technischer Verbraucherschutz	44
4.1 Gefährliche Produkte im Land Bremen - konsequent aufgespürt	45
Zusammenarbeit mit dem Zoll.....	46



Pedelecs - Schwerpunkt bei den Produktprüfungen.....	48
Netzschaukel: Gefährlich trotz GS-Zeichens	50
4.2 Vorsicht beim Nachrüsten von Maschinen	52
Arbeitsunfall an einer Faserbearbeitungsmaschine.....	52
4.3 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz	54
Überprüfungen von Netzteilen mit eigenem Messaufbau.....	54
Überprüfung der EV-Kennzeichnung von Personenkraftwagen im Handel.....	54
Überprüfung der EV-Kennzeichnung von elektrischen Haushaltsgroßgeräten	55
4.4 Strahlenschutz.....	56
Funde von radioaktiven Stoffen im Land Bremen.....	56
Unzulässige Entsorgungen	56
Überraschung bei der Entrümpelung - Unerlaubter Besitz radioaktiver Stoffe.....	57
5. Sozialer Arbeitsschutz.....	58
5.1 Bewilligungen von Sonntagsarbeit	59
Sonntagsarbeit - ein notwendiges Übel -	59
5.2 Heimarbeitsschutz	61
6. Immissionsschutz	62
6.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	62
6.2 Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie	63
Kurzberichte werden veröffentlicht.....	63
6.3 Umschlag von Schimmel-Mais in den Bremer Häfen	65
Ein Problem des Arbeits- und Umweltschutzes.....	65
6.4 Bunkerabbrüche in Wohngebieten.....	67
Der Bunker in der Braunschweiger Straße	67
6.5 Tanklager Farge bis auf Weiteres außer Betrieb	69
6.6 Probenziehung im Sommer und im Winter	72
Überwachung von Kraft - und Brennstoffen im Land Bremen	72
7. Arbeitsmedizin	74
7.1 Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse	74
Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse des Landesgewerbearztes.....	74
Außendienst.....	74
Innendienst.....	74
7.2 Fachliche Schwerpunkte	77
Mutterschutz.....	77
8. Jahresbericht des Hafenskapitäns	80
8.1 Jahresbericht der Hafeninspektionen Bremischer Häfen.....	80
Jahresbericht der Hafeninspektionen über die Wahrnehmung der Aufgaben.....	80



Anhang	82
1. Dienststellenverzeichnis (Stand 31.12.2013)	83
2. Abbildungsverzeichnis	85
3. Tabellenverzeichnis	85
4. Tabellen zum Arbeitsschutz (ab Seite 87)	86
5. Tabellen zum Immissionsschutz (ab Seite 103)	86

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit diesem Jahresbericht gibt die bremische Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung einen Überblick über ihre Beratungs- und Überwachungstätigkeit im Jahr 2013. Auch im letzten Jahr engagierte sie sich auf vielfältige Weise für eine sichere Arbeits- und Lebenswelt der Menschen in Bremen und Bremerhaven und für die Umwelt. Die Bedeutung der technischen Entwicklung für die Arbeit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der „Faktor Mensch“ gerade beim Arbeitsschutz zunehmend in den Fokus rückt. Nicht umsonst nimmt zum Beispiel das Thema „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“ in der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit einen breiten Raum ein. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen resultieren daraus neue Aufgabenfelder, verbunden mit der Notwendigkeit einer fortlaufenden Erweiterung der Kompetenzen.



Ein zentrales Thema im betrieblichen Arbeitsschutz bleibt die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA), deren zweite Programmphase (2013 - 2018) nach den notwendigen Vorarbeiten Ende 2013 in die Umsetzung ging. Mit den drei Arbeitsprogrammen Organisation, Muskel- Skelett-Erkrankungen und Psyche werden zentrale Arbeitsschutzziele adressiert. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen geht auch in diese zweite GDA-Phase gut vorbereitet hinein.

Die Marktüberwachung von „non-food-Produkten“ ist ein zentrales Anliegen des Verbraucherschutzes. Im Kern geht es darum, die Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere vor unsicheren und gesundheitlich bedenklichen Produkten zu schützen. Zudem stehen auch energiebelastende Produkte im Blickpunkt der Marktüberwachung. Präventiv wirkt die von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen praktizierte, enge Zusammenarbeit mit dem Zoll. Auf diese Weise können gefährliche Produkte schon vorab vom Markt ferngehalten werden.

Im Bereich des Immissionsschutzes sind im Zuge der Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie neue Aufgaben für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen dazugekommen. Da neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in der Regel nicht mit personellen Verstärkungen einhergehen, kommt der aufgabenkritischen und



zwischen den Fachbereichen sorgfältig austarierten Ressourcensteuerung eine wachsende Bedeutung zu.

Und vor allem kommt es auf das Engagement der Beschäftigten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen an. Für deren engagierten Einsatz zum Wohle der Beschäftigten und der Verbraucherinnen und Verbraucher möchte ich mich auch in diesem Jahr besonders bedanken.

Dr. Hermann Schulte-Sasse

Der Senator für Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen



1. Allgemeines

1.1 Personal- und Aufgabenentwicklung

Neue Wege der Zusammenarbeit: Zur Organisations- und Personalentwicklung

Die Zahl der Beschäftigten in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, insgesamt im Arbeitsschutz, im Immissionsschutz, in der Marktüberwachung und in der Verwaltung, ist weiterhin rückläufig; die Zahl der ausgebildeten Aufsichtskräfte konnte aber im Vergleich zum Vorjahr stabil gehalten werden. Positiv zu berichten ist, dass im Berichtsjahr insgesamt vier neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden konnten: eine Verwaltungsangestellte und drei Angestellte mit technischen Studienabschlüssen. Die Verwaltungsangestellte wurde im vergangenen Sommer für die Bereiche Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz eingestellt. Zuvor war die Tätigkeit in diesem Bereich, der vor allem in der Bearbeitung von Ausnahmeanträgen und der Beratung der davon Betroffenen besteht, von ausgebildeten Arbeitsschützern geleistet worden. Da es sich aber um verwaltungsrechtliche Tätigkeiten handelt, konnte in diesem Fall von der bisherigen Praxis abgewichen werden. Die Verwaltungsangestellte wurde für die Tätigkeit qualifiziert, muss aber nicht das gesamte Spektrum des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes beherrschen.

Die drei Angestellten haben im November ihre zweijährige Ausbildung zum/zur Gewerbeaufsichtsbeamten/in begonnen. Diese neuen Kolleginnen und Kollegen sind als Ersatz für die in den Jahren 2012 und 2013 ausgeschiedenen Kollegen eingestellt worden, können aber deren Weggang in den nächsten Jahren erst nach und nach und wegen der geringen Zahl niemals gänzlich kompensieren.

Wie bei der Gewerbeaufsicht im Land Bremen vorgeschrieben, werden diese Kolleginnen und Kollegen intensiv theoretisch geschult, begleiten die erfahrenen Kolleginnen und Kollegen auf Außendiensten und lernen so das selbständige Arbeiten. Am Ende dieser zweijährigen Ausbildung steht eine Abschlussprüfung. Im ersten Jahr durchlaufen die neuen Kollegen alle vier Fachreferate der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Im zweiten Jahr werden sie bereits einem festen Referat zugeordnet, in dem sie eigenständig Aufgaben übernehmen und in dem sie nach Ende der Ausbildung auch verbleiben. Erstmals wird diese Ausbildungsgruppe bei ihrer theoretischen Ausbildung nicht nur von eigenen Kräften und Kräften aus der senatorischen Behörde des Landes Bremen geschult, sondern sie nimmt an den niedersächsischen Kursen für angehende niedersächsische Gewerbeaufsichtsbeamte in Bad Münder teil. Ergänzend findet eine hausinterne Ausbildung statt.

Die Zusammenarbeit mit Niedersachsen hat gleich mehrere Vorteile. Das ohnehin knappe Personal in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wird von einem Teil der Lehrtätigkeiten entlastet. Aus Niedersachsen können zusätzliche fachliche Impulse in die Aufgabenwahrnehmung in Bremen und Bremerhaven einfließen und die Arbeit hier befruchten. Dieser Aus-



tausch zwischen dem Land Bremen und Niedersachsen verstärkt die Zusammenarbeit im Arbeitsschutz und die neuen Kolleginnen und Kollegen können Netzwerke zu ihren niedersächsischen Kollegen knüpfen.

Die Kapazitäten für den Arbeitsschutz wurden nicht nur durch die oben genannten Abgänge, sondern auch aufgrund notwendiger Umsetzungen geschmälert. So wurde zum einen ein Kollege aus einem der Arbeitsschutzreferate in das Immissionsschutzreferat umgesetzt, weil hier aufgrund der Einführung der Industrie-Emissions-Richtlinie der Europäischen Union zusätzlicher Personalbedarf entstanden ist. Konsequenz dieser Richtlinie ist eine Zunahme der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungen von besonders umweltrelevanten Anlagen. Die zusätzliche Stelle kann die erforderlichen Kapazitäten nur zum Teil abdecken. Schon jetzt ist absehbar, dass die vorgeschriebene Zahl der Überwachungen nicht erreicht werden kann, wenn nicht andere, gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgaben im Immissionsschutz, aufgegeben werden oder eine anderweitige Personalverstärkung erfolgt.

Zum anderen wurde der Bereich der Marktüberwachung rechnerisch um eine Vollzeitstelle erhöht, weil in diesem Bereich seit Jahren die vorgeschriebene Zahl der zu kontrollierenden Produkte nicht erreicht wird.

Trotz des engen Personalkorsetts werden die Aufgaben, auf die Betroffene einen Rechtsanspruch haben, wie zum Beispiel Genehmigungen, durch die Gewerbeaufsicht abgedeckt. Aufgaben wie die Mitarbeit an Informationsveranstaltungen oder überregionalen Projekten finden demgegenüber allenfalls noch vereinzelt statt. Für zusätzliche Aufgaben wie weitergehende Beratung zu psychischen Belastungen, Demographie und Prävention arbeitsbedingter gesundheitlicher Belastungen stehen bislang so gut wie keine Kapazitäten zur Verfügung.

Art und Umfang der Aufgabenerledigung

Trotz der personellen Probleme hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit ihren Dienstorten Bremen und Bremerhaven auch im Berichtsjahr die ihr gestellten Kernaufgaben mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Zielzahlen in den Bereichen Fahrpersonal und Produktsicherheitsgesetz weitgehend erfüllt. Dies wird deutlich an den Kennzahlen, die im Rahmen der politischen Steuerung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durch die Bremische Bürgerschaft (Landtag) erhoben werden.

Aufgesucht wurden 1.381 Betriebe (Vorjahr: 1.295), in denen 1.989 Dienstgeschäfte (Vorjahr: 2.034) durchgeführt worden sind. Das Verhältnis von aktiven - also präventiv wirkenden Besichtigungen - und Besichtigungen auf Anlass ist mit 1:1 in etwa gleich zum Vorjahr geblieben. Die Anzahl der Beanstandungen hat leicht zugenommen und die Zahl der Anordnungen sowie der Verwarnungen und Bußgelder sind aufgrund eines veränderten Vorgehens deutlich gestiegen. Wie im Vorjahr hat auch die Zahl der Genehmigungen weiter zugenommen. Während sie aber im Bereich der Bewilligungen nach dem Sprengstoff-Gesetz



entgegen des Vorjahrestrends (Anstieg) in etwa gleich geblieben ist, resultieren die Zunahmen vor allem aus den Bereichen Arbeitszeit und Strahlenschutz.

Ein Schwerpunkt des präventiven Arbeitsschutzes lag im Berichtsjahr auch auf der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation. Es wurden 180 Systemkontrollen (Vorjahr: 182) durchgeführt.

Die Außendienstgeschäfte auf Baustellen haben noch einmal zugenommen. Hier wurden 628 Besichtigungen (Vorjahr: 522) durchgeführt. Eine Ursache sind die im vergangenen Jahr gewachsenen Kontrolltätigkeiten bei Gebäudeabbrüchen, bei denen es zu hohen Immissionen in den Bereichen Staub, Lärm und Erschütterungen kommt. Insbesondere die zunehmenden Abbrüche von Bunkern aus dem Zweiten Weltkrieg haben die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in besonderem Maße gefordert, da sich die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eher an die Gewerbeaufsicht als an die bremische Bauaufsicht gewandt haben.

Fortgesetzt wurde im Berichtsjahr der Ausbau der Qualitätssicherung. Für den Bereich der Verfahrensanweisungen besteht mittlerweile ein gut etabliertes System der regelmäßigen Überprüfung und Abstimmung. Weiter im Fokus stehen die Aktenführung, Bewertungen im Rahmen von Systemkontrollen und das Vorgehen bei Betriebsbesuchen. Ziel ist es, das Vorgehen an den Dienstorten und innerhalb der Gruppen stärker an einheitlichen, qualitativ hochwertigen Standards auszurichten. Außerdem wurde ein Konzept zur Korruptionsprävention erarbeitet.

Schwerpunktverlagerung auf gutem Weg

Der 2011 begonnene und 2012 fortgesetzte Weg zur Umsteuerung der Arbeit der Gewerbeaufsicht im Land Bremen trägt erste zarte Früchte. Ziel war es, die Überwachung stärker in den Mittelpunkt zu stellen und die Beratungstätigkeit zurückzufahren. Zwar hat die Zahl der Beratungen im Vergleich zum Vorjahr zugenommen und ist bei den Überwachungen „nur“ in etwa gleich geblieben, aber die Zahl der sogenannten Ahndungen, das sind Verwarnungen, Bußgelder und Strafanzeigen, ist von 258 auf 304 gestiegen. Dies ist ein Indiz, dass die Durchsetzung von präventiven Arbeitsschutzmaßnahmen an Bedeutung gewinnt. Ob diese Entwicklung langfristig Bestand hat, wird sich zeigen. Gegebenenfalls ist hier weiter nachzusteuern. Nach wie vor gilt es, den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bremen und Bremerhaven nicht nur zu überwachen, sondern aktiv durchzusetzen.

Ansprechpartner: Jörg Henschen
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



1.2 Fortbildung

Im Jahr 2013 haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bremischen Gewerbeaufsicht in externen und internen Veranstaltungen weitergebildet. Aufgrund des großen Aufgabenspektrums ist eine kontinuierliche und zielgerichtete Fortbildung wichtig für eine effiziente und qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung. 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Aufsichtspersonen in den Bereichen Arbeits- und Immissionsschutz tätig.

Arbeitsschutz

Externe Veranstaltungen wurden zu folgenden Themen besucht:

- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
- Sozialer Arbeitsschutz
- Fahrpersonalrecht
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffe

In-House-Veranstaltungen:

- Umsetzung der Systemkontrolle
- Betriebsbesichtigungen
- Wie überzeugt man KMU davon, bei der Arbeitsschutzorganisation einen systematischen Ansatz zu fahren?

Verbraucher- und Drittschutz:

- Energieverbrauchsrelevante Produkte
- Produktsicherheitsrecht
- Chemikalienrecht
- Biozide
- Sprengstoffrecht
- Strahlenschutzrecht

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der Veranstaltungen, Fortbildungstage und Personentage dar.

	Veranstaltungen	Fortbildungstage	Personentage
Interne Fortbildungen	3	5	75
Externe Fortbildungen	55	75	119
Gesamt	58	80	194

Tab. 1: Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2013 im Arbeitsschutz



Es arbeiten 17 Personen im Bereich Arbeitsschutz und acht Personen im Bereich Verbraucher- und Drittschutz. Durchschnittlich wurden 7,8 Personentage für die Fortbildung in den unterschiedlichen Fachthemen aufgewendet. Dies entspricht bei 220 Arbeitstagen im Jahr rund 3,5% der Arbeitszeit.

Immissionsschutz

Externe Veranstaltungen wurden zu folgenden Themen besucht:

- Störfallverordnung
- Lärmimmissionen
- Umweltinspektionen

Die In-House-Veranstaltung „Betriebsbesichtigung“ diente ebenfalls zur Fortbildung im Bereich Immissionsschutz.

	Veranstaltungen	Fortbildungstage	Personentage
Interne Fortbildungen	1	1	6
Externe Fortbildungen	6	18	18
Gesamt	7	19	24

Tab. 2: Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2013 im Immissionsschutz

Im Bereich Immissionsschutz arbeiten neun Personen. Durchschnittlich wurden 2,5 Personentage für die Fortbildung in den unterschiedlichen Fachthemen aufgewendet.

Weiterhin wurden im Aus- und Fortbildungszentrum der Freien Hansestadt Bremen Veranstaltungen zu folgenden Themen besucht:

- Windows 7 und Office 2010
- Personalrecht
- Führungskräftefortbildungen
- Gesundheitsförderung
- Allgemeines Verwaltungshandeln

Der Umfang der besuchten 38 Veranstaltungen betrug 90 Fortbildungstage. Dies entspricht 145 Personentagen. Im Jahr 2013 sind drei neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Außendienst eingestellt worden. Diese erhalten eine zweijährige Ausbildung, die in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut in Niedersachsen umgesetzt wird. Die Veranstaltungen, die im Rahmen der Ausbildung im Hause stattfinden, können von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse genutzt werden.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



1.3 Projekte der Landesinitiative „Arbeits- und Gesundheitsschutz“

Die Landesinitiative Arbeits- und Gesundheitsschutz bringt Verbundprojekte auf den Weg, in denen Ansätze zum Aufbau selbsttragender Systeme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entwickelt werden. Übergeordnetes Ziel dieser Strategie ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Ergänzend sollen die Projekte den Aufbau selbsttragender Systeme, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz in die betriebliche Organisation verankern, in kleinen und mittleren Betrieben unterstützen. Für den Zeitraum von 2012 bis 2014 wurden von der Landesinitiative folgende mit EU-Mitteln geförderte Projekte im Land Bremen auf den Weg gebracht:



Europäische Union
„Investition in Ihre Zukunft“
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Prima-Kita - Präventiver und mitarbeiterorientierter Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertageseinrichtungen

Das Projektvorhaben Prima-Kita unterstützt die Kindertageseinrichtungen im Land Bremen bei der Umsetzung eines präventiven und mitarbeiterorientierten Arbeits- und Gesundheitsschutzes (AGS). In das Projekt sind 22 bremische Kindertageseinrichtungen eingebunden. Während des Projektjahres 2013 konnten 98 betriebliche Führungskräfte sowie 362 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt werden. Die Projektinhalte im Jahr 2013 fokussierten sich auf die Handlungsfelder:

- Training und Coaching von Kindertageseinrichtungen in den Bereichen MSE/Ergonomie, Infektionsschutz, Lärmreduzierung, Psychische (Fehl-) Belastungen;
- Erste Implementierung von Themen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sowie im Studium der Elementarpädagogik;
- Vermittlung von Arbeitsschutzthemen in klein- und kleinstbetrieblichen Strukturen (Elternvereine); dies gelingt nur, wenn eine Beteiligung über andere Themen geweckt wird und diese dann sinnvoll mit AGS-Themen verknüpft werden können;
- Entwicklung von animations- und filmbasierten Lerneinheiten.

Zur Unterstützung der KiTa-Leitungen wurden Steuerungsgruppen gebildet, die sich aus Leitungskräften, pädagogischen Fachberatern, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und Interessenvertreterinnen und -vertretern zusammensetzen. Weitere Informationen sind über den Internetauftritt <http://prima-kita.iaw.uni-bremen.de> des Projektes erhältlich.

PRO-AKTIV! – Transfer

Die Integration des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in die bestehenden betrieblichen Strukturen erfordert eine Erweiterung und Anpassung des Arbeits- und Gesundheitsmana-



gements in den Pflegeeinrichtungen. Derzeit befinden sich 23 ambulante und stationäre Pflegebetriebe in der Coaching-Phase. Insbesondere mit der Übernahme der psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung steigt der Handlungsbedarf. Aufgrund der Tätigkeiten im Pflegealltag ist weiterhin eine hohe Belastung des Pflegepersonals durch Muskel- und Skelett-Erkrankungen (MSE) zu erwarten. Die Umsetzung der moderierten und beteiligungsorientierten Gefährdungsbeurteilung, bereits entwickelt im Projekt ProAktiv!, wird in das Nachhaltigkeitskonzept des Projektes aufgenommen. In Kooperation mit den Führungskräften in den Pflegeeinrichtungen wurden Praxisbeispiele für betriebliche Veränderungen erarbeitet, diese sollen systematisch in den Pflegealltag der Pflegeeinrichtungen übernommen werden. Weitere Maßnahmen sind:

- Die gleichzeitige Berücksichtigung von Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Pflegeeinrichtungen durch die Förderung der Zusammenarbeit von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit in den Pflegeeinrichtungen mit der Implementierung eines aktiven Arbeitsschutzausschusses;
- Aufstellung von unterschiedlichen Deutungskonzepten von psychischen Fehlbelastungen bei Beschäftigten in der Altenpflege;
- Integration der kultursensiblen Wahrnehmung als Bestandteil der Ausbildung in Altenpflegeschulen, für die sich zunehmend Auszubildende mit Migrationshintergrund bewerben.

Die bisher erzielten Projektergebnisse in den Pflegeeinrichtungen sind im Rahmen des Nachhaltigkeitskonzeptes mit den Entscheidungsträgern kommuniziert worden. Weitere Informationen sind über den Internetauftritt <http://proaktivtransfer.iaw.uni-bremen.de> des Projektes erhältlich.

OptimAG - Optimierung von Arbeits- und Gesundheitsschutz im Kfz-Gewerbe

Die Projektziele von OptimAG sind insbesondere die Verringerung von physischen und psychischen Belastungen für Beschäftigte, sowie die Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Kfz-Betrieben.

Im Projektjahr 2013 wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Bestandsaufnahme der physischen und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz und die betriebliche Organisationsstruktur in Kfz-Betrieben (Bremen und Bremerhaven);
- Beratung in 29 Kfz-Betrieben zur Arbeitsschutzorganisation;
- Auf das Kfz-Handwerk zugeschnittenes Kursangebot zur Optimierung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Die Ergebnisse zeigen,

- dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kfz-Handwerk vielfältigen Belastungen und Gefährdungen ausgesetzt sind, die durch den steigenden Wettbewerbsdruck zwischen



den Unternehmen, sowie durch die technologischen und arbeitsorganisatorischen Veränderungen noch verstärkt wird;

- dass circa 50% der befragten Mitarbeiter in den Pilotbetrieben mit den Arbeitsbedingungen zufrieden sind und
- dass die Hälfte der Betriebe über eine Gefährdungsbeurteilung und eine Betriebsanweisung verfügt.

Die Qualifizierung der Beschäftigten wurde durch die Entwicklung einer Lernplattform (AULIS) unterstützt. Der Zugang zur Lernplattform ist in der nachstehenden Abbildung 1 am Beispiel von betrieblichen Unterweisungen dargestellt. AULIS soll allen Handwerksbetrieben hilfreich sein und insbesondere die Betriebe mit Defiziten im Arbeits- und Gesundheitsschutz erreichen.

Herzlich Willkommen auf der Lernplattform des Projektes "OptimAG - Optimierung von Arbeits- und Gesundheitsschutz im Kfz Gewerbe".

Hier finden Sie Informationen und Materialien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS) im Kfz Gewerbe. In verschiedenen Modulen wurde das Wissen zum AGS aufbereitet. Sie erhalten Know-how sowohl in physischen Bereichen (z.B. Hautgefährdung, Rückenprobleme) als auch im Bereich psychischer Aspekte (z.B. Stress) des AGS.

Diese Lernumgebung ermöglicht Ihnen den Zugriff auf Inhalte und zusätzliche Informationsangebote zu dem Thema

- Betriebliche Unterweisungen

<p>Ziel dieser Lerneinheit ist die Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel und Nutzen von betrieblichen Unterweisungen • Zuständigkeiten und Zeitpunkt von Unterweisungen • Vorgehen und Inhalten
--

Weiterhin können Sie sich über diese Plattform mit anderen Interessierten vernetzen, indem Sie sich über das Forum austauschen oder mit den Projektverantwortlichen Kontakt aufnehmen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Lernen.

Abb. 1: Zugang zur OptimAG-Lernplattform „Unterweisungen“

Über den Internetauftritt <http://www.optimag.hs-bremen.de> des Projektes sind weitere Informationen einzusehen.

Ansprechpartner: Reinhard Wegener-Kopp
 Der Senator für Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen



1.4 Ordnungswidrigkeiten-Verfahren

Überwachung stärken

Wie bereits im Jahr 2012 wurde auch im Berichtsjahr daran gearbeitet, die Überwachung zu Lasten der Beratung wieder stärker in den Vordergrund zu rücken. Dabei wird beabsichtigt, dass die Sanktionierung als wichtiges Instrument der Aufsicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beratung steht.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 28 Bußgeldbescheide* - im Vorjahr waren es 14 - erlassen. Die Mehrzahl der Festsetzungen erfolgte wegen organisatorischer Verfehlungen, wie nicht vorgenommene Arbeitsplatzbeurteilungen und nicht erfolgte gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen, erlassen. Auch Verstöße gegen Arbeitszeitbestimmungen und das Sprengstoffrecht bildeten den Anlass. Lediglich in vier Fällen ist dagegen Einspruch eingelegt worden. Einmal wurde durch das Amtsgericht die Geldbuße halbiert, in drei Fällen steht die Entscheidung noch aus. Wenn die Ahndung prinzipiell nur in die Vergangenheit wirkt, so hat sie grundsätzlich auch vorbeugenden Erfolg. Bei 40 (Vergleich zum Vorjahr 4) festgestellten Zuwiderhandlungen wurde eine Verwarnung ausgesprochen.

*(ohne Sozialvorschriften im Straßenverkehr)

Ansprechpartnerin: Doris Wiegmann
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



2. Öffentlichkeitsarbeit

2.1 Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen

Veranstaltungen 2013

Der LAK Bremen hat im Berichtsjahr 2013 eine Frühjahrsveranstaltung und eine Herbstveranstaltung durchgeführt. Die Frühjahrsveranstaltung fand am 16. Mai 2013 statt. Hier konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Neuerungen zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie zur Gefahrstoffverordnung (GefahrStoffV) informieren. Referiert wurde von Dr. Olaf Gémesi¹ sowie von Dr. Martin Henn². Nach den jeweiligen Vorträgen bestand die Möglichkeit zum fachlichen Austausch. Aufgrund des regen Zuspruchs seitens der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtspersonen, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sowie Vertreterinnen und Vertretern von Firmen und Fachverbänden an dieser „kleinen“ Veranstaltung des LAK bleibt festzustellen, dass ein großes Interesse an speziellen Informationsveranstaltungen besteht.

Die Herbstveranstaltung des Landesarbeitskreises für Arbeitsschutz Bremen am 21.11.2013 in der Handwerkskammer Bremen widmete sich dem Thema „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Gemeinsam mit Methode planen“. Damit wurde der zweiten Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie Rechnung getragen, die mit dem Arbeitsprogramm „ORGA“ zum Jahreswechsel startete. Auch in diesem Jahr war die Veranstaltung mit ungefähr 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Arbeitgebervertreter, Gewerkschaftsvertreter, Fachkräfte für Arbeitsschutz, Betriebsärzte, Aufsichtspersonal der Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht der Länder Bremen und Niedersachsen) gut besucht. Nach einem Grußwort des Senators für Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen Dr. Hermann Schulte-Sasse führte Dr. Andreas Patorra von der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft und Mitglied des ORGA-Projektteams in die Thematik ein. Der Schwerpunkt seiner Ausführungen lag dabei auf dem „GDA-ORGACheck“ als Selbstbewertungsinstrument für Unternehmen und „Türöffner“ für die mit dem Projekt „ORGA“ verbundenen Ziele. Insbesondere soll der „GDA-ORGACheck“ kleinen und mittelständischen Unternehmen ermöglichen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern. Dem Vortrag schloss sich eine angeregte Diskussion an. Nach dem Vortragsprogramm konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Foren zu folgenden Fachthemen teilnehmen:

¹ Dr. Olaf Gémesi: Referent im Referat Arbeitsstätten, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, Berlin-Mitte.

² Dr. Martin Henn: Geschäftsführer des Ausschusses für Gefahrstoffe bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Dortmund.

- Arbeitsschutz als Teil von integrierten Managementsystemen (Moderation: Martin Schulze, RKW Bremen GmbH).
- Sicher mit System (Ingo Fischer, Berufsgenossenschaft Holz und Metall).
- Systemkontrolle der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Jörg Henschen und Susanne Friederichs, Gewerbeaufsicht des Landes Bremen).

Die aus den Foren gewonnenen Ergebnisse und Fragen wurden in der abschließenden, von Otmar Willi Weber auf bewährte Weise moderierten Podiumsdiskussion von den Referentinnen und Referenten im Forum präsentiert und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung intensiv diskutiert. Von der Möglichkeit, die Herbstveranstaltung mit Hilfe eines Fragebogens zu bewerten



Abb. 2: Handwerkskammer Bremen

und Anregungen für weitere Veranstaltungen zu geben, machten 57,5% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gebrauch. Die Evaluation zeigte überwiegend sehr gute bis gute Bewertungen der Veranstaltung insgesamt wie auch der Inhalte und der Art der Präsentation und Diskussion. Für künftige Veranstaltungen wurde unter anderem mehr Zeit für Erfahrungsaustausch und Diskussion gewünscht. Auf der Wunschliste für künftige Themen stehen die Themen Gefährdungsbeurteilung, psychische Belastung am Arbeitsplatz und demographischer Wandel an oberster Stelle. Zumindest die beiden zuletzt genannten, auch politisch aktuellen Themen werden auf der gemeinsamen Veranstaltung der Länderarbeitskreise Bremen und Niedersachsen am 25.9.2014 im Kongresszentrum Bremen eine prominente Rolle spielen. Aktuelle Informationen zu den Themen und Veranstaltungen des Landesarbeitskreises für Arbeitsschutz Bremen können auf der Internetseite unter www.lak.bremen.de eingesehen werden.

Ansprechpartner/in: Sabine Wrissenberg / Dr. Helmut Gottwald
Der Senator für Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen



2.2 AG Mutterschutz - Gute Praxis im Land Bremen

Informationen zum Mutterschutz - Projekt Broschüre Mutterschutz

Auf Initiative des Senators für Gesundheit wurde im Februar 2012 die „Arbeitsgruppe Mutterschutz - Gute Praxis im Land Bremen“ gegründet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer treffen sich zweimal jährlich und kommen aus verschiedenen Institutionen. Vertreten ist unter anderem die Arbeitnehmerkammer Bremen, die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, die Handelskammer Bremen, die Handwerkskammer Bremen, der Allgemeine Arbeitgeberverband von Bremen, der Berufsverband der Frauenärzte e.V., der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V., die Universität Bremen, Pro Familia Landesverband Bremen, die Barmer GEK Krankenkasse, der Landesgewerbearzt Bremen sowie die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

Ziel ist die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und die konkrete Umsetzung des Arbeitsschutzes in der betrieblichen Praxis. Mit der landesweiten Arbeitsgruppe soll erreicht werden, dass der Mutterschutz ein selbstverständlicher, systematischer Bestandteil des Arbeitsschutzes in Unternehmen und Institutionen wird.

Ein bewusster Umgang mit dem Mutterschutz bei der Arbeit soll zu guten Rahmenbedingungen für Schwangere und Stillende in der Erwerbswelt führen. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Arbeitgeberpflicht zur Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) und die Vorgehensweise bei der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation unter Einbeziehung des Mutterschutzes in den Betrieben vorgestellt. Informiert wurde auch über die von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ins Internet eingestellten und abrufbaren Formulare zur Schwangerschaftsanzeige und über die Fachinformationen zu den Beschäftigungsverboten.

Im Herbst 2013 entwickelte die Arbeitsgruppe eine „Information für Arbeitgeber“ als Praxishilfe. Darin werden die Arbeitgeberpflichten bei der Beschäftigung einer werdenden Mutter beschrieben und Ansprechpartner benannt. Maßgeblich an der Entwicklung beteiligt waren der Berufsverband der Frauenärzte e.V., die Ärztekammer Bremen, der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte sowie die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Die Idee ist, dass die gynäkologischen Praxen berufstätigen Schwangeren diese Information mit dem Attest über das Bestehen der Schwangerschaft aushändigen. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat den Beitrag bereits unter der Bezeichnung „Gynäkologen-Info für Arbeitgeber“ auf der Internetseite <http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de> eingestellt.

Ansprechpartnerin: Ursula Wienberg
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

2.3 Beteiligung des Landes Bremen am Twinning-Projekt

Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Tunesien

Das Twinning-Konzept ist ein von der Europäischen Union finanziertes Instrument zur Förderung von Partnerschaften zwischen Behörden aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den öffentlichen Verwaltungen der Beitrittskandidaten- und potentiellen Beitrittskandidatenstaaten.



Ziele von Twinning-Projekten sind insbesondere der Aufbau von modernen und effizienten Verwaltungsstrukturen im Einklang mit der europäischen Verwaltungspraxis. Seit dem Jahr 2004 wird das Instrument Twinning auch in Europäischen Nachbarschaftsregionen sowie für angrenzende Staaten im Mittelmeerraum wie Tunesien eingesetzt. Die Projekte für diese Länder werden seit dem Jahr 2007 aus dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument ENPI (European Neighbourhood and Partnership Instrument) finanziert.

Das zweijährige Twinning-Projekt von 2012 bis 2014 hat sich primär zum Ziel gesetzt, Strategien für die Entwicklung und Einführung eines Präventionskonzeptes zum Schutz vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu etablieren. Die fachliche Leitung des Projektes wurde durch das tunesische Sozialministerium übernommen und von Arbeitsschutzexperten aus der öffentlichen Verwaltung der Fachministerien der europäischen Mitgliedsstaaten Frankreich und Deutschland unterstützt. Institutionen wie die Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und-gestaltung e.V. (GVG), Gip international Travail sowie Eurogip³ beteiligten sich an diesem Projekt.

Der Projekteinsatz als Kurzzeitexperte beschränkte sich auf die strategische Entwicklung einer flächendeckenden betriebsärztlichen Versorgung und auf die fachliche Begleitung des Qualitätsmanagementprozesses nach ISO 9000 (Qualitätsmanagement) und OHSAS 18001 (Arbeitsschutzmanagement) von Betriebsärzteezentren. Die Entwicklung von Qualitätsstandards für die betriebsärztliche Versorgung übernahm im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit eine Betriebsärztin des staatlichen Betriebsärzteezentrums aus Toulouse. Die Ratifizierung der internationalen Konventionen für Gesundheit und Arbeitssicherheit durch die tunesische Regierung bildet die rechtlichen Grundlagen für die nationale Gesetzgebung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Das Arbeitsrecht (Côte de Travail) regelt die notwendigen Voraussetzungen für den Aufbau eines funktionierenden betriebsärztlichen Versorgungsnetzes. Nach der Bestandsaufnahme der betriebsärztlichen Versorgung für Industrie- und Gewerbebetriebe folgte ein Erfahrungsaustausch über die Anwendung von Qua-

³ Vgl.: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft (GVG): Information im Internet unter <http://gvg.org/>. Gip international travail, emploi professionnel: Information im Internet unter <http://www.gip-international.fr/> (2014).



litätsmanagementsystemen unter Beteiligung tunesischer Betriebsärztinnen und Betriebsärzten. Die gewerbliche Ansiedlungsdichte und das Gefährdungspotential nach Branchenzugehörigkeit von Gewerbe- und Industriebetrieben sind für die strategische Planung der betriebsärztlichen Versorgung zu berücksichtigen. Das Bau- und Handelsgewerbe, die Touristikbranche, das Hotel- und Gaststättengewerbe und das Krankenhauswesen werden zukünftig einen bedeutenden Stellenwert aufgrund der stabilen politischen Situation in Tunesien einnehmen. Weitere Maßnahmen zur Verstetigung der Projektergebnisse sind:



Abb. 3: Projektgruppe Twinning-Projekt

- Qualitätssicherung in der betriebsärztlichen Betreuung durch Qualitätsmanagementsysteme;
- Entwicklung eines QM-Leitfadens für die Durchführung von betriebsärztlichen Leistungen und Verwaltungsaufgaben in Betriebsärztezentren (Fertigstellung 2015);
- Verbesserung der systematischen betriebsärztlichen Begehung in Betrieben nach QM-Leitfaden;
- Einrichtung eines mobilen betriebsärztlichen Dienstes in den regionalen Industrie- und Gewerbezentren zur Unterstützung der Betriebsärztezentren;
- Aufbau und Verbesserung der betriebsärztlichen Kontrolltätigkeit durch die Aufsichtsbehörden.

Die Einrichtung einer flächendeckenden Datenerfassung zur Erhebung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Überwachung der arbeitsmedizinischen Versorgung durch staatliche Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte in den Betrieben Tunesiens ist beabsichtigt. Informationen sind unter der Internetseite <http://www.social.gov.tn> einsehbar.

Die Abschlusskonferenz unter Mitwirkung aller Entscheidungsträger und Projektleitungen der beteiligten Länder fand in Tunis am 03. April 2014 statt.

Ansprechpartner: Reinhard Wegener-Kopp
Der Senator für Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen

3. Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz

Mit dem betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz verbindet sich ein breites Spektrum von Arbeitsschutzthemen, die von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen des Vollzugs zu bearbeiten sind - sei es reaktiv, wie zum Beispiel bei Beschwerden, Störungen oder Unfällen oder eigeninitiativ zur Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation im Rahmen der Systemkontrolle. Im Mittelpunkt steht die Zielsetzung des Arbeitsschutzgesetzes: die Sicherung und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit.

Wenn knapp die Hälfte der aufgesuchten Betriebe über keine oder nur eine ungeeignete Arbeitsschutzorganisation verfügt und auch bei den Gefährdungsbeurteilungen beträchtliche Mängel zu konstatieren sind, dann unterstreicht dies den fortlaufenden Handlungsbedarf für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Hierzu steht mit der Systemkontrolle, als zentraler Baustein der Überwachungsstrategie, ein geeignetes Instrument zur Verfügung.

Bei der Gefährdungsbeurteilung zeigt sich am Beispiel des Berichts über Raubüberfälle die Notwendigkeit eines genderspezifischen Ansatzes. Dabei geht es nicht um ein „add on“, sondern die Integration der Genderperspektive in die Praxis des Arbeitsschutzes mit der geschlechterspezifischen Gefährdungsbeurteilung als zentralen Ansatzpunkt. Auch hierbei sind in erster Linie Arbeitgeberin und Arbeitgeber direkt angesprochen. Am Beispiel der Analyse von Unfällen wiederum wird deutlich, welchen Stellenwert der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Beteiligten beziehungsweise Verantwortlichen zukommt, gerade wenn mehrere Arbeitgeber zusammenarbeiten. Bei zunehmendem Einsatz von Fremdfirmen und Leiharbeit gewinnt dieser Aspekt für die Zukunft an Bedeutung.

Mit dem neuen GDA - Arbeitsprogramm „ORGA“, das in diesem Jahr gestartet ist, wird der systematische Ansatz eines modernen Arbeitsschutzes gestärkt und auch weiterentwickelt.

Neben der Systemkontrolle als Kernprozess dienen Veranstaltungen, Materialien etc. des GDA - Programms in erster Linie der Information und Sensibilisierung der Unternehmen. Es überrascht nicht, dass gerade bei vielen kleineren und mittleren Unternehmen noch Nachholbedarf besteht und dieses im Fokus der nationalen Arbeitsschutzstrategie steht. Die Bremer Gewerbeaufsicht wird sich an diesem Programm als Teil der nationalen Arbeitsschutzstrategie auch in Zukunft engagiert beteiligen.



3.1 Behördliche Systemkontrolle

Systemkontrollen - systematisch zum Ziel

Seit mehreren Jahren liegt der Schwerpunkt der aktiven Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf der Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Dabei stellt die Systemkontrolle ein effektives Überwachungsinstrument zur Prüfung der Arbeitsschutzorganisation dar. Mit diesem Instrument erfolgt durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eine systematische Bewertung der getroffenen Maßnahmen des Betriebes und eine Abwägung, ob das Arbeitsschutzsystem in die betrieblichen Abläufe integriert wurde. Viele Untersuchungen zeigen, dass eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation die Voraussetzung schafft, um alle Akteure des Betriebes wie Arbeitgeber, Führungskräfte, Betriebsräte und Beschäftigte für das wichtige Thema Arbeitsschutz zu sensibilisieren.

Es zeigt sich, dass Defizite in der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, also in der Aufbau- und Ablauforganisation, letztendlich in konkrete Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften münden und zu entsprechenden Folgen in Form von Unfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Betriebsstörungen führen können. Das Ziel des Arbeitsschutzgesetzes, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu verbessern, ist daher nur durch eine Implementierung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation im Betrieb zu erreichen. Eine geeignete Organisation im Betrieb muss sicherstellen, dass

- die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden;
- Mängel im Arbeitsschutz festgestellt und beseitigt werden;
- Schwachstellen in der Arbeitsschutzorganisation einschließlich der organisatorischen Ursachen konkreter Arbeitsschutzdefizite analysiert sowie Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden;
- die innerbetriebliche Kommunikation und die Zusammenarbeit sowie der innerbetriebliche Erfahrungsaustausch im Arbeitsschutz unter Einbeziehung aller Hierarchieebenen erfolgt;
- die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten nachhaltig verbessert werden und
- sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten dauerhaft ermöglicht und gefördert wird.

Eine punktuelle Prüfung der Einhaltung von konkreten Arbeitsschutzvorschriften gibt dem Arbeitgeber den Hinweis auf den einzelnen Mangel, ändert aber noch nichts an der Umsetzung des Arbeitsschutzes im gesamten Betrieb. Nur bei Überprüfung des Systems ist hier eine ganzheitliche Betrachtung möglich. Zudem können die Schutzzielorientierung des Arbeitsschutzgesetzes und die damit verbundene Flexibilität bei der Festlegung der geeigneten Schutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber zu einem Bündel von unterschiedlichen Maß-



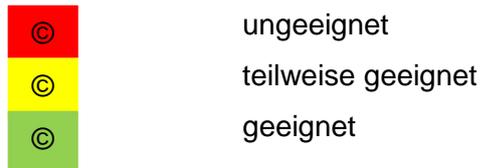
nahmen führen. Diese sind ebenfalls systematisch zu hinterfragen. Insgesamt wird durch den systematischen Ansatz die Nachhaltigkeit der Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes beziehungsweise arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben und deren Kontrolle durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen verbessert.

Diese Systemkontrolle wird bei eigeninitiierten Überwachungen als auch bei der Bearbeitung von Arbeitnehmerbeschwerden und Unfällen angewandt. Es zeigt sich, dass der Auslöser eines Unfalls häufig nur das letzte Glied in einer Kette fehlerhafter Entscheidungen oder Handlungen ist, die sich bereits organisatorisch und strukturell manifestiert haben. Durch die Systemprüfung können mögliche Schwachpunkte ermittelt und beseitigt werden. Sie tragen damit zu einer dauerhaften Verbesserung der Situation für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei.

Ziel der Überwachungsstrategie der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist es, die vorhandenen Ressourcen zielgerichtet, effektiv und effizient einzusetzen. Daraus leitet sich eine Überwachungsstrategie ab, bei der die Auswahl der aktiv besichtigten Betriebe risikoorientiert nach Branche, Betriebsgröße und den Erfahrungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erfolgt. Vor dem Hintergrund dieser Vorauswahl sind die erhaltenen Ergebnisse für die Gesamtheit der Betriebe im Land Bremen nicht repräsentativ. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen verwendet für die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation in den Betrieben eine Checkliste mit Leitfragen zur systematischen Abfrage und Erfassung der arbeitsschutzrechtlich relevanten Themenfelder und die Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Diese Überprüfung wird in ihrer Tiefe je nach Größe und Gefährdungspotential des Betriebes variiert und lehnt sich an die GDA-Leitlinie Arbeitsschutzorganisation an. Bestimmte „Kernelemente“, wie zum Beispiel Verantwortung und Aufgabenübertragung, Erfüllung der Organisationspflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz, Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung oder Regelungen der Durchführung und Dokumentation der Unterweisung werden immer erfragt. Hinzu kommt die Überprüfung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung.

Die Systemkontrolle gliedert sich zum einen in die Prüfung der vorhandenen Unterlagen des Betriebes und zum anderen in die Überprüfung vor Ort. Hier werden Theorie und Praxis an Hand einer qualifizierten Stichprobe gegenübergestellt. Nur die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb zeigen, ob und wie die betriebliche Arbeitsschutzorganisation umgesetzt ist. Die Vorgehensweise ist in der Verfahrensanweisung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen beschrieben. Auf diese Weise wird ein einheitlicher Bewertungsmaßstab innerhalb der Behörde sichergestellt.

Als Ergebnis der Systemkontrolle wird die Eignung und die Funktionsfähigkeit der Arbeitsschutzorganisation durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen beurteilt und folgendermaßen eingestuft:



Inzwischen wird dieser Bewertungsmaßstab bundeseinheitlich angelegt. In der nachstehenden Abb. 4 ist das Ergebnis der Überprüfungen des Jahres 2013 dargestellt. 45% der 181 aufgesuchten Betriebe verfügten bei der Erstbesichtigung über keine oder über eine ungeeignete Arbeitsschutzorganisation. 22% der aufgesuchten Betriebe verfügten über eine teilweise geeignete Arbeitsschutzorganisation. Nur bei 33% konnte die Arbeitsschutzorganisation als „geeignet“ bezeichnet werden.

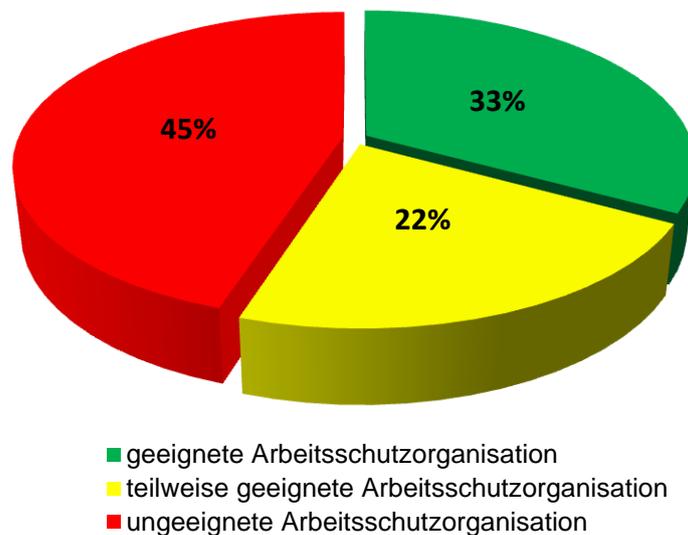


Abb. 4: Ergebnisse der durchgeführten Systemkontrollen

Alle Betriebe mit Mängeln erhalten im Rahmen der Überwachung eine Beratung zur Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation. Diese hat das Ziel, den Arbeitgeber erkennen zu lassen,

- welche Pflichten ihm obliegen, was er zu tun oder zu unterlassen hat, um diesen Pflichten nachzukommen;
- welche Folgen Rechtsverletzungen nach sich ziehen können und
- welche Rechte er selbst zur Durchsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen hat.

Grundsätzlich wird mit Revisionsschreiben oder Verwaltungsmaßnahmen die Umsetzung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation gefordert. Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Vorjahren, dargestellt in Abb. 5 nach Einstufungskategorie, so ergeben sich ähnliche Verteilungen. Circa $\frac{1}{3}$ der besichtigten Betriebe haben eine geeignete Arbeitsschutzorganisation, während $\frac{2}{3}$ der Betriebe Mängel bei der Implementierung einer geeigneten Organisation aufweisen.

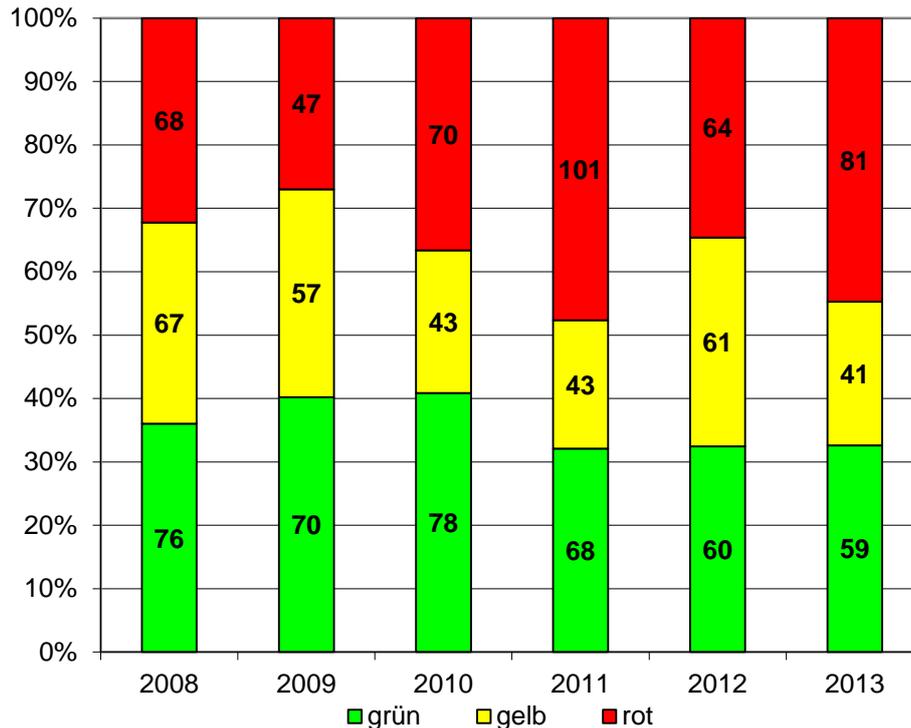


Abb. 5: Anzahl überprüfter Betriebe und Ergebnisse von 2008 bis 2013

Die Durchführung der Systemkontrolle in den Betrieben wird auch in Zukunft das vornehmliche Ziel der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sein. Die Instrumente der risikoorientierten Auswahl sind dabei weiter zu verfeinern, um die vorhandenen Ressourcen noch effektiver einzusetzen.

Gefährdungsbeurteilung - ein Plädoyer für mehr sicherheitstechnische Betreuung

Ein Schwerpunkt bei der Systemkontrolle ist die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes. Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element des Arbeitsschutzes. Im Rahmen der Systemkontrolle wird als ein entscheidendes Kernelement die Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung überprüft.

Dabei verwenden staatliche Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften die „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ von Bund, Ländern und Unfallversicherungen zur Beurteilung der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Dies trägt zu einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Prüfung und Bewertung durch die Aufsichtsbehörden bei. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung eng mit der sicherheitstechnischen Betreuung des Betriebes zusammenhängt (Abb. 6). In Betrieben mit Regelbetreuung lagen zum großen Teil Gefährdungsbeurteilungen vor. Allerdings waren circa 38% nicht angemessen. Häufigste Mängel waren die fehlende Wirksamkeitskontrolle oder die fehlende Berücksichtigung der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Bei kleineren Betrieben war die Ein-



satzzeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten in der Regel zu gering. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben nicht immer und auch nicht immer in allen Betriebsbereichen mit der notwendigen Konsequenz erfolgt.

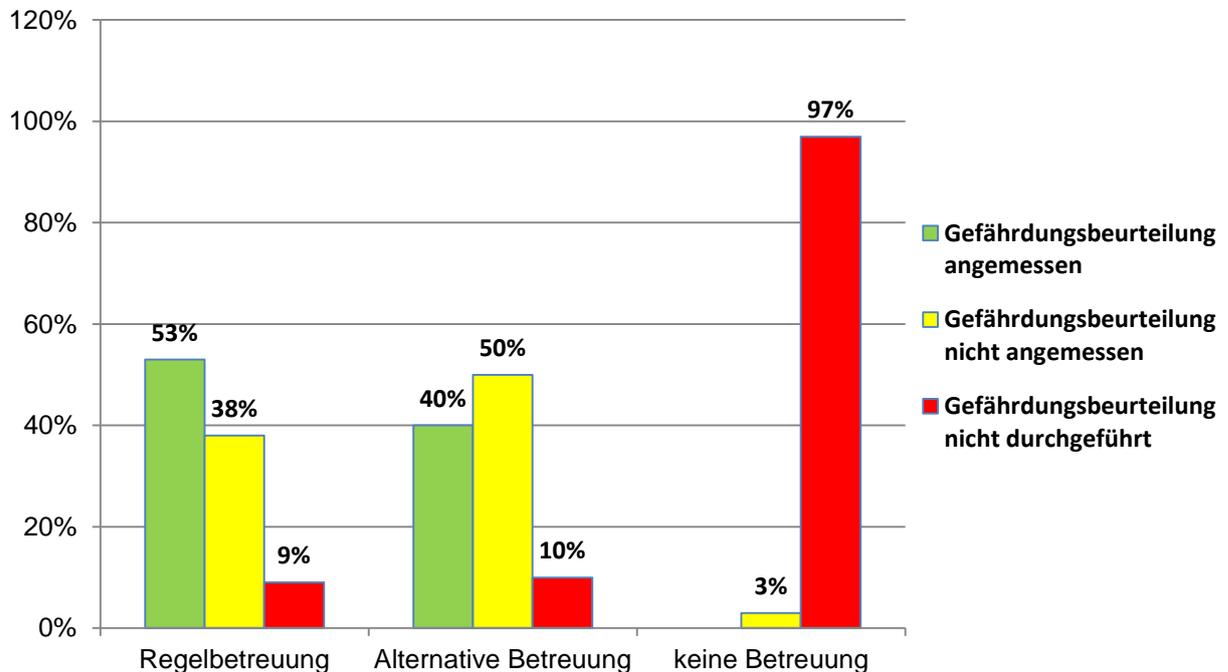


Abb. 6: Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechn. Betreuung

Die alternative Betreuung ist von circa 6% der untersuchten Betriebe gewählt worden. 50% dieser Betriebe hatten die Ergebnisse ihrer Gefährdungsbeurteilung nicht angemessen in ihre Betriebsabläufe eingebunden. Die Wirksamkeitskontrolle fehlte ebenfalls. Die alternative Betreuung ist in den untersuchten Betrieben im Land Bremen eher selten anzutreffen. Sie ist auch wegen der Doppelrolle der Betriebsinhaber und der zusätzlichen Belastung durch die komplexe Thematik eher kritisch zu sehen. Verfügte der Betrieb über keine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, bedeutete dies zu 97%, dass die Gefährdungsbeurteilung nicht vorhanden war. In diesem Jahr lag der Anteil der Betriebe ohne Betreuung bei circa 18%. Die Überwachung der Arbeitsschutzorganisation bleibt ein Schwerpunkt in der Arbeit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Im Jahr 2014 wird diese Überwachungsstrategie mit der Durchführung des GDA-Programms ORGA aufgegriffen und mit Hilfe eines Selbstbewertungstools (GDA-ORGA-Check), das online den Betrieben die Möglichkeit der Selbstbewertung gibt, unterstützt.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



3.2 Unfallzahlen, Unfalluntersuchung im Land Bremen

Leicht steigende Unfallzahlen im Land Bremen

Ein Unfall ist gemäß §193 SGB VII meldepflichtig, wenn ein Beschäftigter/eine Beschäftigte durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass dieser mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Der Arbeitgeber muss diesen Unfall seiner Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht melden. Man unterscheidet Arbeits- und Wegeunfälle.

In der nachfolgenden Tabelle 3 ist die Unfallstatistik des Landes Bremen der letzten fünf Jahre dargestellt. Die Aufstellung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle beruht auf Daten der Unfallversicherungsträger, welche im Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - BAuA veröffentlicht werden. Daten für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor. Die Unfallquote lag in 2012 im Land Bremen mit 25,9 meldepflichtigen Arbeitsunfällen je 1.000 Vollarbeiter über der Bundesdurchschnittsquote von 24,8.

Jahr	Arbeitsunfälle		Wegeunfälle ⁴		Untersuchte Unfälle	
	insgesamt ⁵	tödlich	insgesamt	tödlich	insgesamt	tödlich
2008	11.371	0	2.006	1	84	0
2009	10.628	4	1.964	0	69	4
2010	11.454	7	3.190	1	49	7
2011	9.726	4	2.432	4	54	4
2012	10.308	3	2.265	4	48	3
2013	Zahlen noch nicht veröffentlicht				61	0

Tab. 3: Gemeldete Unfälle 2008-2013 (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)

Im Jahr 2012 sind in Bremen im Gegensatz zum Bundestrend die Unfallzahlen gestiegen. Auch die Unfallquote ist um 1,2 Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter gestiegen. Gründe für diese gegenläufige Tendenz Bremens sind nicht eindeutig zu benennen. In der nachfolgenden Abb. 7 ist der Verlauf der Unfallzahlen der letzten fünf Jahre dargestellt.

⁴ BMAS, BAuA: Bericht Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2011 und 2012, Auszug aus der Tabelle TL 2 - Länderstatistik für die Jahre 2009 bis 2012 (Hochrechnung auf Basis der Unfallanzeigen, aus einer 7%-Stichprobe), Dortmund/Berlin/Dresden, S. 164 ff., 2013 und 2014.

⁵ ebd.: S.164 ff. (Tabelle TL 2)

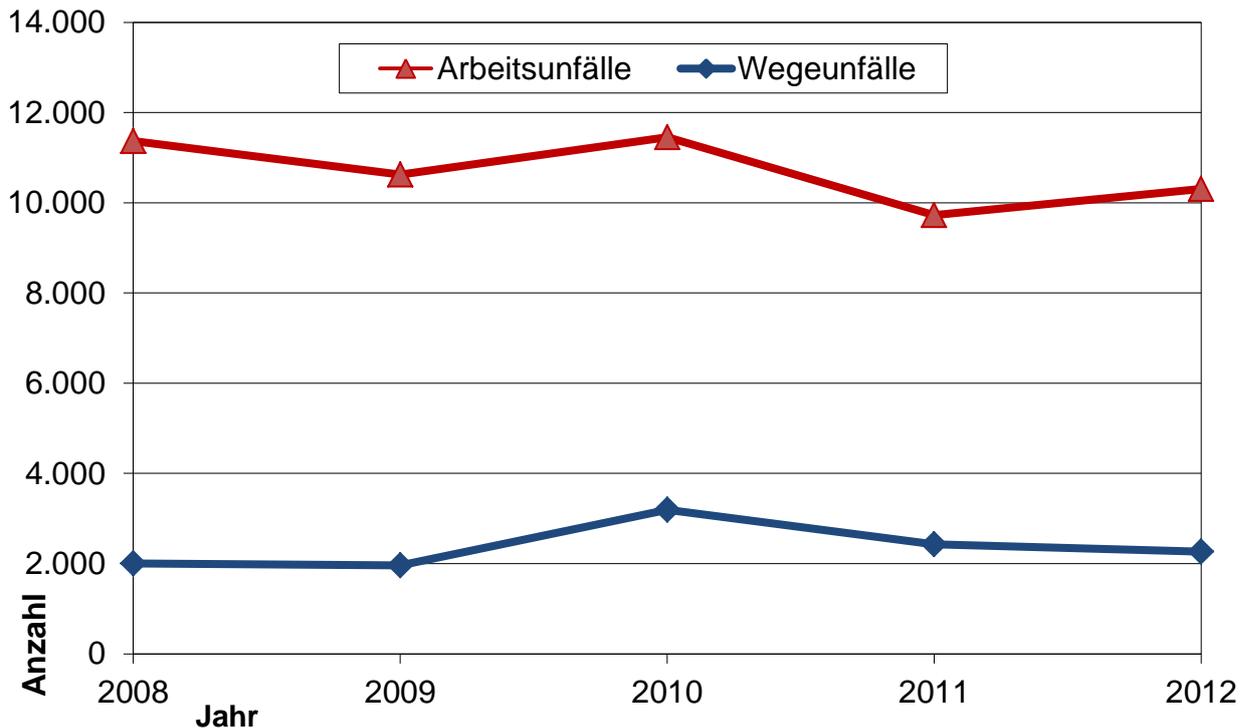


Abb. 7: Verlauf der Unfallzahlen für die Jahre 2008-2012

Während im Jahr 2012 nur circa $\frac{1}{3}$ der Arbeitsunfälle der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gemeldet wurden, ist dieser Anteil 2013 noch weiter gesunken. Die Ursache für diese Differenz liegt insbesondere in der Zunahme der Nutzung von elektronischen Meldewegen für die Unfallanzeige, die von vielen Unfallversicherungen inzwischen angeboten werden. Viele Arbeitgeber wissen nicht, dass die Gewerbeaufsicht über diesen Meldeweg nicht informiert wird, sondern hier weiterhin eine postalische Unterrichtung erforderlich ist. Ab 2014 verfügt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen über einen Zugang zur Internetplattform der Berufsgenossenschaften und kann dann nach erfolgter Einbindung zum Teil auf die Unfallanzeigen der Firmen in Bremen zugreifen.

Aufgrund dieser schwierigen Datenlage kann die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen keine gesicherten Aussagen zu Gründen des Anstiegs der Arbeitsunfälle in Bremen liefern. Ursachen und Unfallhergänge der Arbeitsunfälle sind stark von der Branchenzugehörigkeit abhängig. Es gibt jedoch auch Unfallursachen, die branchenübergreifend beobachtet werden, wie zum Beispiel mangelnde Arbeitsschutzorganisation, falsches Sicherheitsempfinden, längere Lebensarbeitszeit, die große Fülle an Informationen oder die Zunahme psychischer Belastungen. Mit Hilfe der Systemkontrolle überprüft die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen diese Problembereiche im Betrieb und trägt somit zur Unfallprävention bei.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen untersucht alle tödlichen Unfälle sowie Unfälle mit schweren Verletzungen. Weiterhin werden bei Häufungen ähnlicher Unfälle in einem Betrieb diese untersucht. Die Mitteilung dieser Unfälle erfolgt zum einen über die Anzeige, zum an-

deren über Mitteilungen der Polizei, die zu den Betriebsunfällen gerufen wird. In 2013 sind insgesamt 61 Unfälle untersucht worden. Im Jahr 2013 ereigneten sich keine tödlichen Arbeitsunfälle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Ein Selbständiger verstarb auf einer Baustelle. Dieser Absturzunfall ist sehr wahrscheinlich auf einen fehlenden Seitenschutz im Treppenaufgang des Gerüsts zurückzuführen. Die meisten Unfälle gab es wie im vorhergehenden Jahr in der Bau- und Logistikbranche. Vor allem in der Baubranche stellen weiterhin Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten ein großes Gefährdungspotential dar.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Absturzunfall bei Dachrinnenreinigungsarbeiten

Die Dachrinne eines Stalles sollte gereinigt werden. Es handelte sich um ein 18° steiles Dach. Auf $\frac{2}{3}$ der Dachgesamtfläche schließt sich ein Vordach mit gleicher Neigung an (Abb. 9). Der Verunfallte hat die Dachrinne über das durchtrittsichere Vordach gereinigt. Am Ende des Vordachs beugte er sich vermutlich zu weit nach vorn und verlor das Gleichgewicht. Er stürzte circa 2,5 m kopfüber auf die Pflasterung vor dem Stall und zog sich schwere Kopfverletzungen zu. Der genaue Unfallhergang konnte nicht ermittelt werden. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen stellte die weiteren Arbeiten ein. Bei der Unfalluntersuchung ergaben sich wesentliche Mängel in der Arbeitsschutzorganisation. Der Betrieb verfügte weder über eine Gefährdungsbeurteilung oder eine Unterweisung noch war die Arbeitsaufgabe der Mitarbeiter klar umrissen. Die Reinigung der Dachrinnen erfolgte ohne Berücksichtigung der gültigen Technischen Regeln. Es sind keine Maßnahmen zum



Abb. 8: Vordachflächen

Schutz vor Absturz getroffen worden. Die Arbeiten hätten so nicht durchgeführt werden dürfen. Für die restlichen Arbeiten wurde eine Fachfirma beauftragt. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat im Anschluss an die Unfalluntersuchung die rechtlich erforderliche Arbeitsschutzorganisation des Betriebes mit Hilfe von Verwaltungsmaßnahmen umgesetzt.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Absturz in einem Maschinenraum eines Schiffes

Bei leichten Transportarbeiten stürzte ein Monteur durch eine ungesicherte Transportöffnung im Maschinenraum eines Schiffes circa 3,00 m in die Tiefe (Abb. 9). Was war geschehen? Bei der verunglückten Person handelte es sich um einen Servicemonteur für Bugstrahlruder. Dieser wurde auf Grund der Liegezeit des Schiffes im Schwimmdock einer Werft direkt von der Reederei mit Wartungsarbeiten am Bugstrahlruder beauftragt. Nach den durchgeführten Arbeiten wollte dieser die notwendigen Spezialwerkzeuge wieder in den „Store“ des Maschinenraumes bringen. Er trug sie in einer kleineren Kiste vor dem Körper. Diese nahm ihm jedoch die Sicht auf den Verkehrsweg direkt vor ihm. Auf dem Weg zum „Store“ musste der Monteur im Maschinenraum ein Schott durchsteigen. Hinter diesem Schott befand sich eine Transportöffnung auf das nächsttiefergelegene Deck. Diese Öffnung war offen und zum Zeitpunkt des Ereignisses ungesichert. Der Monteur trat hier hinein und fiel circa 3,00 m tief. Der Fall wurde abgemildert, da unterhalb der Öffnung Müllsäcke mit Putzlappen abgestellt waren, auf die er letztendlich fiel. Der Verunglückte wurde im Krankenhaus untersucht und nach kurzer Zeit wieder entlassen. Hier hatte man nur Prellungen am Oberkörper diagnostiziert. Da die Person nach einiger Zeit immer noch über Schmerzen im Bereich der Wirbelsäule klagte, wurden weitere Untersuchungen veranlasst. Es wurden angebrochene Wirbel diagnostiziert. Nach näherer Beleuchtung des Unfallhintergrundes ergab sich Folgendes:

Im Maschinenraum waren Arbeitnehmer diverser Unternehmen beschäftigt. Im Maschinenraum waren Arbeitnehmer diverser Unternehmen beschäftigt. Teilweise waren hier Unternehmen tätig, die direkt von der Werft beauftragt, oder Unternehmen, die direkt von der Reederei beauftragt wurden. Auf die Unternehmen, die von der Reederei beauftragt wurden, hat die Werft keinen direkten Zugriff und erfährt auch nicht zwingend, welche Unternehmen von der Reederei mit Arbeiten auf dem Schiff eingesetzt wurden. Am Tag des Unfalls hatten diverse Unternehmen diese Transportöffnung genutzt. Für die Transportarbeiten wurde ein bordeigener Kran benutzt, der von der Schiffsbesatzung gesteuert wurde. Wer diese Transportöffnung geöffnet und ungesichert gelassen hatte, konnte im Rahmen der Unfalluntersuchung nicht mehr festgestellt werden.

Der Unfall verdeutlicht das Problem der übergeordneten Koordination von Arbeiten nach §8 des Arbeitsschutzgesetzes. Es potenziert sich dann, wenn Schiffe mit ausländischer Flagge in den Werftbetrieben repariert werden. Gelöst wurde das Problem in diesem Fall, indem in der Zusammenarbeit von Werft, Reederei und Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ein gemeinsamer Koordinator für



Abb. 9: Maschinenraum und Schott



die noch durchzuführenden Arbeiten eingesetzt wurde. Der Werftbetrieb wird künftig mit den Reedereien die Koordination aller auf dem Schiff tätigen Unternehmen abstimmen und sich auf einen gemeinsamen Koordinator verständigen.

Ansprechpartner: Norbert Guzek
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Absturzunfall auf einer Trafoplattform

Beim Bau einer Trafoplattform für einen Offshore-Windpark stürzte ein Vermessungstechniker durch eine ehemalige Montageöffnung, die mit einer Malerpappe abgeklebt war und in der Farbe des Bodens überlackiert wurde. Der Vermessungstechniker stürzte etwa 6,00 m in die Tiefe. Solche Ereignisse haben immer eine Vorgeschichte. Ein Unternehmen für Korrosionsschutzarbeiten hatte den Auftrag erhalten, Strahl- und Beschichtungsarbeiten auf der Trafoplattform in einem Maschinenraum durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt stand die Plattform noch an Land auf circa 1,3 m hohen Betonblöcken. Für den besagten Raum befand sich im Boden der Plattform eine kleine Montageöffnung, die als Zugang für Versorgungsschläuche genutzt wurde. Hier begannen die Mitarbeiter mit den Korrosionsschutzarbeiten. Für das Aufbringen der Farben wurden die Montageöffnung mittels einer Pappe verschlossen und die Ränder abgeklebt, damit kein Farbnebel nach außen dringen konnte. Nach Beendigung der Beschichtungsarbeiten wurde der Raum an den Auftraggeber übergeben. Einige Tage später wurde die Trafoplattform auf einen Ponton verschoben und 6,00 m angehoben. Hier bekam nun der Vermessungstechniker den Auftrag, die Fundamente in dem besagten Raum zu vermessen. Er trat hierzu in die mit der Pappe abgeklebte Montageöffnung, die in der gleichen Farbe wie der Boden lackiert war. Die Gefahrstelle war für den Verunglückten nicht sichtbar. Durch den Absturz erlitt der Techniker diverse Knochenbrüche und Prellungen. Als die Trafostation noch auf dem Bauplatz stand, hat die Korrosionsschutzfirma in der ehemaligen Montageöffnung keine Gefahrstelle gesehen. Als Unfallursachen werden unter anderem eine mangelnde Koordination der Nachunternehmen über die Absturzsicherungen sowie die fehlende Kommunikation der Firmen mit dem Koordinator gesehen. Die Staatsanwaltschaft Bremen nahm die Ermittlungen auf. Als Maßnahme hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Überprüfung sämtlicher absturzgefährdeter Bereiche und bekannter Bodenöffnungen veranlasst, die als Montageöffnungen dienten.

Ansprechpartner: Norbert Guzek
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Gabelstaplerunfall in einer Logistikhalle

In einer großen Logistikhalle ist ein Gabelstapler mit einem Fußgänger zusammengestoßen und wurde dabei schwer verletzt. Er geriet mit dem Fuß unter den Gabelstapler. Die Folge war der Verlust des Fußes. In der folgenden Abb. 10 ist die vorgefundene Unfallsituation skizziert. Der Gabelstapler war nicht beladen und die Gabel vorschriftsmäßig unten. Die Sicht nach vorne war frei. Der Fahrer hatte den Auftrag Produkte aufzuladen und war auf dem Weg dorthin. Laut eigenen Aussagen sah er den Fußgänger erst, als dieser vor ihm stand. Eine Vollbremsung verhinderte den Zusammenstoß nicht. Der Fußgänger, bekleidet mit einer Warnweste, war auf dem Weg zur Überprüfung des Arbeitsfortschrittes des Gabelstaplerfahrers. Beide kannten die Halle, die über keine getrennten Bereiche für Fußgänger und Gabelstapler verfügt, da weder Arbeitsplätze noch Arbeitswege für Fußgänger vorhanden sind. Der betroffene Betrieb konnte Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen und spezifische Einweisungsprotokolle für den Gabelstaplerfahrer vorlegen. Der Gabelstapler ist regelmäßig gewartet und geprüft worden. Die Gewerbeaufsicht ordnete eine außerordentliche Prüfung an, die keine Beanstandungen ergab. Das Arbeitsmittel war in einem einwandfreien Zustand. Vorgaben oder Betrachtungen für die Kontrollaufgaben des Verunfallten lagen nicht vor. Durch die örtlichen Gegebenheiten, wie Lautstärke und unübersichtliche Ecke, haben weder der Fußgänger noch der Gabelstaplerfahrer den jeweils anderen wahrgenommen. Das Verkehrsführungskonzept und die Arbeitsorganisation in Bezug auf Kontrolltätigkeiten müssen aufgrund des Unfalls für diese Halle neu überdacht werden. Die Gefährdungsbeurteilung wird insoweit überarbeitet und erweitert werden. In der Folge müssen Maßnahmen zur Minderung der Gefahren festgelegt und umgesetzt werden. Betriebsanweisungen und Einweisungen werden ebenfalls angepasst.

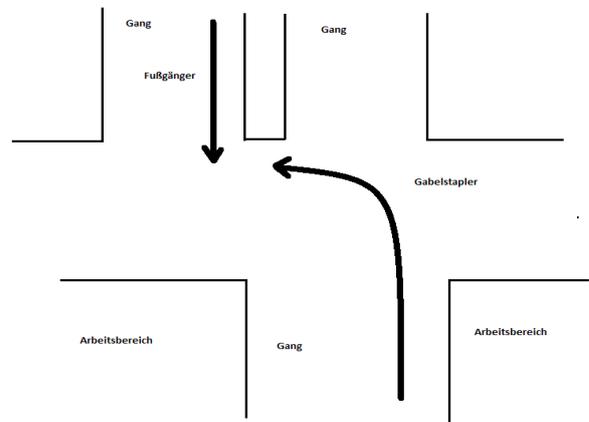


Abb. 10: Unfallort Gabelstapler-Fußgänger

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Stromunfall in einem Wohngebiet

Eine Rohrleitungsbaufirma erhielt den Auftrag, einen Hausgasanschluss in einem Einfamilienhaus zu erneuern. Dazu mussten mehrere Schächte vor dem Haus ausgehoben werden, durch die dann mittels Druckluft die neue Gasleitung verlegt werden sollte. Innerhalb des Hauses musste in der Nähe des bestehenden Gasanschlusses und des Elektrohausanschlusses ebenfalls ein Schacht für die Zuführung der neuen Gasleitung angelegt werden.

Der später Verunfallte entfernte die Bodenfliesen mittels Hammer und Meißel, um dann mit einem Elektrobohr- und Stemmhammer den Estrich und das darunter liegende Fundament aufzustemmen. Beim Stemmvorgang im Wandbereich beschädigte der Verunfallte die dort verlegte und nicht vermutete Elektro-Hauptzuleitung. Durch den beim Kurzschluss entstandenen Lichtbogen erlitt der Verunfallte schwere Verbrennungen im Gesicht und an den Händen. Im Verteiler der Stromversorgung für diesen Straßenzug wurden durch den Kurzschluss zwei Niederspannungs-Hochleistungs (NH) - Sicherungen à 200 Ampere ausgelöst. Der schwer verletzte Arbeitnehmer wurde per Rettungshubschrauber in eine Spezialklinik nach Hannover geflogen.

Die Arbeiten zur Erneuerung von Hausanschlüssen sind Standardarbeiten, bei denen der vorhandene alte Gashauptanschluss gegen einen neuen Hausanschluss ausgetauscht wird. Oftmals wird der neue Gasanschluss, bedingt durch bauliche Änderungen, versetzt eingebaut. Zur Montage der Hauseinführung werden Mauerdurchbrüche oder Kernbohrungen erstellt. Vor Beginn aller Arbeiten steht das Einholen der Fremdleitungspläne. Bauliche Veränderungen wie in diesem Fall sind leider nicht erfasst. Da eine Verlegung von Hausanschlusskabeln in Beton ohne Schutzrohr vom Energieversorger nicht erlaubt ist und so auch nicht ausgeführt wird, handelte es sich in diesem Fall um eine bauliche Veränderung des Hausvorbesitzers. Eine Arbeitseinweisung fand mit dem Bauverantwortlichen des Energieversorgers direkt vor Ort statt. Hierbei wurde die Arbeitsweise festgelegt. Allgemeine Gefährdungsbeurteilungen lagen bei der ausführenden Firma vor, die durch spezielle Betriebsanweisungen ergänzt waren. Die Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen sind im Zuge der Zertifizierung des Betriebes nach AMS-Bau (Arbeitsschutzmanagementsystem der Bau-BG) regelmäßig geprüft und ergänzt worden. Auf Grund des beschriebenen Unfalls wurde die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben und ergänzt. Für künftige Arbeiten, bei denen der Leitungsverlauf speziell der Elektro-Hauptzuleitung nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann, wird eine Freischaltung der Zuleitung durchgeführt, bevor Ausschachtungsarbeiten beziehungsweise Fundamentöffnungen hergestellt werden.

Ansprechpartner: Peter Bork
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



Chemikalienaustritt im Postamt

Im Sortierraum eines Postamtes ist aus einem Päckchen eine kleine Menge an Flüssigkeit ausgelaufen - eine Formaldehydlösung -, die in einem medizinischen Paket auf den Weg geschickt worden war. Als eine Reinigungskraft versuchte, die Flüssigkeit mit einem Reinigungsmittel zu beseitigen, wurde ein chemischer Prozess in Gang gesetzt, bei dem ein Gasgemisch mit einem stechenden Geruch entstand. Bei mehreren Beschäftigten der Post traten Augenreizungen auf; sie verließen daraufhin sofort ihren Arbeitsplatz und wurden ins Krankenhaus gebracht. Durch eine gemeinsame Lüftungsanlage und Flure zogen die Dämpfe auch in die benachbarte Schule. Sie wurde von der Feuerwehr Bremen geräumt. Der betroffene Bereich wurde von der Feuerwehr umfassend gereinigt (Abb. 11). Bei dem ausgelaufenen Stoff handelte es sich um phosphatgepuffertes Formalin, das zur Aufbewahrung und Konservierung von biologischen Probematerialien verwendet wird. Dieser Stoff ist als gesundheitsschädlich und reizend eingestuft. Beim Zusammentreffen mit einem Oxidationsmittel, das in dem Reinigungsmittel enthalten war, wurde die chemische Reaktion ausgelöst. Es lagen Betriebsanweisungen und Unterweisungen für das Auslaufen von unbekanntem Substanzen vor. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten sich an diese Vorgaben gehalten. Da die Post keinen Einfluss auf den Inhalt der von ihr sortierten Briefen und Paketen hat, ist eine spezifische Vorgehensweise für den jeweiligen Gefahrstoff nicht möglich. Eine Gefährdung ist auch für die Zukunft nicht auszuschließen. Die Gefährdungsbeurteilung und anschließend die Betriebsanweisung werden auf Grund der Erfahrungen überarbeitet. Durch das umsichtige Verhalten aller Beteiligten konnte in diesem Fall aber Schlimmeres verhindert werden.



Abb. 11: Feuerwehr im Einsatz

Ansprechpartner/in: Susanne Friederichs / Jens Otten
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



3.3 Abbruch eines großen Bankgebäudes in dicht bebautem Gebiet

Eine große Bank hatte sich entschlossen, ihr Gebäude in der Bremer Innenstadt direkt neben einem großen, täglich stattfindenden Wochenmarkt und angrenzend an das Bremer Rathaus (Weltkulturerbe) komplett abzurechen und neu aufzubauen. Vom ehemaligen Bauwerk sollten die Kellerwanne sowie die denkmalgeschützten Teile der Fassade erhalten bleiben. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator nach Baustellenverordnung wurden bereits in der Planungsphase hinzugezogen, so dass dort bereits auf die besonderen Problematiken beim Arbeits- und Immissionsschutz hingewiesen werden konnte.

Besonders problematisch aus Sicht der Gewerbeaufsicht bei diesem Abbruch waren die im und am Gebäude befindlichen Gefahrstoffe und die Immissionen durch Staub und Erschütterungen. Vor Beginn der Abbruchdetailplanung wurde durch ein in Bremen ansässiges Umweltinstitut ein umfassendes Gefahrstoffkataster für das Gebäude erstellt. Das Rückbaukonzept der Gefahrstoffe wurde unter Beteiligung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erarbeitet.

Aus dem Gefahrstoffkataster ergab sich, dass sich im Gebäude unter anderem schwachgebundene asbesthaltige Platten als Brandschutzbekleidung und in den Fensterleibungen befanden. Außerdem wurden asbesthaltige Mineralfaserplatten um Rohrleitungen, in Deckenverkleidungen und in der Fassadendämmung ermittelt. Die Vorgehensweise bei der Demontage und dem Abtransport wurde vor dem Beginn der Arbeiten mit dem Umweltinstitut, dem Gefahrstoffkoordinator und der Sanierungsfirma detailliert festgelegt.

An dem Gebäude wurden eine Vielzahl von Umbaumaßnahmen durchgeführt, die nicht alle bekannt waren und somit im laufenden Abbruchprozess eine ständige Anpassung des Gefahrstoffkatasters erforderlich machten. Daher war während der gesamten Entkernungsphase des Gebäudes eine für Asbestarbeiten zugelassene Fachfirma vor Ort, um bei neuerlichen Gefahrstofffunden das Konzept anzupassen und die Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

Während der Entkernungsphase und des Gefahrstoffausbaus konnten die sanitären Einrichtungen und Pausenräume des Gebäudes genutzt werden. Erst anschließend sind diese zur Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung in Containerbauweise aufgestellt worden.

Zum Schutz vor Lärm und Staub wurde auf den Einsatz einer Abrissbirne verzichtet. Es wurden ein lärmarmes „Knabbergerät“, ein sogenannter Longfrontbagger, und eine Hydraulikbetonschere eingesetzt. Um aber insbesondere die Beschicker des angrenzenden Wochenmarkts auf dem Domshof zu schützen, wurden besondere Maßnahmen zum Binden des Staubes gefordert. Zum Einsatz kamen zwei Wassersprühkanonen sowie ein an der Schere befindlicher Wasserdruckschlauch und mindestens ein von einem Beschäftigten geführter Wasserdruckschlauch. Aufgrund der Maßnahme kam es lediglich zu einer Beschwerde eines



Marktbeschickers über Staubimmissionen. Diese Beschwerde bezog sich nach einer Besichtigung vor Ort auf eine Nachbarbaustelle. Des Weiteren verfügten alle auf der Baustelle eingesetzten Baumaschinen über eine zugelassene Abgasreinigung, so dass Emissionen durch Dieselmotoremissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden konnte. Bis zu 120 Arbeiter waren mit dem Entkernen und mit dem Abriss beschäftigt.

Da sich die Baustelle unmittelbar neben einem als Weltkulturerbe eingestuftem Gebäude befindet (Bremer Rathaus), mussten besondere Maßnahmen im Bereich Minimierung der Erschütterungen getroffen werden. Aus diesem Grund wurden die im Kellergeschoß befindlichen Wände der Tresore (bis zu 1,40m Wandstärke) mit Seilsägen in Blöcke geschnitten und mit einem Autokran herausgehoben. Eine besondere Herausforderung für den Abbruch bestand darin, dass ein Teilstück der Fassade denkmalgeschützt ist und erhalten werden sollte. Dieses Fassadenteil wurde durch eine spezielle Stahlkonstruktion aufgefangen. Aufgrund der umfangreichen Planungen und der intensiven Begleitung der Baustelle durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen kam es zu keinen Beschwerden oder unfallbedingten Arbeitsunterbrechungen.

Ansprechpartner: Wolfgang Visser
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



3.4 Röstkaffee mit Kohlenmonoxid

CO-Freisetzung beim Verarbeitungsprozess von Kaffee

Die Feuerwehr Bremen informierte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, dass es in einer Kaffeerösterei signifikant viele Einsätze gab. Neben einigen Fehlalarmierungen aufgrund technischer Störungen der Brandmeldeanlage erforderte der Großteil der Einsätze ein Eingreifen der Feuerwehr Bremen. Auffällig war hierbei, dass die Einsatzkräfte in den meisten Fällen eine starke Erhöhung der Kohlenmonoxid- und Kohlendioxidwerte innerhalb der Gebäude gemessen hatten und die Messwertüberschreitungen auch in Bereichen festzustellen waren, die in keinem direkten Zusammenhang mit den Brandeinsatzorten standen. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erörterte die Problematik mit dem Betreiber. Keiner der beteiligten Personen des betroffenen Unternehmens konnte die Messwerte der Feuerwehr erklären.

Während des Verarbeitungsprozesses des Rohkaffees bis hin zum Endprodukt entsteht aus der Sicht der Firma kein Kohlenmonoxid. Die einzige Ausnahme ist der Röstvorgang, bei dem das Gas jedoch technisch erfasst und abgeleitet werden würde.

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ordnete an, dass sowohl eine Messbegehung der Betriebsstätte zur Ermittlung der vorherrschenden CO/CO₂-Konzentrationen in allen Räumen als auch eine sicherheitstechnische Überprüfung der Gesamtanlage durch einen Sachverständigen mit dem Schwerpunkt Anlagensicherheit und Brandschutz durchzuführen ist. Bei der CO/CO₂-Messung im Normalbetrieb, die parallel sowohl die Feuerwehr Bremen als auch ein unabhängiger Sachverständiger durchführte, ermittelte man hohe, gesundheitsgefährdende Grenzwertüberschreitungen von Kohlenmonoxid in Arbeitsräumen. Dies erforderte ein sofortiges Handeln. Die am stärksten betroffenen Bereiche waren die Mühlenräume. Auch zu diesem Zeitpunkt konnte seitens des Unternehmens keine Aussage zur Herkunft des Kohlenmonoxids getroffen werden.

Als eine der sofortigen Maßnahmen nutzte die Rösterei sämtliche Lüftungsmöglichkeiten in den Räumen und setzte zusätzliche Lüfter ein. Die Räume durften jetzt bei geplanten Arbeiten erst nach Freimessung beziehungsweise unter Nutzung von Atemschutz betreten werden. Des Weiteren waren mobile CO/CO₂-Warngeräte zu tragen. Auch installierte das Unternehmen stationäre Messgeräte. In Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt bot man den betroffenen Beschäftigten ein Biomonitoring an.

Die Recherchen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ergaben, dass sich in den Zellen der Bohne während des Röstvorganges - eingeschlossen und sorbiert - unter anderem ein bis zwei Prozent Kohlendioxid und in kleineren Mengen Kohlenmonoxid bilden, die je nach Röstgrad schneller oder langsamer aus den Zellen heraus diffundieren. Bei ganzen Bohnen dauert dieser Vorgang bis zu zwei Monaten. Durch das Vermahlen der frisch gerösteten Bohnen werden diese Gase schlagartig freigesetzt. Da die Mühlen des Unternehmens nicht



gekapselt waren beziehungsweise auch nicht über Absaugeinrichtungen für die freigesetzten Gase verfügten, wurden diese an die direkte Umgebung abgegeben. Durch das mangelhafte Lüftungskonzept erfolgte weder ein ausreichender Luftaustausch noch eine gezielte Luftführung, was dazu führte, dass sich das Kohlenmonoxid im Gebäude sammeln und verteilen konnte. Aufgrund dieses Wissens war es möglich, mit der Planung der Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung zu beginnen.

So hat sich das Unternehmen unter anderem dafür entschieden, die Lüftungssituation grundlegend zu ändern. Hierdurch wird sichergestellt, dass jederzeit genügend gesundheitlich zuträgliche Atemluft in den Räumlichkeiten vorhanden ist. Auch wird teilweise der Austausch alter Mühlen durch neue gekapselte erfolgen, bei denen die freigesetzten Gase an der Entstehungsstelle erfasst und abgesaugt werden. Diese Gase werden, wie auch die Abluft der Röster, durch eine neue Anlage zur regenerativen Nachverbrennung gereinigt. Grundlage für die Dimensionierung der Maßnahmen und die Beurteilung, ob sie als geeignet und ausreichend erachtet werden können, werden die Ergebnisse und Empfehlungen der sicherheitstechnischen Prüfung sein.

Ansprechpartnerin: Daniela Gutjahr
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



3.5 Raubüberfälle im Einzelhandel

Auch eine Sache der Gefährdungsbeurteilung

In der polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2012 etwa 1.380 Straftaten im Land Bremen aus der Kategorie „Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer“ vermerkt, davon entfielen 41 Raubüberfälle auf Spielhallen, 32 auf Tankstellen und 194 auf sonstige Geschäfte, insbesondere auf Lebensmittelgeschäfte und Drogerien von großen Einzelhandelsketten.

Bundesweit registriert die für den Einzelhandel zuständige Berufsgenossenschaft BGHW pro Jahr circa 1.000 Beschäftigte, die infolge von Überfällen mehr als drei Tage arbeitsunfähig sind - mit teils lebenslangen Folgen. Grund hierfür sind sowohl körperliche als auch seelische Verletzungen, die aus den Überfällen resultieren. Vorbeugendes Handeln gegen Raub ist nicht nur Polizeiaufgabe, sondern immer auch Teil des Arbeitsschutzes, denn Raubüberfälle stellen eine wesentliche Gefährdung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Handel dar. Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist es die Pflicht jedes Arbeitgebers, sämtliche Gefährdungen, also auch solche durch Raubüberfälle, zu ermitteln, daraus hergeleitete Maßnahmen umzusetzen und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend zu belehren. Es existieren zwar schon umfangreiche Schulungs- und Informationsangebote der zuständigen Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) und der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) sowie der Polizei Bremen, die auf vielfältige bundesweite Statistiken und Erfahrungen aufbauen können; dies scheint aber bei vielen Betroffenen nicht angekommen zu sein.

Bekannt ist, dass drei von vier Überfällen in Lebensmittelmärkten innerhalb der Stunde vor oder nach Ladenschluss stattfinden. Auch ist das Überfall-Szenario häufig recht einfach: Die Täter haben es in erster Linie auf das Bargeld abgesehen. Der Arbeitgeber muss hier also im Wesentlichen nur die Gefährdungen aufgrund des Geldflusses von der Kasse in seinem Geschäft bis zum Banksafe betrachten.

Während die großen Einzelhandelsketten aus ihren leidvollen Erfahrungen bereits Schlüsse gezogen haben und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schulen lassen und andere erforderliche Maßnahmen ermitteln und umsetzen, gelingt es nur schwer, gerade die Inhaberinnen und Inhaber der vielen kleinen Einzelhandelsgeschäfte zu motivieren, ebenso vorzugehen. Deshalb wurde zwischen der Polizei Bremen, der BGHW und der VBG sowie der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen für das Berichtsjahr eine gemeinsame Schwerpunktaktion „Raubüberfälle im Einzelhandel“ in Bremer Stadtteilen mit hohen Fallzahlen an Raubüberfällen auf Einzelhandelsgeschäfte vereinbart.

Im Rahmen dieser Kooperation hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen aus vorliegenden Schulungsunterlagen einen Fragebogen mit über 40 Fragen entwickelt, der die Laden-



besitzer - analog zu einer Gefährdungsbeurteilung - zum Nachdenken und Handeln anregen soll. Angeregt wurde damit, sich mit folgenden Möglichkeiten auseinanderzusetzen:

a) technische Maßnahmen, insbesondere

- Videoüberwachung und Alarmanlagen mit entsprechendem Warnhinweis an der Ladentür;
- ein übersichtlicher Verkehrsraum;
- ein von außen einsehbarer Kassenbereich;
- eine ausreichende Außenbeleuchtung;
- die Minimierung der Bargeldbestände durch Geldabwurfbehälter und
- das Anbieten bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

b) organisatorische Maßnahmen wie

- ein sicherer Geldtransport zur Bank durch den Transport in unauffälligen Taschen und den Wechsel der Personen und
- das Einüben eines deeskalierenden Verhaltens beim Überfall,

c) persönliche Maßnahmen, wie

- die Hilfe für Überfallopfer durch Vertrauenspersonen;
- eine durch die Berufsgenossenschaft vermittelte psychologische Nachsorge sowie
- die Unterstützung der Polizei bei ihren Ermittlungen, zum Beispiel durch Bereithalten eines Fahndungsblattes zum sofortigen Ausfüllen.

Abschließend wurde noch darauf hingewiesen, dass insbesondere die Beschäftigung von Frauen in sicherheitsrelevanten Bereichen und im Rahmen verlängerter Öffnungszeiten über 20.00 Uhr hinaus in den Blick zu nehmen ist. Gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Kontaktpolizisten wurden von den Kollegen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen insgesamt 170 kleine unabhängige Ladengeschäfte, die nicht zu Ketten gehören, in den Stadtteilen Osterholz, Vegesack und Woltmershausen aufgesucht. Anhand des Fragebogens sollte zum einen überprüft werden, ob deren Gefährdungsbeurteilungen den besonderen Aspekt der Raubüberfälle berücksichtigen. Zum anderen sollten die Ladenbesitzer über Möglichkeiten der Prävention wie zum Beispiel den Schulungsangeboten der Bremer Polizei informiert werden. Es erwies sich als vorteilhaft, vorab die jeweilige lokale Werbegemeinschaft einzubinden. In über 50% der überprüften Kleinbetriebe lagen keine Gefährdungsbeurteilungen vor. In circa 45% der Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung fehlte aber der Aspekt Gefährdung durch Raubüberfälle, obwohl bereits 25% dieser Betriebe einmal überfallen wurden. Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung hatten in der Regel technische Maßnahmen ergriffen und circa 30% hatten bereits um Unterstützung durch das Präventionszentrum der Bremer Polizei, die Handelskammer Bremen oder ihrer Berufsgenossenschaft nachgesucht. Selbst nach einem Überfall hatte nur die Hälfte der Befragten Hilfsangebote angenommen. Nur Wenigen ist bekannt, dass Überfälle auch ohne körperliche Verletzungen der Berufsgenos-



senschaft als Arbeitsunfälle zu melden sind. So hatten weniger als die Hälfte der Befragten ihre Beschäftigten über deeskalierendes Verhalten bei Raubüberfällen unterwiesen. Systematische Vorbereitungen zur Nachbereitung von Überfällen sind die Ausnahme.

Insbesondere in Mode- und Juwelierläden werden überproportional viele Frauen in sicherheitsrelevanten Bereichen beschäftigt, aber nur bei der Hälfte der Betriebe wurde dies besonders berücksichtigt. Die Frage von erhöhten Gefahren für die Beschäftigten, auf Grund der langen Öffnungszeiten bis weit in den Abend hinein, wurde nur in zwölf Betrieben in den Gefährdungsbeurteilungen angesprochen, aber ohne konkrete Maßnahmen zu nennen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein großes Interesse der Einzelhandelskaufleute an einer effizienten Vorbeugung vor Raubüberfällen -insbesondere aus der Genderperspektive- besteht, aber eine Aufnahme in die Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen überwiegend noch nicht realisiert worden ist. Gemeinsame Betriebsbesuche von Arbeitsschützern und Kontaktpolizisten mit dem Ziel, den Inhabern Defizite aufzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten darzustellen, sind auch für den Arbeitsplatz ein sinnvolles Instrument.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



3.6 Pyrotechnik

Großfeuerwerke

Im Jahr 2013 wurden 51 Feuerwerke der Kategorie 4 bei der Gewerbeaufsicht angezeigt. In 10 Fällen erfolgte eine Überprüfung des Aufbaus vor Ort, insbesondere zur Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände. Bei einem Feuerwerk wurden die in der Anzeige angegebenen Steighöhen von Feuerwerksbomben mit den Angaben auf den Artikeln verglichen, da hieraus die Schutzabstände resultieren. Bei drei neuen Produkten wurden bei gleichem Kaliber Abweichungen von der Steighöhe festgestellt. Diese Feuerwerksbomben zeichneten sich durch eine circa 20 m größere Steighöhe aus. Der Pyrotechniker ging hier wie immer davon aus, dass alle Kaliber die gleichen Steighöhen aufweisen und führte aufgrund dessen keine weitere Detailprüfung durch. Um das Feuerwerk dennoch präsentieren zu können, wurde auf Veranlassung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen der Schutzabstand vergrößert. Dies war in diesem Fall relativ einfach möglich, da sich der Abbrennort auf einem Ponton auf der Weser befand und mit Unterstützung von Schleppern und GPS (Globales Positionsbestimmungssystem) neu positioniert werden konnte. Für 30 Privatfeuerwerke wurde eine Ausnahme vom Abbrennverbot erteilt. Circa 70 weitere Personen erkundigten sich nach den Modalitäten zum Abbrennen eines privaten Feuerwerks, stellten jedoch keinen Antrag nachdem sie von der Mindestgebühr von 86,00 € erfuhren.

Zum Jahreswechsel wurden 40 Verkaufsstellen für Pyrotechnik aufgesucht und der Verkauf sowie die Lagermengen im Verkaufsbereich und im Lager kontrolliert. Für die Kontrollen wurden solche Verkaufsstellen ausgewählt, die in den letzten Jahren auffällig waren, neue Verkaufsstellen und solche, bei denen die letzte Besichtigung mehr als drei Jahre zurück lag. Bei acht Verkaufsstellen wurden geringe Mengenüberschreitungen im Verkaufsraum festgestellt. Die Verantwortlichen wurden vor Ort verwarnt und die Mängel umgehend beseitigt. Neben den Begehungen der Verkaufsstellen wurde im Rahmen der Marktüberwachung auch die Kennzeichnung der Artikel geprüft. Ein besonderes Augenmerk legte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf die Angabe des Mindestsicherheitsabstandes. Alle begutachteten Artikel wiesen die erforderlichen Angaben zum Mindestsicherheitsabstand auf.

Ansprechpartner: Norbert Guzek
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4. Technischer Verbraucherschutz

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder haben insbesondere im Bereich der Produktsicherheit und der Chemikaliensicherheit sowie hinsichtlich der Anforderungen an das Öko-Design von Produkten eine wirksame Marktüberwachung auf der Grundlage eines Überwachungskonzepts durchzuführen. Die Überwachung soll den freien Warenverkehr gewährleisten, insbesondere unsichere, gesundheitlich bedenkliche oder energiebelastende Produkte vom Verkehr ausschließen und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Für eine wirtschaftliche und wirksame Koordination der Marktüberwachung in einem föderalen System wie in Deutschland ist es unabdingbar, dass entsprechende Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen den Bundesländern bestehen. Die obersten Landesbehörden (in Bremen der Senator für Gesundheit) legen daher in länderübergreifenden Gremien wie zum Beispiel im Arbeitsausschuss Marktüberwachung entsprechende Konzepte und Marktüberwachungsprogramme gemeinsam fest. Durch Berücksichtigung der bundesweiten Festlegungen bei der eigenen Jahresplanung leistet jedes Land mit entsprechenden Aktionen und Projekten einen Beitrag zur Zielerreichung des Ganzen.

Bewährt haben sich die Bündelung von Aktivitäten und eine risikoorientierte Konzentration auf Schwerpunktthemen. Dabei ist nicht eine möglichst große Zahl von Überprüfungen das vordergründige Ziel. Vielmehr soll in den festgelegten Schwerpunktbereichen eine nachhaltige Verbesserung bezüglich des Bereitstellens sicherer und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Produkte erreicht werden. Daher wurden verschiedene Aktionen gemeinsam mit anderen Bundesländern durchgeführt.

Im Land Bremen wird die Umsetzung der Forderungen in Jahresarbeitsplanungen zwischen dem Senator für Gesundheit und der bremischen Gewerbeaufsicht festgelegt. Einige Beispiele der Tätigkeiten für das Jahr 2013 sind im Folgenden dargestellt. Bei der Umsetzung des im ProdSG geforderten Überwachungskonzepts innerhalb Bremens kommt der Erfassung von Kenngrößen zur Bewertung und Überprüfung des Überwachungskonzepts hinsichtlich seiner Wirksamkeit besondere Bedeutung zu. Da die erforderliche Anzahl der Produktprüfungen zurzeit nicht erreicht wird und sich die Prüfanforderungen aufgrund von Änderungen im EU-Recht deutlich erhöhen werden, ist eine Verstärkung der personellen Ressourcen ab 2014 durch Umschichtung vorgesehen.



4.1 Gefährliche Produkte im Land Bremen - konsequent aufgespürt

Im Jahr 2013 hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als zuständige Marktüberwachungsbehörde insgesamt 131 Produkte überprüft (Abb. 12). Dabei lagen die Schwerpunkte auf Spielzeug, Maschinen und allgemeinen Produkten. Bei 65% der überprüften Produkte lag ein Anfangsverdacht auf einem Mangel seitens einer anderen Behörde oder aufgrund von Beschwerden privater Verbraucher oder Gewerbetreibender vor. In mehr als $\frac{2}{3}$ der Fälle wurde der Verdacht durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen ihrer weiteren reaktiven Prüfung bestätigt und es wurden Maßnahmen eingeleitet. Bei der aktiven, eigeninitiierten Überwachung lag der Schwerpunkt auf Spielzeug und Maschinen. Dabei wurden aufgrund von Recherchen aus Informationsmaterialien anderer Behörden und Medien besonders häufig mangelbelastete Produktarten ausgesucht.

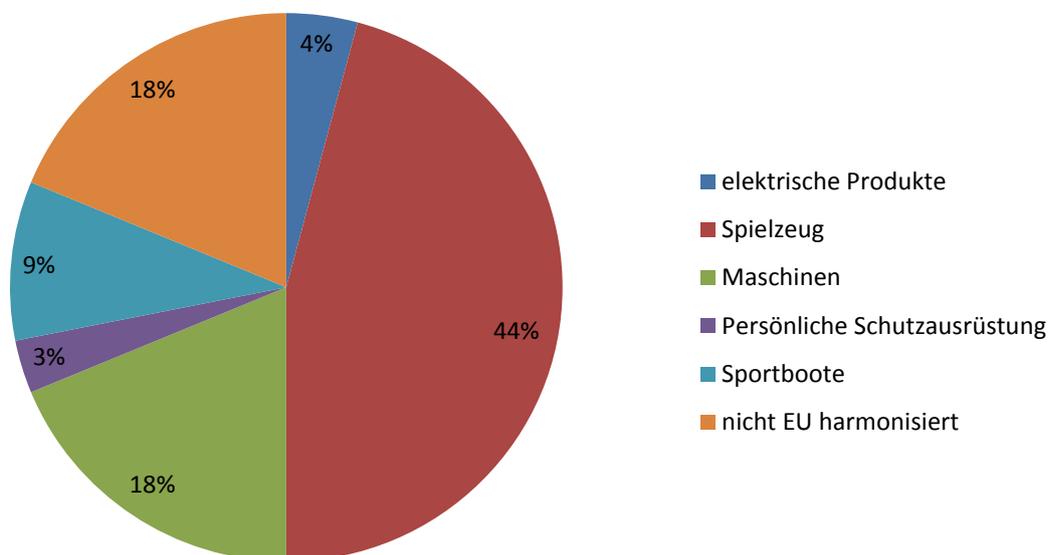


Abb. 12: Schwerpunkte der überprüften Produkte

Wie die nachstehende Abb. 13 zeigt, wurden bei den aktiven Prüfungen insbesondere formale Mängel festgestellt, während bei den reaktiven Prüfungen circa 40% der mangelhaften Produkte sicherheitstechnische Risiken aufwiesen.

Nach Aufforderung durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen haben die Wirtschaftsakteure solche Produkte in der Regel sofort freiwillig aus dem Markt genommen.

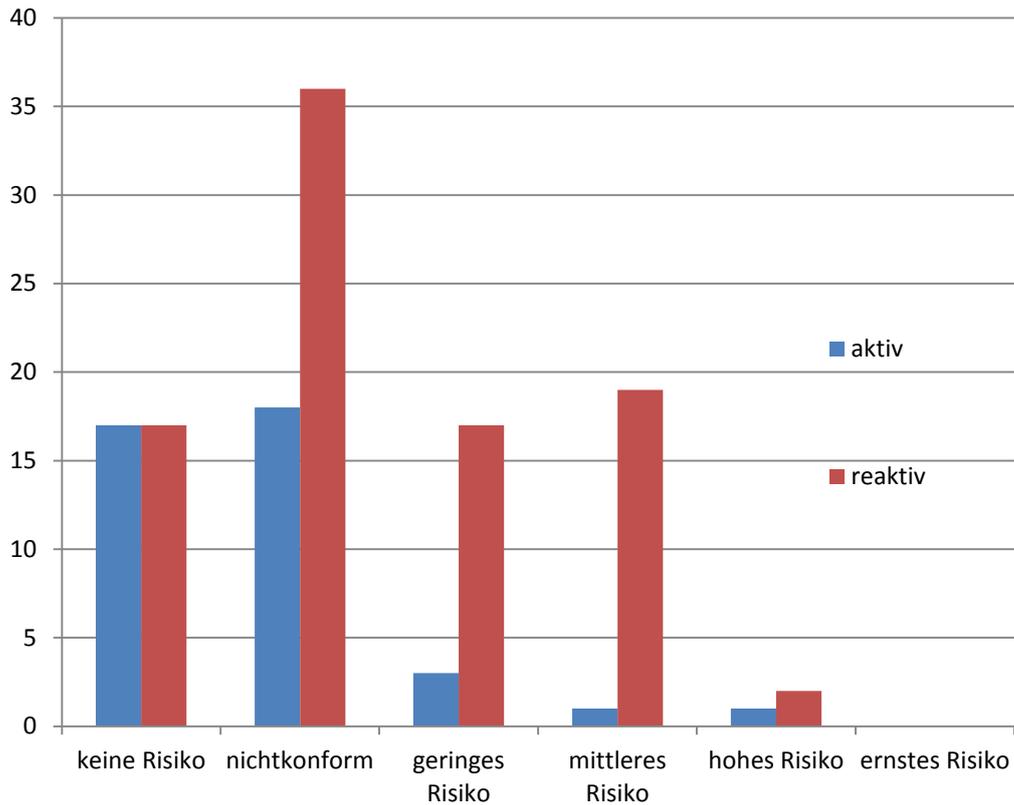


Abb. 13: Mängelverteilung der aktiven und reaktiven Überprüfungen

Zusammenarbeit mit dem Zoll

Das Jahr 2013 war geprägt durch die kollegiale Zusammenarbeit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen mit den Zolldienststellen in Bremen und Bremerhaven. Die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Marktüberwachungsbehörden ist europaweit geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates. Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr kontrolliert die Zollstelle risikoorientiert und stichprobenweise, ob das Produkt Merkmale aufweist, die Grund zu der Annahme geben, dass das Produkt nicht sicher oder nicht konform mit den EU-Vorgaben ist. Fällt danach einer Zolldienststelle ein Produkt in dieser Weise auf (zum Beispiel ein Elektrogerät ohne CE-Kennzeichen), so setzt sie die Freigabe für die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum aus und informiert die jeweils regional zuständige Gewerbeaufsicht, auch wenn der Importeur seinen Sitz in einem anderen Bundesland oder anderswo im Europäischen Wirtschaftsraum hat.

Die Gewerbeaufsicht ist dann verpflichtet, innerhalb von drei Tagen zu entscheiden, ob das Produkt in den freien Verkehr überführt werden darf oder nicht. Stellt sie fest, dass das Produkt keine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit ist oder nur geringe formale Verstöße gegen die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft aufweist, so wird die-



ses Produkt mit Nachbesserungsaufgaben freigegeben. Bei gravierenden Mängeln oder nicht durch den Importeur zu heilenden Verstößen gegen formale Vorschriften wird das Produkt für die Einfuhr in den gemeinsamen europäischen Binnenmarkt gesperrt und dies entsprechend auf den Einfuhrpapieren vermerkt.

Der Importeur kann dann in Absprache mit der Gewerbeaufsicht entscheiden, ob er die gesperrten Produkte entweder in andere Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes exportiert, zurück ins Ursprungsland schickt oder vernichten lässt. Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, können nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit von der Behörde vernichtet oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht werden. Viele Importeure dieser Produkte sind deutsche Internethändler oder Endverbraucher, die ein Produkt auf einer deutschen Internetplattform bestellt haben, aber direkt aus dem außereuropäischen Ausland beliefert werden. Haben die Zollstellen im Land Bremen im Jahr 2010 noch acht Produkten aufgrund der Expertise der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Einfuhr in den europäischen Wirtschaftsraum versagt, so waren es im Berichtsjahr schon 26 Produkte.

Ein typisches Beispiel für die Zusammenarbeit mit dem Zoll im Land Bremen aus dem Jahr 2013 ist eine Lieferung von 1.260 LED-Modulen (Abb. 14) aus China, die für einen Internethändler in Nordrhein-Westfalen bestimmt und in der Zollabfertigungsstelle im Bremer Güterverkehrszentrum aufgefallen war. Diese LED-Module waren für den Anschluss an eine Autobatterie mit einer Gleichspannung von 12 V gedacht, um im Gelände als zusätzlicher Suchscheinwerfer benutzt werden zu können.

Dem Zoll war aufgefallen, dass das Gerät und vor allem die freien Kabelenden nicht gekennzeichnet waren. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen entnahm der Lieferung nach einer überschlägigen Vorprüfung zwei LED-Module und sandte diese an die Geräteprüfstelle des Landes Niedersachsen nach Hildesheim, weil aufgrund der fehlenden Kennzeichnung



Abb. 14: LED Modul vor und nach der Prüfung

zu befürchten war, dass ein solches Modul direkt an 230 V Wechselspannung angeschlossen wird. Die Frage war, ob dies ohne Gefahr möglich wäre.

In der Prüfstelle wurde anschließend etwas ganz anderes festgestellt: Der Anfangsverdacht konnte ausgeräumt werden, das unbeschädigte LED-Modul hielt bis zu 500 V Spannung aus. Aber die Plastikabdeckung der LED war zu empfindlich für den zu erwartenden Gebrauch. In der Prüfstelle wurde mit einem Normhammer leicht auf die Abdeckung der LED geschlagen, wobei das Plastik schon bei der geringsten Schlagstufe von 0,2 Joule zerbrach. Das heißt, die Stabilität des Plastiks würde nicht einmal für eine Nutzung in Innen-

räumen reichen, geschweige denn für den beabsichtigten rauen Betrieb. Über die Risse in der Abdeckung könnten dann Wasser und Dreck problemlos eindringen und an Strom führende Kontakte gelangen. Zusätzlich stellte die Geräteprüfstelle im Rahmen einer von der bremischen Gewerbeaufsicht ebenfalls beauftragten Messung nach der Elektrostoffverordnung (Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) fest, dass der Grenzwert für den Bleianteil im Lot an einer Lötstelle um den Faktor 400 überschritten war.

Aufgrund des Prüfergebnisses forderte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen einerseits die Zolldienststelle auf, die Einfuhr dieser LED-Module zu untersagen. Andererseits informierte sie die für den Importeur zuständige nordrhein-westfälische Bezirksregierung. Da eine Nachbesserung bei den LED-Modulen aufgrund des zu erwartenden Verkaufspreises wirtschaftlich ausgeschlossen war, entschied sich der Importeur, alle LED-Module nach China zurückzusenden.

Pedelecs - Schwerpunkt bei den Produktprüfungen

Pedelecs sind der neue Trend bei Zweirädern. Sie werden in immer größeren Stückzahlen verkauft, bringen aber auch neue materielle und formelle Herausforderungen für die Hersteller (Abb. 15). Bisher war es für die Fahrradindustrie rechtlich sehr einfach: Bei Zweirädern wurde unterschieden zwischen muskelbetriebenen Fahrrädern und motorbetriebenen Kraft-rädern. Allgemein müssen Fahrräder die Anforderungen nach §3 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) erfüllen: es muss sichergestellt sein, dass bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet wird.

Normen haben hierbei nur empfehlenden Charakter. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften existieren nur für die Klingel, die lichttechnischen Einrichtungen und die Bremsen. Eine behördliche Zulassung benötigen Fahrräder hingegen nicht. Bei den neuen Pedelecs („Pedal electric cycle“) wird das Pedal-treten mit einer maximalen elektrischen Leistung von 250 Watt unterstützt, die sich bei 25 km/h (Pedelec25) abschaltet.



Abb. 15: Pedelecs25 ohne CE Kennzeichnung

Für sie gilt wie für Fahrräder das Produktsicherheitsrecht, aber mit der Besonderheit, dass sie wegen des Elektroantriebs als Maschine die Sicherheitsanforderungen mehrerer EU-Richtlinien erfüllen müssen.



Dabei sind die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die EMV-Richtlinie 2004/108/EG und für Ladegeräte die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG anzuwenden. Der Hersteller oder Importeur muss danach eigenverantwortlich die Risiken dieser Maschine analysieren, die Pedelec25 entsprechend konstruieren und die Konformität mit EU-Recht bescheinigen. Er kann dann eine CE-Kennzeichnung am Pedelec25 anbringen. Da in letzter Zeit in Tests von Verbraucherschutzorganisationen zahlreiche Mängel bei Pedelec25 festgestellt und der Öffentlichkeit präsentiert wurden, hatte sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen einer Überprüfungsaktion der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zu Pedelec25 angeschlossen. Hierbei wurden in Bremen und Bremerhaven insgesamt fünf Pedelecs anhand eines einheitlichen Aktionsfragebogens auf die Einhaltung der formellen Anforderungen (insbesondere CE-Kennzeichnung, vollständige Konformitätserklärung und Risikobeurteilung des Herstellers beziehungsweise des Importeurs) und einfachen technischen Anforderungen der Maschinenrichtlinie (insbesondere ausreichende und verständliche Bedienungsanleitung, Unterdrückung der Motorleistung in bestimmten Situationen wie beim Bremsen oder beim rückwärts Schieben, Absicherung der Schiebehilfe) überprüft.

Bei den Importeuren wurden die erforderlichen technischen Unterlagen, insbesondere die Risikobeurteilung nach Anhang I der Maschinenrichtlinie, eingesehen. Schließlich wurde noch nachgeschaut, ob offensichtliche Mängel an Bremsanlage, Beleuchtung und Fahrradklingel vorhanden sind.

Alle fünf im Land Bremen geprüften Pedelec25 kamen von Herstellern aus dem Ausland, zwei von Herstellern aus der Schweiz, zwei aus den Niederlanden und eines aus Frankreich. Ergebnis der Überprüfungen war, dass bei keinem der Pedelec25 wesentliche technische Mängel vorgefunden wurden, aber drei Pedelecs wiesen formale Mängel wie fehlende CE-Kennzeichnung und fehlende Risikobeurteilung auf.

Das beanstandete Pedelec25 aus der Schweiz war die elektronisch gedrosselte Version eines baugleichen E-Bikes, das straßenverkehrsrechtlich auch für höhere Geschwindigkeiten zugelassen ist und demnach den technischen Anforderungen eines Pedelec25 gewachsen sein dürfte. Der Schweizer Hersteller sagte der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu, die Risikoanalyse unverzüglich durchzuführen, die Konformitätserklärung zu erstellen und das CE-Zeichen anzubringen. Die bremische Gewerbeaufsicht gab den Fall daraufhin an die für den Importeur in den Europäischen Wirtschaftsraum zuständige hessische Marktüberwachungsbehörde ab. Eine Nachfrage der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zu den mangelhaften Pedelec25 aus den Niederlanden ergab, dass die Verfahren nach Medizinprodukte-recht durchgeführt worden waren. Die formalen Mängel wurden umgehend abgestellt. Vergleicht man die hiesigen Ergebnisse auch mit denen der anderen beiden Bundesländer, so zeigt sich, dass immer noch viele Hersteller Pedelec25 auf den Markt bringen, ohne sich an die Vorschriften der Maschinenrichtlinie zu halten.

Netzschaukel: Gefährlich trotz GS-Zeichens

Im Sommer letzten Jahres kam es vor allem in Südwestdeutschland und der angrenzenden Schweiz zu Unfällen mit sogenannten Nestschaukeln für Kinder (Abb. 16) über drei Jahren, die von einem Bremer Importeur in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt worden waren. Bei den Unfällen rissen Seile nach wenigen Schaukelbewegungen, wodurch die Kinder auf den Boden fielen und sich verletzten. Als Folge dieser Unfälle wurde in der Schweiz von einer größeren Einzelhandelskette ein Verkaufsstopp verhängt. Zeitgleich wurde eine solche Schaukel vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz überprüft.



Abb. 16: Netzschaukel

Dort wurde festgestellt, dass die Seile im Innern der Rohrrahmen befestigt sind und durch Löcher nach außen geführt werden. Auf der Innenseite der Löcher im Rohrrahmen waren die Bohrgrate nicht entfernt worden. Diese waren so scharfkantig, dass die durch die Bohrungen geführten Seile an diesen Stellen nach wenigen Schwüngen rissen. Die Grate waren von außen nicht erkennbar, weil auf den Rohrrahmen Schaumstoff verklebt war. Die Netzschaukel trug ein GS-Zeichen (GS für Geprüfte Sicherheit), womit der Hersteller bestätigt, dass eine unabhängigen Prüfstelle eine Baumusterprüfung durchgeführt hat und die Produktion durch die sogenannte GS-Stelle regelmäßig überwacht wird.

Bei dieser Baumusterprüfung werden neben den grundlegenden Sicherheitsanforderungen, die sich hier aus der Spielzeug-Richtlinie ergeben, weitere potentielle Gefährdungen für den Verbraucher untersucht. Bei dieser Netzschaukel erfolgte eine solche umfassende Prüfung augenscheinlich nicht, sondern es wurden nur die Europäischen Spielzeugnormen EN 71-1 (Mechanische und physikalische Eigenschaften) und EN 71-8 (Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch) geprüft. Danach sind nach der Ziffer 4.7 der EN 71-1 scharfe Kanten zu berücksichtigen. Allerdings betrifft dies nur zugängliche scharfe Kanten, um das Verletzungsrisiko auszuschließen. Da der Metallring aber mit Schaumstoff umwickelt ist, handelt es sich hier nicht um zugängliche Kanten im Sinne der Norm EN 71-1. Entsprechend wurden die inneren Grate in der GS-Zeichen-Prüfung nicht berücksichtigt.

Dies zeigt, dass die alleinige Anwendung von harmonisierten Normen per se nicht ausreichend ist, um die Konformität und Sicherheit eines Produkts mit den Anforderungen des §3 Abs. 1 oder 2 ProdSG und seinen spezifischen Verordnungen/EU-Richtlinien zu beurteilen. Nach Anhang II Abs. 1 der EU-Spielzeugrichtlinie müssen Spielzeuge und Teile davon und bei befestigten Spielzeugen deren Befestigungen die erforderliche mechanische Festigkeit



und gegebenenfalls die erforderliche Standfestigkeit besitzen, um Beanspruchungen bei ihrem Gebrauch standzuhalten, ohne dass durch deren Bruch oder Verformung das Risiko von Körperverletzungen entsteht. Am Ende veranlasste der Bremer Importeur nach Aufforderung durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen einen Auslieferungsstopp und die Rücknahme aller Produkte aus dem Handel.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4.2 Vorsicht beim Nachrüsten von Maschinen

Arbeitsunfall an einer Faserbearbeitungsmaschine

In einem Bremer Textilbetrieb ereignete sich ein Arbeitsunfall an einer Faserbearbeitungsmaschine (Abb. 17). Dabei quetschte sich ein Mitarbeiter einen Finger durch das spontane Absenken einer Leitwalze zum Ausrichten von Fasern. Das Hineingreifen in den Gefahrenbereich der Maschine wurde im Vorfeld vom Betreiber als Gefährdung erkannt. Deshalb wurde eine Zweihandschaltung installiert. Dadurch wird das Absenken der pneumatisch bewegten Leitwalze gesteuert. Erst nach Betätigung der Zweihandschaltung und Absenkung der Leitwalze kann gefahrlos in den Gefahrenbereich hineingegriffen werden.

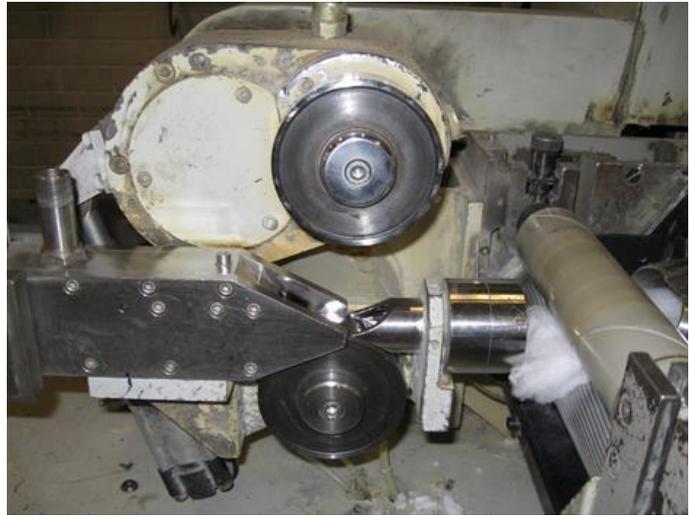


Abb. 17: Pneumatisch bewegte Leitwalze

Da sich jedoch die Leitwalze nach der Betätigung der Zweihandschaltung nicht wie geplant absenkte, griff der Mitarbeiter in den ungesicherten Gefahrenbereich. In diesem Moment kam es zu einer spontanen Absenkung der Leitwalze. Die Nachrüstung der Zweihandschaltung erfolgte vom Betreiber. Damit stellte sich die Frage, ob die Konformität der Anlage neu zu bewerten sei.

Zur Beantwortung wurde vom Betreiber gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit das Entscheidungsdiagramm „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz eingesetzt. Dieses Diagramm basiert auf einem Interpretationspapier gleichen Namens des Bundesarbeitsministeriums und der Länder (BArbBl. 11/2000, S.35). Denn bei einer wesentlichen Veränderung im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) wäre die Maschine als „neu“ anzusehen und derjenige, der die wesentliche Veränderung vornähme, würde zum Eigenhersteller.

Nach der Bewertung mit Hilfe des Entscheidungsdiagrammes kam der Betreiber plausibel zu dem Ergebnis, dass hier keine wesentliche Veränderung der Maschine vorliegt. Durch den Einbau der Zweihandschaltung hat sich zwar die Sicherheit der Maschine erhöht, ein Unfall ereignete sich jedoch trotzdem. Die Unfallursache konnte nicht abschließend geklärt werden. Vermutet wurde ein Schaden am Pneumatik-Zylinder, der ausgetauscht wurde. Vor Wiederinbetriebnahme der Maschine wurde von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Umsetzung folgender Maßnahmen gefordert:



- Die Maschine wurde einer außerordentlichen Überprüfung nach §10 (2) Betriebssicherheitsverordnung unterzogen;
- Die Betriebsanweisung wurde angepasst. Dort wird jetzt genau geregelt, dass nach Betätigen der Zweihandschaltung auch im Falle eines Nichtabsenkens der Leitwalze kein Mitarbeiter in den Gefahrenbereich zu greifen hat. Die Maschine ist in solch einem Fall stromlos zu schalten (NOTAUS, nicht NOTHALT). Der Fehler ist zu suchen und zu beheben;
- Die Mitarbeiter wurden entsprechend unterwiesen;
- Die Gefährdungsbeurteilung wurde überarbeitet. Hierbei wurde unter anderem in Absprache mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eine Verkürzung der Prüf- und Wartungsintervalle der Maschine festgelegt.

Um die Mitarbeiter im Umgang mit der Maschine noch mehr zu sensibilisieren und auf den Gefahrenbereich hinzuweisen, wurde die Zweihandschaltung mit einer Warnleuchte ausgestattet.

Ansprechpartnerin: Sandra Hartig
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



4.3 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

In diesem Bereich beruht die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf zwei Gesetzen: dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (EVPG) und dem Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen (EnVKG). Beide Gesetze setzen das Ziel der EU in deutsches Recht um, die Umweltauswirkungen von Massenprodukten hinsichtlich des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs bei der Herstellung und beim Betreiben zu minimieren. Das EVPG regelt in Deutschland den Vollzug der europäischen Ökodesignanforderungen, also die Anforderungen an die Produkte selbst. Für zwanzig Produktgruppen, wie zum Beispiel Fernsehgeräte, Wäschetrockner, Haushaltsbeleuchtung und Haushalts- und Gewerbeöfen für Speisenzubereitung existieren bereits unmittelbar geltende einheitliche europäische Verordnungen. Für 28 weitere Produktgruppen, wie zum Beispiel Pumpen für Schwimmbekken, Weinkühlschränke und nicht-gewerbliche Kaffeemaschinen werden derzeit diese einheitlichen Regelungen vorbereitet. Das Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen (EnVKG) schreibt die einheitliche Kennzeichnung von Produkten im deutschen Handel vor, bei denen der Energieverbrauch für die Auswahl beim Kauf entscheidend sein kann, also zum Beispiel für Fernsehgeräte, Wäschetrockner und Staubsauger, aber auch für Kraftfahrzeuge. Näheres zu einheitlichen Energieetiketten dieser Produkte ist den bisher elf einheitlich aufgebauten EU-Verordnungen zu entnehmen. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führt die Überprüfungen auf der Grundlage eines mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen abgestimmten Marktüberwachungsprogrammes durch, geht aber auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitteilungen anderer Behörden nach.

Überprüfungen von Netzteilen mit eigenem Messaufbau

In 13 verschiedenen Handelsgeschäften wurden insgesamt 41 externe Netzteile aus dem Angebot entnommen und im Amt überschlagsmäßig auf ihren Verbrauch überprüft. Es wurden bei keinem der Netzteile Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt. Offensichtlich greifen die europäischen Anforderungen hier.

Überprüfung der EV-Kennzeichnung von Personenkraftwagen im Handel

Im Kraftfahrzeughandel zeigten sich immer noch viele Mängel mit der Kennzeichnung der ausgestellten Kraftfahrzeuge, die zum Teil auf die unzureichende Informationspolitik der Kraftfahrzeughersteller und- importeure zurückzuführen ist. Insgesamt wurden dreißig Handelsbetriebe aufgesucht, die jeweils Kraftfahrzeuge von bis zu drei verschiedenen Automarken vertreiben. Hierbei wurden folgende Mängel festgestellt:



- Aushang: Zwölfmal war der vorgeschriebene Aushang nicht aktuell beziehungsweise zweimal nicht vorhanden. (Deutlich sichtbarer Aushang am Verkaufsort, der die CO₂-Effizienzklassen, die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls den offiziellen Stromverbrauch aller Modelle neuer Personenkraftwagen enthält, die zum Kauf oder Leasing angeboten werden).
- Leitfaden: Einmal war der Leitfaden nicht aktuell, dreimal gar nicht vorhanden. ("Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch"; eine kostenlose Zusammenstellung der Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und des offiziellen Stromverbrauchs aller Modelle der Marke, die am Neuwagenmarkt in Deutschland angeboten werden).
- Information: Sechsmal war die Information an den ausgestellten PKW nicht vorhanden. (Hinweis auf den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen und gegebenenfalls den offiziellen Stromverbrauch, der am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sein muss).

Im Endeffekt wurden 15 Mängelschreiben an die Betriebe verfasst. Von den Händlern wurde eine umgehende Behebung der Mängel zugesagt. Die Autohäuser wurden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Verstößen um Ordnungswidrigkeiten handelt, die mit Bußgeldern geahndet werden können. Unterm Strich hat sich die Umsetzung der vorgeschriebenen PKW-Energieverbrauchs-Kennzeichnung durch die Autohäuser im Vergleich zum Vorjahr, als die Vorschriften noch neu waren, wesentlich verbessert; sie ist aber immer noch nicht befriedigend. Zusätzlich wurde noch die Energieverbrauchskennzeichnung in insgesamt 43 Zeitungsanzeigen von 25 Bremer Autohändlern überprüft. Hierbei wurde nur in einem Fall ein leichter Mangel festgestellt, die Schrift der Verbrauchskennzeichnung war zu klein. Der betreffende Händler erhielt ein Mängelschreiben.

Überprüfung der EV-Kennzeichnung von elektrischen Haushaltsgeräten

Hier lag der Fokus in diesem Jahr auf Haushaltswäschetrocknern und Fernsehgeräten. Überprüft wurde die Kennzeichnung von 29 Wäschetrocknern in sechs Einzelhandelsgeschäften und von 57 Fernsehgeräten in vier Einzelhandelsgeschäften. Das überraschende Ergebnis war, dass Mängel nur bei einer Handelskette auftraten: Bei zwei Wäschetrocknern waren die Datenblätter nicht ausreichend, bei einem Fernseher fehlte das Energielabel. Da die Regelungen bei Wäschetrocknern erst 2012 in Kraft traten, wurden Mängelschreiben für ausreichend erachtet. Wegen des Verstoßes gegen die Kennzeichnungsregeln beim Fernseher wurde ein Bußgeld erlassen. Des Weiteren wurde die Zentrale der Handelskette auf die gesetzlichen Pflichten hingewiesen.

Ansprechpartner: Carsten Witt
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4.4 Strahlenschutz

Funde von radioaktiven Stoffen im Land Bremen

Überraschung bei der Entrümpelung - Unzulässige Produktion

Während einer Überprüfung des aus dem Hafen fahrenden Verkehrs durch den Zoll in Bremerhaven wurde festgestellt, dass es radiologische Auffälligkeiten an einem Container gab. Der Container kam per Schiff aus Indien und sollte mit einem LKW nach Polen transportiert werden. Durch Mitarbeiter der hinzugerufenen Feuerwehr und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde punktuell an den Außenseiten des Containers eine erhöhte Radioaktivität mit einer Ortsdosisleistung von bis zu $16\mu\text{Sv}$ (Mikrosievert) gemessen. Die natürliche Umgebungsstrahlung beträgt ungefähr $0,15\mu\text{Sv}$. Nach dem Öffnen des Containers wurden als Strahlenquellen metallische Behälter (Abb. 18) vorgefunden. An diesen Behältern wurden Dosisleistungen von bis zu $35\mu\text{Sv/h}$ festgestellt. Das entspricht einer Erhöhung der Umgebungsstrahlung um mehr als das 200-



fache. Der Container mit dem gesamten Inhalt wurde deshalb zunächst auf einem Sonderstellplatz auf dem Containerterminal sichergestellt. Der Reeder und Transporteur der Ware schaltete dann einen Sachverständigen ein. Dieser stellte fest, dass drei der 330 Verpackungseinheiten in dem Container erhöhte Ortsdosisleistungen aufwiesen. Als relevantes Nuklid wurde

Abb. 18: „Strahlende“ Metalldose aus Indien

Kobalt-60 ermittelt. Insgesamt wurden 19 metallische Behälter von den übrigen Haushaltswaren radiologisch getrennt. Die verbliebene Ware konnte den Transport nach Polen fortsetzen. In Absprache mit dem Reeder und dem Sachverständigen wurden die 19 verstrahlten Behälter anschließend zur Landessammelstelle nach Geesthacht zur Zwischenlagerung gebracht. Der Reeder musste für die Kosten der Zwischenlagerung aufkommen.

Unzulässige Entsorgungen

Sowohl ein Metallschrottschlagsplatz als auch ein Müllheizkraftwerk im Land Bremen verfügen über eine Eingangskontrolle zur Detektion erhöhter Radioaktivität (Portalanlage). Im Berichtsjahr 2013 sind an diesen Stellen insgesamt drei Funde bekannt geworden. In einem Fall waren sieben metallische Kühlelemente mit einer geringfügigen Überschreitung der Freigrenzen von Caesium-134 und Caesium-137 die Ursache für das Anschlagen einer Portalanlage. Die Kühlelemente sind aus der Anlieferung radiologisch aussortiert worden und einer besonderen Verwertung durch das Einschmelzen in einer dafür zugelassenen Anlage



zugeführt worden. Ein weiterer Fund an dieser Portalanlage war ein Bauteil aus der Erdölgewinnung in Deutschland. An dem Bauteil wurde eine gegenüber der Umgebung um das 10-fache erhöhte Impulsrate gemessen. Der gelöste „Scale“ (Anhaftungen von natürlichen radioaktiven Materialien) hatte dabei vermutlich eine spezifische Aktivität von bis zu 300 Bq/g an Blei-210. Dieses Bauteil wurde der anliefernden Firma zurückgegeben. Das Bauteil wurde dort von den anhaftenden radioaktiv belasteten Bestandteilen getrennt. Diese Anhaftungen sind zu einer dafür zugelassenen Anlage gebracht und eingeschmolzen worden.

Bei der Anlieferung von Hausmüll an ein Müllheizkraftwerk gab es einen Hinweis auf radiologische Auffälligkeiten. Ein hinzugezogener Sachverständiger ermittelte an der Unterseite eines Aufliegers eine Ortsdosisleistung von rund dem 842-fachen der natürlichen Umgebungsstrahlung. Als Ursache konnte ein Gewebe mit den Abmessungen von 2,5 x 1,0 x 0,5 cm ermittelt werden. Dieses kleine Gewebe war mit Radium-226 kontaminiert. Das radiumhaltige Gewebe ist als radioaktiver Abfall sichergestellt und an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Bremen abgegeben worden. Ein erhöhtes Risiko für die Mitarbeiter der Anlagen durch signifikante äußere Strahlenexposition hat nach Beurteilung der örtlichen Umstände nicht bestanden.

Überraschung bei der Entrümpelung - Unerlaubter Besitz radioaktiver Stoffe

Bei einer Entrümpelung eines Haushaltes in Bremen wurden radioaktive Stoffe gefunden. Es handelte sich um einen Caesium-137 Prüfstrahler mit einer derzeitigen Aktivität von circa 130kBq und einem kleinen Fläschchen mit 25g Uranylacetat. Beide Produkte sind an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Bremen überführt worden.

Ansprechpartner: Kurt Engelmann
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

5. Sozialer Arbeitsschutz

Für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach den §§13 (5) und 15 (2) des Arbeitszeitgesetzes durch den Senator für Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen sind die mit den oben genannten Ausnahmetatbeständen verbundenen Ziele wie zum Beispiel die Konkurrenzfähigkeit zwischen deutschen und ausländischen Unternehmen oder das öffentliche Interesse mit dem hohen Schutzgut „Gesundheit der Beschäftigten“ sorgsam abzuwägen. Dem Sonn- und Feiertagsschutz kommt, allein schon durch die verfassungsmäßige Verankerung im Grundgesetz (Art.140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV), eine hohe Bedeutung zu.

Der Abwägungsprozess im Vollzug sollte auf der Grundlage einer einheitlichen Genehmigungspraxis in den Ländern erfolgen. Hierzu wurden seitens des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) „Grundsätze für eine einheitliche Genehmigungspraxis der Länder bei Anträgen auf Sonn- u. Feiertagsbeschäftigung“ erarbeitet, welche wiederum von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im November 2013 bestätigt wurden.

Analog zu diesen Grundsätzen haben sich die Länder auf Kriterien zur Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit verständigt. Diese durchaus restriktiven Kriterien sind maßgeblich für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit durch die Arbeitsschutzverwaltung im Land Bremen (Senator für Gesundheit).

Neben einer einheitlichen Genehmigungspraxis ist aber auch die Einhaltung der Auflagen von Ausnahmegenehmigungen von besonderer Relevanz. Ein entsprechendes Überwachungsprojekt der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zeigt, dass die Bremer Unternehmen die entsprechenden Auflagen weitgehend einhalten und zudem insgesamt eher zurückhaltend mit Anträgen auf Sonn- und Feiertagsarbeit umgehen.



5.1 Bewilligungen von Sonntagsarbeit

Sonntagsarbeit - ein notwendiges Übel -

Das freie Wochenende erfüllt eine Reihe wichtiger Funktionen wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und soziales, kulturelles, sportliches und anderweitiges Engagement von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Damit verbunden ist ein erhöhter Erholungswert gegenüber nicht freien Werktagen. Der freie Sonntag als Kernelement des Wochenendes ist durch einen anderen freien Wochentag nicht zu ersetzen. In vielen Branchen ist Sonntagsarbeit schon per Gesetz durch Ausnahmen im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erlaubt. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um Feuerwehr, Krankenhäuser, Polizei, Verkehrsbetriebe und Energieversorger.

Betriebe, die an einem Sonntag arbeiten müssen und nicht unter die Ausnahmen fallen, haben die Möglichkeit, eine Bewilligung zu beantragen. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen kann nach Maßgabe des §13 Abs.3 Nr.2b ArbZG bis zu fünf Sonntage im Jahr bewilligen, an denen gearbeitet werden darf. Hier ist in den letzten Jahren eine Zunahme zu verzeichnen, die in der nachstehenden Abb. 19 dargestellt ist.

Bewilligungen Sonntagsarbeit

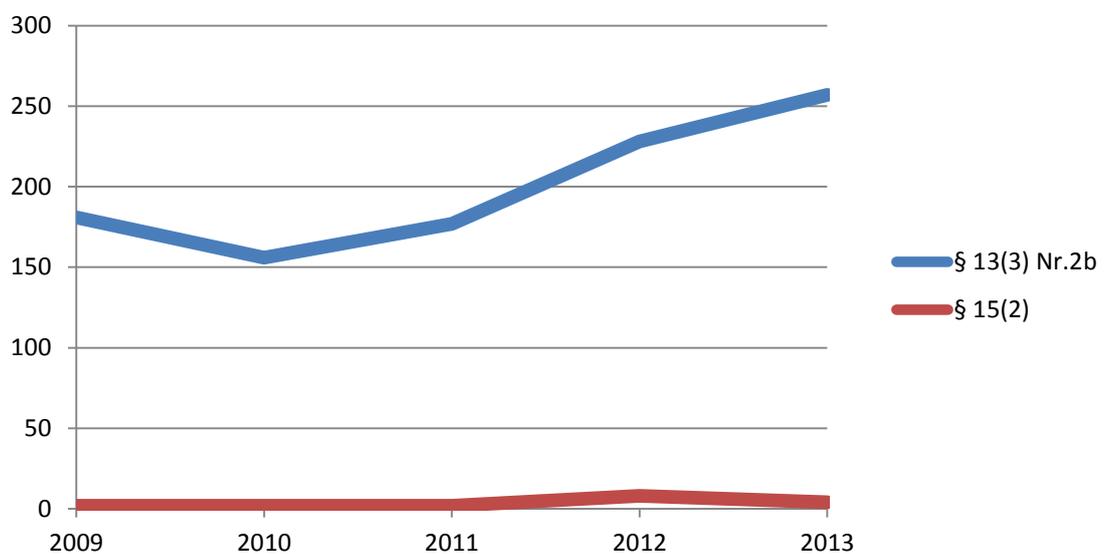


Abb. 19: Überprüfung der Auflagen und gesetzlichen Regelungen nach ArbZG

Darüber hinaus kann der Senator für Gesundheit weitergehend Bewilligungen erteilen, wenn es erforderlich ist, über einen längeren Zeitraum an Sonntagen zu arbeiten, zum Beispiel, weil durch im Ausland mögliche Betriebszeiten die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt wird, die Produktion anders nicht möglich ist oder das öffentliche Interesse gegeben ist (§13 Abs.5 und §15 Abs.2 ArbZG). Dabei kommt der Überprüfung der behördlichen Auflagen eine besondere Bedeutung zu.



Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen eines Projekts durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Betriebe, die eine Bewilligung vom Senator für Gesundheit erhalten haben, im Berichtsjahr besonders geprüft. Dabei wurden prioritär die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nach dem ArbZG, die Auflagen aus den Bewilligungen und das Weiterbestehen der Grundlagen für die Bewilligungen überprüft. So müssen nach dem Arbeitszeitgesetz mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei sein. Außerdem müssen Arbeitnehmer für geleistete Sonntagsarbeit einen Ersatzruhetag innerhalb von zwei Wochen erhalten. Ferner steht ihnen nach ihrer Arbeit eine Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu. Dabei können Tarifverträge Sonderregelungen vorsehen. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist auch das angewendete Arbeitszeitmodell zu überprüfen. Gerade zur Schichtarbeit wurden Modelle entwickelt, die den arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen eher gerecht werden als herkömmliche Modelle. Bei der Überprüfung der zehn Betriebe, die derzeit über eine gültige Ausnahmegenehmigung verfügen oder deren Genehmigung erst kürzlich ausgefallen ist, wurden nur kleinere Beanstandungen festgestellt. Zum Beispiel wurde in einem Betrieb an einem Sonntag ein Arbeitnehmer zu viel beschäftigt, in einem anderen entsprach die Pausenregelung nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die kontrollierten Betriebe die rechtlichen Vorgaben und die Anforderungen aus den Ausnahmegenehmigungen weitgehend einhalten. Ein zu beobachtender zurückhaltender Umgang mit entsprechenden Anträgen spiegelt möglicherweise die länderübergreifende und von Bremen verfolgte Position zur Sonntagsarbeit wider, wonach der freie Sonntag ein besonders schutzwürdiges Gut ist.

Ansprechpartner: Jens Otten
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



5.2 Heimarbeitsschutz

Die Zahl der Auftraggeber hatte sich am Anfang des Jahres 2013 auf sechs erhöht und sich dann Mitte des Jahres 2013 wieder auf fünf verringert. Die Anzahl der in Heimarbeit Beschäftigten hat sich insgesamt auf 165 vermindert.

Größter Auftraggeber in der Stadtgemeinde Bremen ist weiterhin ein Fahrzeugkomponentenhersteller mit aktuell 75 in Heimarbeit Beschäftigten. In Bremerhaven beschäftigen zwei Auftraggeber insgesamt 88 aktive Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter. In Bremen und Bremerhaven wurden im Jahre 2013 bei den bekannten und langjährig ansässigen Auftraggebern keine nennenswerten Verstöße gemeldet. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Verteilung der Auftraggeber und der in Heimarbeit Beschäftigten für die einzelnen Wirtschaftsklassen im Land Bremen.

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter
24.6 Herstellung sonstiger chemischer Erzeugnisse	2	88
31.6 Herstellung elektrischer Erzeugnisse	1	75
36.6 Herstellung sonstiger Erzeugnisse	2	2
Summe	5	165

Tab. 4: Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

Ansprechpartnerin: Ursula Wienberg
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



6. Immissionsschutz

6.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden im Berichtsjahr durch die Umsetzung der Europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie auf eine neue Grundlage gestellt. Gleich geblieben ist aber die Dreiteilung in

- förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- vereinfachte Genehmigungsverfahren
- Anzeigepflicht von Änderungen der Anlage je nach Umweltschädigungspotenzial der verschiedenen Industrieanlagen.

Im Kalenderjahr 2013 wurden im Land Bremen 12 (2012 waren es sieben) neue Anlagen genehmigt, darunter zum Beispiel:

- die Betriebsgenehmigung für das Gas- und Dampfkraftwerk in Mittelsbüren;
- die 1. und 2. Teilgenehmigung für das Hüttengaskraftwerk bei Arcelor Mittal;
- zwei Blockheizkraftwerke;
- zwei Läger für pyrotechnische Artikel;
- fünf Windkraftanlagen, davon drei in Bremerhaven.

Auch wesentliche Änderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen bedürfen einer Genehmigung, wenn nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen sind. Im Berichtsjahr wurden in Bremen 14 (2012 waren es 22) und in Bremerhaven drei (2012 waren es zwei) solcher Änderungsgenehmigungen nach dem BImSchG erteilt. Die Schwerpunkte der Änderungsgenehmigungen lagen bei folgenden Anlagentypen:

- Kraftwerke,
- Tankläger,
- Asphaltmischanlagen,
- Kaffeeröster.

Änderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen sind lediglich anzeigepflichtig nach §15 BImSchG, wenn die voraussichtlichen Umweltauswirkungen gering oder positiv sind.

2013 wurden durch 34 Anzeigen in Bremen (2012 waren es 24) und fünf Anzeigen in Bremerhaven (2012 waren es dort acht) die Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach §15 BImSchG der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Genehmigungsbehörde bekannt gemacht. Zusätzlich wurden durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen noch einige Vorbescheide, Zulassungen des vorzeitigen Beginns sowie Gebührenfestsetzungsbescheide im Zusammenhang mit Genehmigungen nach dem BImSchG erteilt.

Ansprechpartner: Dr. Hartmut Teutsch
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



6.2 Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie

Kurzberichte werden veröffentlicht

Die Industrie-Emissions-Richtlinie 2010/75 (IE-Richtlinie) der Europäischen Union vom 24. November 2010 wurde im Berichtsjahr in deutsches Recht umgesetzt. Die für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wichtigen Änderungen des Immissionsschutzrechts traten im Mai 2013 in Kraft. Betroffen ist hauptsächlich die neue Klasse der genehmigungsbedürftigen „IE-Anlagen“. Sie umfasst derzeit im Land Bremen 74 besonders umweltrelevante Industrieanlagen, die besonderen Pflichten unterliegen. Die Überwachung dieser Anlagen erfordert besondere Sorgfalt und erhöhten Aufwand. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen hat den gesetzlich geforderten Inspektionsplan im Internet unter <http://www.umwelt.bremen.de> unter dem Stichwort „Überwachung von Industrieanlagen“ veröffentlicht. In diesem Plan sind grundsätzliche Umweltschutzprobleme im Land Bremen aufgeführt. Unter der genannten Internetadresse findet sich auch das von der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erstellte Inspektionsprogramm für den Immissionsschutz, in dem das Vorgehen bei der Anlagenüberwachung beschrieben ist. Kern ist dabei die systematische Beurteilung der Umweltbeeinflussung aller IE-Anlagen, nach denen sich die Häufigkeit der Vor-Ort-Inspektionen richten muss. Mit Hilfe eines in europaweiter Zusammenarbeit entwickelten Rechnerprogrammes wurden die IE-Anlagen in drei Kategorien eingeteilt:

- Risikokategorie 1: Vor-Ort-Inspektion spätestens alle 3 Jahre
- Risikokategorie 2: Vor-Ort-Inspektion spätestens alle 2 Jahre
- Risikokategorie 3: Vor-Ort-Inspektion mindestens jährlich

Diese Inspektionen enden mit einem ausführlichen Bericht für die interne Verwendung und einem Kurzbericht, der ebenfalls im Internet unter <http://www.umwelt.bremen.de> unter dem Stichwort „Überwachung von Industrieanlagen“ veröffentlicht wird. Das Ergebniskapitel des Kurzberichtes (Abb. 20) stellt sich wie folgt dar:

- Das Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung wird wie folgt eingetragen:



- Die Schlussfolgerungen und Folgemaßnahmen werden tabellarisch wie nachstehend erfasst:

x	Revisionsschreiben
x	Anordnung
x	Bußgeld oder strafrechtliche Sanktion
x	Keine Maßnahmen

Abb. 20: Umsetzung Mängelerfassung von Industrieanlagen



Werden erhebliche Mängel festgestellt, wird die Anlage spätestens nach sechs Monaten noch einmal besucht, um den Fortschritt zu beurteilen. Anlagenbetreiber haben die Möglichkeit, die Einstufung in ihrem Sinne zu verbessern. Die Zuordnung in eine Risikokategorie ergibt sich nämlich nicht nur aufgrund von Schadstoffemissionen, Geruchs- und Lärmproblemen, sondern wird auch beeinflusst vom Betreiberverhalten. Wird zum Beispiel ein Umweltmanagementsystem konsequent angewandt, werden Beschwerden schnell und für die Aufsicht zufriedenstellend abgearbeitet und behördliche Anordnungen unverzüglich umgesetzt, kann die Aufsicht die Einstufung der Anlage um einen Wert nach unten setzen, so dass Vor-Ort-Inspektionen seltener werden. Die ersten Umweltinspektionen nach diesem System wurden inzwischen durchgeführt. Noch sind nicht alle Fragen der Aufsicht wie auch der Betreiber über das Ausmaß der Änderungen in der Überwachungspraxis beantwortet. So sind einige Details noch nicht bundesweit harmonisiert und es müssen dementsprechend eigene Überlegungen angestellt werden. Ob das Inspektionsprogramm mit seinen strengen Vorgaben zu den Überwachungsrythmen quantitativ eingehalten werden kann, ist angesichts der personell prekären Situation bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen noch nicht abzusehen.

Klar wird jedoch schon jetzt: Die inhaltliche (qualitative) Änderung der neuen Vor-Ort-Inspektionen ist gering. Denn bisher wie auch in Zukunft stellen sich bei der Anlagenüberwachung die entscheidenden zwei Fragen: Wird die Anlage betrieben wie genehmigt? Wird der Stand der Technik eingehalten?

Das sind vordergründig einfache Fragen, deren Beantwortung aber weiterhin der Expertise berufserfahrener Kolleginnen und Kollegen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bedarf.

Ansprechpartner: Dr. Hartmut Teutsch
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



6.3 Umschlag von Schimmel-Mais in den Bremer Häfen

Ein Problem des Arbeits- und Umweltschutzes

Im Juli 2013 wurden 25.000 t Futtermais aus Serbien, der in einer Lagerhalle im Bremer Holzhafen eingelagert war, vom zuständigen Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) für die weitere Verfütterung in der Europäischen Union gesperrt. Als Ursache wurde festgestellt, dass der EU-Grenzwert für Aflatoxin B1 im Mais um das zehnfache überschritten war. Aflatoxine werden von Schimmelpilzen produziert und gehören zu den am stärksten krebserregenden Stoffen überhaupt. Aflatoxin B1 ist dabei das für den Menschen gefährlichste Aflatoxin. Aflatoxine in Futtermitteln sind darüber hinaus so stabil, dass sie nach der Verfütterung an Kühe in deren Milch nachgewiesen werden können. In den USA hingegen darf Mais mit diesem hohen Aflatoxin-B1-Gehalt noch an Jungbullen verfüttert werden. Da die Entsorgung von Mais in Biogasanlagen oder in einer Müllverbrennungsanlage für den Eigentümer nicht möglich und zu kostspielig war, entschied er sich, den Mais per Schiff von Bremen zur Verfütterung in die USA zu exportieren, was nach Abfallrecht zulässig ist. Die Grobplanung des Eigentümers sah vor, den Mais in einer Lagerhalle auf LKW zu verladen, diesen zur circa 5 km entfernten Kaje an der Kap-Horn-Straße zu bringen und dort auf einen sogenannten Handysize-Massengutfrachter (Länge: circa 140 m; maximaler Tiefgang: 8,70 m) zu verladen. Die größte Herausforderung hierbei war, dass solches Mais-Schüttgut einen hohen Anteil von feinem Staub enthält, der leicht verweht und eingeatmet werden kann. In diesem Fall war Aflatoxin B1 auch im Feinstaub enthalten, so dass der Stoff über die Atmungsorgane in Menschen und Tiere gelangen konnte. Daher wurde die weitere Feinplanung mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abgestimmt. Festgelegt wurde, dass die Arbeitnehmer in der Lagerhalle (Abb. 21) und beim Schiffsumschlag Schutzkleidung tragen (Abb. 22), Atemschutz anlegen oder in einem Radlader mit geschlossener Kabine mit Zuluft-Filterung sitzen mussten. Da bei krebserzeugenden Stoffen das Minimierungsgebot gilt, wurde beim Atemschutz eine FP3-Maske (Staubfilter Kategorie 3) gewählt. Zum Schutz unbeteiligter Dritter wurden die LKW in der geschlossenen Halle beladen und deren Ladefläche vor der Fahrt über öffentliche Straßen mit einer Plane überspannt. Vor dem Verlassen der Halle wurden die LKW zusätzlich von außen anhaftendem Staub befreit. Außerdem wurden der Hallenboden und die umliegende Freifläche regelmäßig gereinigt. Die LKW-Fahrer verblieben während der in der Halle und auf der Umschlagskaje stattfindenden Arbeiten in ihren Fahrerkabinen.



Abb. 21: Maisumschlag in der Halle

Abb. 22: Arbeiter in der Halle während des Maisumschlages. Die Arbeiter tragen Schutzkleidung und Atemschutz, um sich vor dem feinen Staub zu schützen.

Das eigentliche Problem aber war die Verladung auf das Schiff. Es gibt zwar viele Hafenanlagen für den Import von staubigen Massenschüttgütern, die dem Stand der Emissionsminderung entsprechen, aber keine für den Export, weil normalerweise hierfür kein Bedarf besteht. Außerdem konnte der Mais nicht gewässert werden, um die Staubentwicklung zu unterdrücken, wie es beispielsweise beim Schiffsumschlag von



Abb. 22: Maisumschlag mit PSA

Schüttkohle üblich ist. Nasser Mais wäre bei der langen Überfahrt an die US-Ostküste verdorben. Es mussten deshalb neue Lösungen entwickelt werden. Für die beiden auf der Kaje stehenden Umschlagskrane wurde je eine drei Container hohe Abladebucht in U-Form mit der Öffnung nach Osten gegen den Windangriff gebaut. Innerhalb dieser Buchten konnten die LKW den Mais abladen. Auf den Böden der Abladebuchten lag ständig eine Schicht Mais, um die Fallhöhe beim Abkippen aus dem LKW und damit die Staubentwicklung zu minimieren. Nach jedem Abkippen wurde der Mais aus der Abladebucht vom zugehörigen Umschlagskran mit einem Greifer aufgenommen. Der Greifer wurde im Schiff in geringer Höhe sehr vorsichtig geöffnet, um auch hier die Staubentwicklung zu minimieren. Zur weiteren Absicherung wurde ein Wasserwerfer in Lee bereitgestellt, der wegwehenden Staub in Richtung Land abfangen sollte, ohne den umzuschlagenden Mais zu befeuchten. Der Wasserwerfer musste während des gesamten neuntägigen Umschlags nicht eingesetzt werden, da die Menge des vom Wind erfassten Staubes nur sehr gering war und der Wind stetig in Richtung offener Weser blies. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat die Einhaltung der Anforderungen sowohl in der Halle als auch auf der Kaje mehrmals überprüft, ohne gravierende Mängel in der Ausführung festzustellen. Ein Experte der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) hat darüber hinaus Arbeitsplatzmessungen durchgeführt, aber keine erhöhten Gesundheitsgefahren durch Aflatoxin B1 festgestellt. Die Schutzmaßnahmen waren notwendig, aber auch ausreichend.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



6.4 Bunkerabbrüche in Wohngebieten

Der Bunker in der Braunschweiger Straße

Nachdem im Jahr 2012 ein Bremer Hochbunker in der Lübecker Straße innerhalb von fünf Wochen mittels Felshammer und Hydrozange abgebrochen worden war, erhielt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im November 2012 die Abbruchunterlagen für einen weiteren Abbruch eines Hochbunkers in der Braunschweiger Straße. Die Kenntnisnahme erfolgte im Zuge des Anzeigeverfahrens für die Beseitigung von baulichen Anlagen nach §61 Abs. 3 Satz 2 Bremische Landesbauordnung (BremLBO).

Mit Bekanntwerden des Verkaufes des Bunkers an den Investor schlossen sich die Anlieger zu einer Bürgerinitiative zusammen, um den Abbruch zu verhindern, beziehungsweise den Investor lediglich zu einem Umbau des Bunkers zu bewegen. Es wurden 867 Unterschriften gegen einen Totalabriss gesammelt, davon 137 Unterschriften in einer Online-Petition der Bremischen Bürgerschaft. Parallel zum Anzeigeverfahren leiteten das Ortsamt und die Beiräte eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit ein. In mehreren öffentlichen Beiratssitzungen, zum Teil im Beisein der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, wurden die Abbruchplanungen den Anliegern und der Presse vorgestellt. Die Ergebnisse dieser Sitzungen flossen in die weitergehenden Nachforderungen der Baubehörde und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zum Abbruchverfahren ein, wie:

- Ausweitung des Bereiches der Beweissicherung;
- Nachforderung von zusätzlichen Sachverständigen-Gutachten über Lärm / Erschütterungen und Bodenverhältnissen;
- Festlegung der Einsatzzeiten von Baumaschinen;
- Änderung des Abbruchverfahrens: kein Felsmeißel-Einsatz beim Bunkeranstich, dafür Einsatz eines Schneidverfahrens zur Bunkeröffnung;
- Lockerungssprengungen beim Ausbau der Sohlplatte;
- Messtechnische Erfassung der Erschütterungswerte im Umfeld der Abbruchbaustelle, einschließlich der Meldung von Grenzwertüberschreitungen an Bauherr und Maschinenführer.

Der geplante Abbruchbeginn im Dezember 2012 verzögerte sich in der Folge um sieben Monate. Die Abbrucharbeiten starteten dann Anfang Juli 2013, in einer Jahreszeit, in der allorts die Fenster geöffnet und die Menschen möglichst viel Zeit im Freien verbringen wollen - eine äußerst ungünstige Jahreszeit für Abbrucharbeiten dieser Kategorie. Trotz der vorgenannten zusätzlichen Maßnahmen erhielt die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen eine Vielzahl von telefonischen sowie per E-Mail zugeleiteten Beschwerden aus dem sensibilisierten Umfeld der Abbruchbaustelle. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat die Arbeiten dreimal im Rahmen von mündlichen Anordnungen wegen zu großer Lärm- und Staubent-



wicklung untersagt. Die Abbruchweise und die Befeuchtung des Abbruchgutes wurden daraufhin geändert und eine Verbesserung der Verhältnisse für die Anlieger erreicht.

Die Intensität der Lockerungssprengungen musste mehrfach verringert werden, um Grenzwertüberschreitungen im Erschütterungsbereich beim Entfernen der Sohlplatte und Kellerwände zu verhindern. Erschwerend kam hinzu, dass die Ausdehnung der Fundamente durch den umgrenzenden Eintauchschutz gegen Bomben vorher nicht bekannt war. Außerdem verlängerten die höhere Festigkeit des Betons und eine stärkere Armierung, im Gegensatz zum Bunker in der Lübecker Straße, den geplanten Abbruchzeitraum. Während der gesamten Abbruchzeit ist eine Vielzahl von Beschwerden eingegangen, die zu fast täglichen Überprüfungen durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vor Ort führten und die die personellen Ressourcen im Bereich Baustellenbetreuung überstiegen. Ende Oktober konnte mit der Herstellung der Baugrube und den Sicherungsarbeiten an den anliegenden Gebäuden begonnen werden. Insgesamt meldeten 26 Anlieger im Bereich der Baustelle Schäden im Beweissicherungsverfahren an ihren Immobilien an.

Ansprechpartner: Peter Bork
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



6.5 Tanklager Farge bis auf Weiteres außer Betrieb

Ende der 1930er Jahre wurde im Bremer Stadtteil Farge mit dem Bau eines riesigen Tanklagers begonnen, bombensicher unter der Erde gelegen und vorgesehen zur Einlagerung von kriegswichtigen Kraftstoffen für militärische Operationen wie zum Beispiel die Bereitstellung von Raketentreibstoff für die V2-Rakete. Gleichzeitig wurden zwei Bahnhöfe, Umschlagplätze für Tankkraftwagen und der Ölhafen an der Weser errichtet. Dieser wurde durch zwei unterirdische Rohrleitungen mit dem Tanklager verbunden. Obwohl ein nördlich angrenzend geplantes Marinetanklager nicht mehr realisiert wurde, gilt das Tanklager Farge mit 312.000 m³ Volumen als das größte unterirdische Kraftstofflager der Welt (Abb. 23).

Seitdem hat das Lager eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Zunächst betrieben die USA das Lager weiter, ermöglichten den deutschen Behörden aber keinen Einblick. 1960 wurde das Lager an die Bundeswehr übergeben, die fortan dort ihre Kraftstoffe bevorratete und umschlagen ließ.



Abb. 23: Betriebsflächen Tanklager Farge

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen war erstmals im Jahr 1962 einbezogen und erteilte damals eine Genehmigung nach der Verordnung über die Handhabung brennbarer Flüssigkeiten (VbF).

Nach Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Jahr 1974 wurde das Lager ordnungsgemäß bei der bremischen Gewerbeaufsicht angezeigt und gilt seitdem als genehmigt nach dem BImSchG. Während und kurz nach dem Zweiten Weltkrieg traten



vermutlich durch Kriegsschäden und aus Unachtsamkeit unbekannte Mengen von Kraftstoffen aus und verunreinigten Boden und Grundwasser. Im Jahr 2007 wurden Messungen im Grundwasser durchgeführt. Unter einigen Verladestellen und in einer Grundwasserfahne, die aufgrund der Grundwasserabströmung in Richtung Weser führt, wurden erhebliche Mengen an Kohlenwasserstoffen (BTX) gefunden. Daraufhin wurden die Anwohner 2009 vom Umweltsenator der Freien Hansestadt Bremen informiert und angehalten, das Grundwasser nicht zu nutzen.

Erst als Mitte des Jahres 2012 der Verkauf des Tanklagers angekündigt wurde, bekam das Thema öffentliche Brisanz, das durch eine Vielzahl von Anfragen an die Bremische Bürgerschaft und an den Umweltsenator der Freien Hansestadt Bremen auch infolge einer Petition „Mehr Transparenz zur Boden- und Grundwasserbelastung“ und Bildung einer Bürgerinitiative umfangreich dokumentiert ist. Auf der Internetseite <http://www.umwelt.bremen.de/> können deshalb umfangreiche Unterlagen abgerufen werden.

Neben der Sanierung des Grundwassers musste sichergestellt werden, dass keine weiteren Kraftstoffe in den Boden gelangen. Zu diesem Zweck hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für den Immissionsschutz jedes Jahr eine Störfallinspektion durchgeführt sowie sicherheitstechnische Prüfungen nach dem BImSchG und nach der Betriebssicherheitsverordnung durch anerkannte Sachverständige durchführen lassen. Außerdem gab es Untersuchungen von Sachverständigen in den Bereichen Bodenschutz und Gewässerschutz. Die Ergebnisse wurden von den zuständigen Referaten beim Umweltsenator der Freien Hansestadt Bremen ausgewertet. Daneben wurden Sorgen der Anwohnerinnen und Anwohner laut, dass Luftschadstoffe beim Verladen oder durch die Tankatmung Gesundheitsgefahren hervorrufen könnten. Verdächtig erschienen insbesondere der Schacht vom „Hochpunkt Farge“ - direkt an einem Kindergarten gelegen - und ein Entlüftungsrohr auf einer nahen Wiese. Durch Begehungen und sonstige Ermittlungen hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen aber festgestellt, dass keine Gesundheitsschäden zu besorgen sind. Weder aus dem Hochpunktschacht noch aus dem Entlüftungsrohr können nennenswerte Mengen organischer Dämpfe entweichen. Benzinumschlag geschah in den letzten Jahren nur über Schiffe. Dabei wurde das verdrängte Gas zurückgependelt, so dass Benzindämpfe nicht ins Freie gelangten. Kerosin und Diesel sind so schwerflüchtig, dass verdrängte Dämpfe laut Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht gependelt werden müssen. Diese gelten im Übrigen auch dann als harmlos, wenn man sie im Freien riechen kann. Inzwischen hat die Bundeswehr das Tanklager in Eigenregie übernommen, praktisch leergefahren und „eingemottet“, regelmäßiger Umschlag findet nicht mehr statt. Damit sind nun auch mögliche Gefahren und die Belästigungen der Nachbarschaft weitgehend gebannt. In dieser Konstellation, in der die Bundeswehr nach der 14. Bundes Immissionsschutzverordnung selbst als Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen



Anlage auftritt, ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die bremische Gewerbeaufsicht nicht mehr für den Immissionsschutz zuständig ist. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bleibt jedoch die zuständige Genehmigungsbehörde. Zudem müssen auch sicherheitstechnische Prüfungen so lange durchgeführt werden, bis die Bundeswehr offiziell mitgeteilt hat, dass der Betrieb komplett eingestellt worden ist.

Mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wurde deshalb abgesprochen, dass ein regelmäßiger Austausch erfolgen soll. Das bedeutet auch, dass Nachbarschaftsbeschwerden weiterhin sorgfältig von der jeweils zuständigen Stelle bearbeitet werden, obwohl kein Kraftstoff mehr gelagert wird.

Ansprechpartner: Dr. Hartmut Teutsch
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen



6.6 Probenziehung im Sommer und im Winter

Überwachung von Kraft - und Brennstoffen im Land Bremen

Die Kontrolle der Qualität von Kraft- und Brennstoffen ist eine wirksame Maßnahme, um die Luftqualität zu verbessern und Schäden an Fahrzeugen und Anlagen zu vermeiden. Durch stichprobenartige Analysen der Inhaltsstoffe wird im Land Bremen jährlich sichergestellt, dass Kraft- und Brennstoffe minderer Qualität aus dem Verkehr gezogen werden beziehungsweise erst gar nicht in den Handel gelangen. Aufgrund temperaturabhängiger Kraftstoffeigenschaften ist es notwendig, Proben im Sommer sowie im Winter analysieren zu lassen. Die Anforderungen zur Beschaffenheit und Auszeichnung von Kraft- und Brennstoffen sind in der 10. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt.

Bei Kraft- und Brennstoffen aus der Erdölraffinerie ist Schwefel eine natürliche, aber unerwünschte Begleitsubstanz. Durch geeignete Raffinerieverfahren wird er zwar weitgehend aus dem Kraftstoff entfernt, die Restbestandteile können nach der Verbrennung aber dennoch zu Korrosion in Motoren, zu Einschränkungen der Effektivität von Katalysatoren und zu erhöhten Abgasemissionen führen.

Die Ermittlung des Schwefelgehaltes ist aus diesem Grund ein wesentlicher Bestandteil bei der Prüfung durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Neben der Ermittlung des Schwefelgehaltes werden aber noch weitere Stoffeigenschaften geprüft, die für einen leistungsfähigen Motorbetrieb und eine saubere Verbrennung wichtig sind. So ist beim Dieselmotorkraftstoff die Einhaltung der Dichtegrenzwerte für ein hochenergetisches Einspritzvolumen ebenso wichtig, wie eine hohe Cetanzahl, welche die Zündwilligkeit beziehungsweise den Zündverzögerung des Dieselmotorkraftstoffes definiert. Durch Ermittlung des „Cold Filter Plugging Point (CFPP)“ wird überprüft, ob der Dieselmotorkraftstoff auch bei tiefen Wintertemperaturen eine ausreichende Pumpfähigkeit hat und damit sichergestellt ist, dass Kraftstoffleitungen nicht verstopfen.

Die Kontrolle von Ottomotorkraftstoffen, zu denen auch Flüssig- und Erdgas zählen, beinhaltet als wesentlichen Bestandteil die Überprüfung der Klopfestigkeit mit dem dazugehörigen Maß der Oktanzahl. Durch die Einhaltung der Mindestklopfestigkeit wird eine unkontrollierte Selbstentzündung der Ottomotorkraftstoffe und somit eine thermische und mechanische Überbeanspruchung des Motors vermieden. Wurde dem klassischen Ottomotorkraftstoff in der Vergangenheit noch Blei hinzugefügt, um die Oktanzahl zu erhöhen, werden den heutigen Ottomotorkraftstoffen E5 und E10 anstatt dessen Alkohole und Ether beigemischt. Die Einhaltung der Grenzwerte dieser Beimischungen wird ebenso wie der Benzolgehalt streng geprüft. Im Jahr 2013 wurden Dieselmotorkraftstoffe für den Schiffsverkehr, Biodiesel und Diesel sowie die Ottomotorkraftstoffe Super E5, Super E10, Superplus E5, Erdgas und Flüssiggas in externen Prüflaboratorien analysiert.



Eine Beprobung von Pflanzenöl und dem Ethanol Kraftstoff E85 wurde aufgrund mangelnden Angebots im Land Bremen nicht durchgeführt. Die geprüften Werte stimmten mit den Anforderungen der 10. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz weitestgehend überein. Lediglich der CFPP Maximalwert von $-17,3^{\circ}\text{C}$ einer Biodieselprobe wurde überschritten. Durch die milden Temperaturen im Dezember 2013 hatte die Überschreitung jedoch keine Auswirkungen auf den Endverbraucher.

Ansprechpartner: Stefan Schulz
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

7. Arbeitsmedizin

7.1 Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse

Übersicht über die Tätigkeiten und Ergebnisse des Landesgewerbearztes

Außendienst

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Landesgewerbearztes sind aus der Tabelle 4, Position 4 auf der Seite 98 zu ersehen. Ein Fachvortrag wurde zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach §1 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz gehalten.

Innendienst

Aus Tabelle 6 auf der Seite 101 sind die im Berufskrankheiten-Verfahren erstellten Erstgutachten ersichtlich. Zusätzlich wurden zehn gutachtliche Stellungnahmen nach erneuten Vorlagen durch Unfallversicherungsträger erforderlich. Die Zahl der Erstbegutachtungen ist in den letzten Jahren mit durchschnittlich 400 pro Jahr relativ konstant. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der zu erwartenden personellen Entwicklung ab 2015 beim Landesgewerbearzt im BK-Verfahren zu weiteren Einschränkungen bei der Begutachtung kommen wird. Die Zahl der als erforderlich angesehenen Gutachten ist nicht identisch mit den neu angezeigten Berufskrankheiten. Die grafische Darstellung in Abb. 24 zeigt, wie viele Anzeigen pro Jahr beim Landesgewerbearzt eingegangen sind.

**Berufskrankheiten-Anzeigen in Bremen
1946 - 2013**

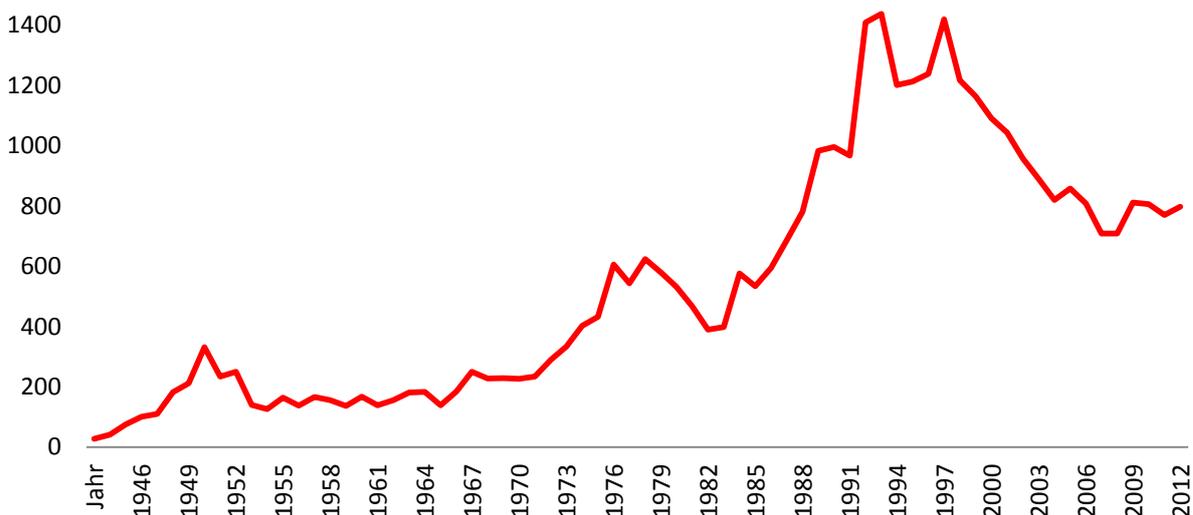


Abb. 24: Entwicklung der Berufskrankheiten-Anzeigen seit 1946

Von den 797 in 2013 eingegangenen Berufskrankheiten-Anzeigen betrafen 102 Frauen. Bei 2 Berufskrankheiten sind im Vergleich - wie bereits in den Vorjahren - mehr Meldungen von Erkrankungen bei Frauen eingegangen. Von den 29 Infektionskrankheiten (im Sinne einer



BK 3101) sind die Anzeigen für Frauen mit der Anzahl von 21 häufiger als für Männer. Ebenso verhält es sich bei den Hautkrankheiten (BK 5101): 22 von 42 Anzeigen betrafen Frauen. Die in 2014 gemeldeten Berufserkrankungen verteilen sich auf folgende BK-Gruppen dargestellt in Abb. 25:

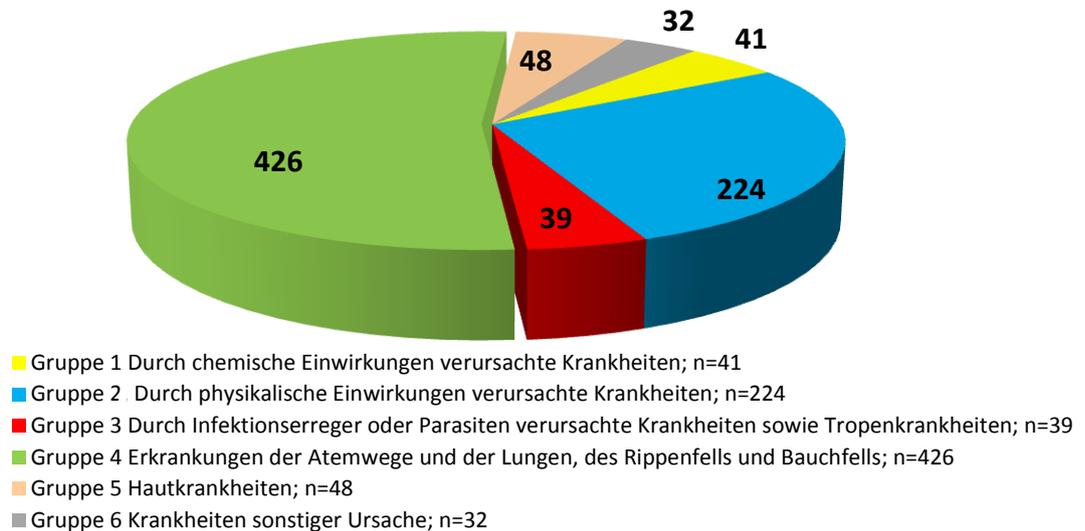


Abb. 25: Verteilung der Berufskrankheiten nach Einwirkungen und Erkrankungen

Die Berufskrankheiten verteilten sich auf alle neun gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen. Die fünf am häufigsten betroffenen Unfallversicherungsträger waren:

Unfallversicherungsträger	Anzahl
Berufsgenossenschaft Holz und Metall	277
BG BAU - Geschäftsstelle Bremen	111
Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution	103
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	47
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	44

Tab. 5: Unfallversicherungsträger und Berufskrankheiten

Die Analyse der Verteilung der Berufskrankheiten-Anzeigen zeigt, dass der Landesgewerbearzt einen hohen Anteil von 35% der Meldungen direkt bekommt, davon 17% von den Krankenkassen und 18% von den Ärzten. 64% der Meldungen kommen über die Unfallversicherungsträger. Auffällig ist, dass die Meldungen gemäß §20b Abs. 1 Sozialgesetzbuch V fast ausnahmslos von einer einzigen Krankenkasse bei der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle eingehen.

Die Zahl der gebührenpflichtigen Gutachten beträgt sechs. Gebührenpflichtige Gutachten werden auch künftig nur selten anfallen, weil die Bedingungen für die Erstattung durch die



Rechtsprechung sehr eng ausgelegt werden. Eigenständige Nachermittlungen bei unzureichenden Stellungnahmen der Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger sind zwar aufwendig, jedoch rechtlich kein Anlass für eine Gebühr.

Etwas Besonderes ist die hohe Zahl von Anzeigen wegen einer beruflich erworbenen Infektionskrankheit (BK 3101). Nachdem über viele Jahre der Wert von 10-15 Meldungen jährlich nicht erreicht oder überschritten wurde, sind 2011 (32), 2012 (35) und im Berichtsjahr 29 Anzeigen eingegangen. Für die Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen wurden dabei 13 Anzeigen im Jahr 2013 gezählt, 14 Anzeigen betrafen die Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die im Jahr 2013 hier abschließend beurteilten Infektionserkrankungen wurden durch den Landesgewerbearzt ausgewertet. Hierbei handelt es sich weit überwiegend um Anzeigen von Betriebsärztinnen oder Betriebsärzten der Krankenhäuser. Bei zwei Beschäftigten wurde eine Hepatitis C nachgewiesen, einmal eine Infektion mit *Pseudomonas aerogenosa*. Alle anderen 25 Anzeigen betrafen Beschäftigte, die durch Ihre Tätigkeit einem Tuberkulose-Infektionsrisiko ausgesetzt waren. Bei zwei Beschäftigten bestand eine offene, behandlungsbedürftige Tuberkulose, dreimal erfolgte eine präventive, medikamentöse Prophylaxe, einmal konnte ein erhöhtes berufliches Risiko nicht hinreichend gesichert werden. Der zahlenmäßig erhöhte Anstieg von Infektionen mit Tuberkuloseerregern erklärt sich über neu entwickelte Testverfahren, die eine immunologische Reaktion des Körpers nach Erstkontakt nachweisen, auch wenn die Krankheit nicht ausgebrochen ist. Bei diesen Personen mit positivem Testergebnis liegt eine Tuberkuloseerkrankung noch nicht vor. Die latente Tuberkulose-Infektion ist jedoch berufsbedingt erworben worden und kann im Sinne einer Beweissicherung anerkannt und den Versicherten bestätigt werden, da eine Reaktivierung möglich ist.



7.2 Fachliche Schwerpunkte

Mutterschutz

Über die „AG Mutterschutz - gute Praxis im Land Bremen“ wurde unter Beteiligung der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Arbeitnehmerkammer Bremen, der Handels- sowie der Handwerkskammern Bremen und Bremerhaven, der Unternehmer- und Arbeitgeberverbände, der Berufsverbände der Frauenärztinnen und -ärzte und der Betriebs- und Werksärzte, des DGB's, der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, der Gesundheitsbehörde und des Landesgewerbearztes bereits im Jahresbericht 2012 berichtet.

Gemeinsam mit der Ärztekammer Bremen, den „Bremischen Landesverbänden des Berufsverbandes der Frauenärzte e. V sowie der Betriebs- und Werksärzte (VdBW) unter Beteiligung des Landesgewerbearztes wurde 2013 erneut eine Fortbildung für Ärzte zum Mutterschutz durchgeführt. Der Ärztekammer gebührt Dank für die Organisation und den Veranstaltungsraum. Grund für den Wunsch der gemeinsamen Fortbildung waren die bestehende Unkenntnis und Unsicherheiten über die Verantwortlichkeiten beim Mutterschutz im Betrieb und bei der betrieblichen Umsetzung. Es wurde von allen beteiligten Gruppen bestätigt, dass die in den meisten Fällen vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen die besonderen Gefährdungen am Arbeitsplatz während einer Schwangerschaft nicht berücksichtigen oder aber eine Gefährdungsbeurteilung erstmals bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft durch die Arbeitgeber durchgeführt wird. Präventionsmaßnahmen, die die Gefährdung einer Schwangeren am Arbeitsplatz reduzieren könnten, werden somit nicht umgesetzt. Um die Arbeitgeber auf ihre Verantwortung für den Mutterschutz hinzuweisen, hatten bereits einige gynäkologische Praxen ein eigenes Merkblatt über die Aufgaben und die zu Grunde liegenden rechtlichen Grundlagen erstellt. Um zu verdeutlichen, dass das Ziel, den Mutterschutz zu bessern, von allen Akteuren in Bremen getragen wird, wurde jetzt ein gemeinsames Merkblatt erarbeitet und mit den Logos des Vereins Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VdBW), des Berufsverbandes der Frauenärztinnen, der Ärztekammer Bremen und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen versehen. Das Merkblatt (Abb. 26) kann von den gynäkologischen Praxen auf den Internetseiten der Ärztekammer Bremen und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen unter <http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de> heruntergeladen und den Schwangeren zur Information des Arbeitgebers (siehe Kapitel 2) mitgegeben werden.



BERUFSVERBAND DER FRAUENÄRZTE e. V.
Landesverband Bremen

Gewerbeaufsicht des
Landes Bremen
- Arbeits- und
Immissionsschutzbehörde -



Freie
Hansestadt
Bremen

ÄRZTEKAMMER
B R E M E N
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



VDBW

Verband Deutscher
Betriebs- und Werksärzte e.V.

Information für den Arbeitgeber

Beschäftigung werdender Mütter

Sehr geehrter Arbeitgeber,
eine Ihrer Mitarbeiterinnen ist schwanger. Dies erfordert die Beachtung einiger Gesetze und Verordnungen. Um es Ihnen zu erleichtern, Ihre Mitarbeiterin gut durch die Schwangerschaft zu begleiten, erlauben wir uns, Ihnen folgende Informationen als Auszüge aus dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) zusammenzustellen.

Als Arbeitgeber sind Sie zu folgenden Schritten verpflichtet:

Anzeige der Schwangerschaft bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

- Nach Mitteilung der werdenden Mutter über das Bestehen der Schwangerschaft, müssen Sie unverzüglich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, oder Bremerhaven informieren (Vordrucke im Internet, s.u.).

Gefährdungen beurteilen:

- Die Arbeitsbedingungen der werdenden Mutter müssen rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung beurteilt werden. Eine Checkliste zur einfachen Gefährdungsbeurteilung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht (s.u.). Fragen Sie außerdem Ihre Betriebsärztin oder Ihren Betriebsarzt und Ihre Sicherheitsfachkraft, diese können Sie bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

Unterrichtung der Beschäftigten:

- Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie die werdende Mutter sowie die übrigen bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat unterrichten (§ 2 MuSchArbV).

Umgestaltung der Arbeitsbedingungen

- Falls am Arbeitsplatz Gefährdungen für die Gesundheit schwangerer Arbeitnehmerinnen vorliegen, müssen die Arbeitsbedingungen vorübergehend so umgestaltet werden, dass die Tätigkeitsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (§ 4 + § 8) eingehalten werden.

Umsetzung oder Beschäftigungsverbot

- Ist es Ihnen nicht möglich, den Arbeitsplatz oder die Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiterin entsprechend den Vorgaben des MuSchG und der MuSchArbV umzugestalten oder die Mitarbeiterin umzusetzen, haben Sie als Arbeitgeber die Möglichkeit, ein arbeitsplatzbedingtes allgemeines Beschäftigungsverbot bei voller Lohnfortzahlung auszusprechen. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Für den finanziellen Ausfall kommt in der Regel die U 2-Kasse der Umlageversicherung bei der Krankenkasse der Mitarbeiterin auf.

Sollte die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes der schwangeren Arbeitnehmerin noch ausstehen, können wir (die Frauenärzte/innen) ein vorläufiges Beschäftigungsverbot (max. 4 Wochen) ausstellen. In diesem Fall bitten wir mit Einverständnis Ihrer Mitarbeiterin um Benachrichtigung.

In der Hoffnung auf eine unbeschwerte Schwangerschaft Ihrer Mitarbeiterin
Mit freundlichen Grüßen

Wertvolle Infos der Gewerbeaufsicht zum Mutterschutz:

www.gewerbeaufsicht.bremen.de unter > Aufgaben > allgemeiner Arbeitsschutz > Mutterschutz. Downloads zu:

- Schwangerschaftsanzeige
- Gefährdungsbeurteilung
- Information zu Beschäftigungsverboten
- gesetzliche Grundlagen



Den Mitwirkenden ist bewusst, dass die Situation am Arbeitsplatz für aktuell Schwangere durch das Merkblatt zunächst nicht verbessert wird. Schutzmaßnahmen, die ein Verbleiben der Betroffenen ermöglichen würden, können bei bereits bestehender Schwangerschaft (zum Beispiel Impfungen) nicht mehr umgesetzt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass bei einer weiteren Schwangerschaft im Betrieb ausreichende Schutzmaßnahmen umgesetzt worden sind. Auch die Kammern und Unternehmerverbände haben Ihre Mitglieder verstärkt auf die Pflichten und erforderliche Maßnahmen in Bezug auf den Mutterschutz hingewiesen. Für 2014 sind zwei Fortbildungsveranstaltungen in Bremen und Bremerhaven geplant.

Ansprechpartner/in: Imme Uhtenwoldt / Dr. Frank Hittmann
Der Senator für Gesundheit der Freien Hansestadt Bremen

8. Jahresbericht des Hafenskapitäns

8.1 Jahresbericht der Hafeninspektionen Bremischer Häfen

Jahresbericht der Hafeninspektionen über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §6 Abs.2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §6 Abs.2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes besichtigt die Hafenbehörde im Land Bremen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Schiffe, Schiffsumschlags- und Schiffsliegestellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Besichtigungen von Binnen- und Seeschiffen.

Besichtigungen im Land Bremen 2013

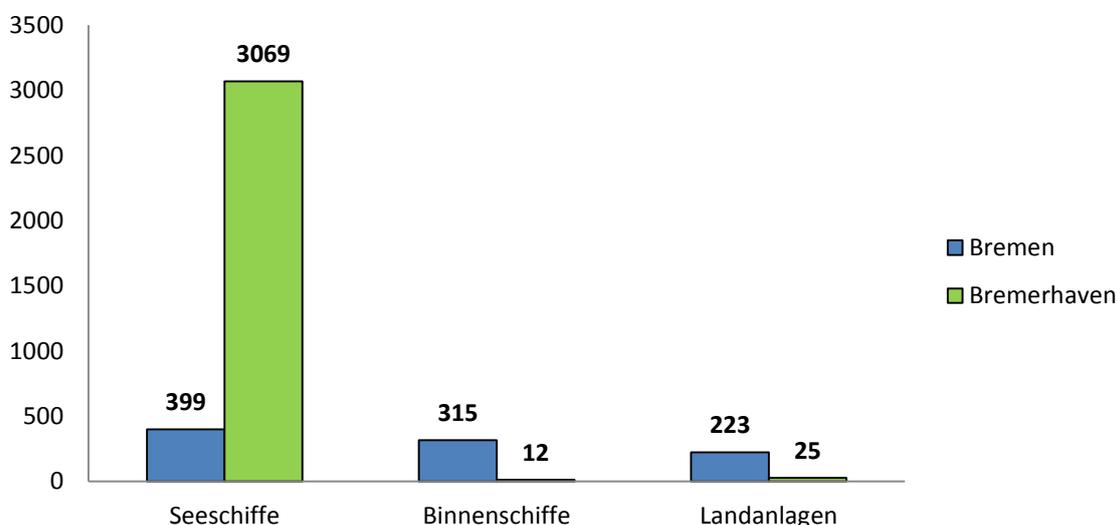


Abb. 27: Besichtigungen von Binnen- und Seeschiffen im Land Bremen in 2013

Die Beanstandungen waren hauptsächlich, wie auch in den Vorjahren, das Nichttragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie unsichere Schiffszugänge.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beanstandungen war die mangelhafte Arbeitsaufsicht. Gemäß den der Hafenbehörde vorliegenden Informationen haben sich im Erhebungsjahr 2013 556 Arbeits- und Wegeunfälle ereignet. Darunter waren keine tödlichen Arbeitsunfälle zu verzeichnen.

Die Unfallursachen waren insbesondere mangelhafte Vorsicht bei der Benutzung von Flurfördermitteln oder anderen Arbeitsgeräten, aber auch beim Stauen und Laschen, sowie Abstürze und Stolperunfälle.

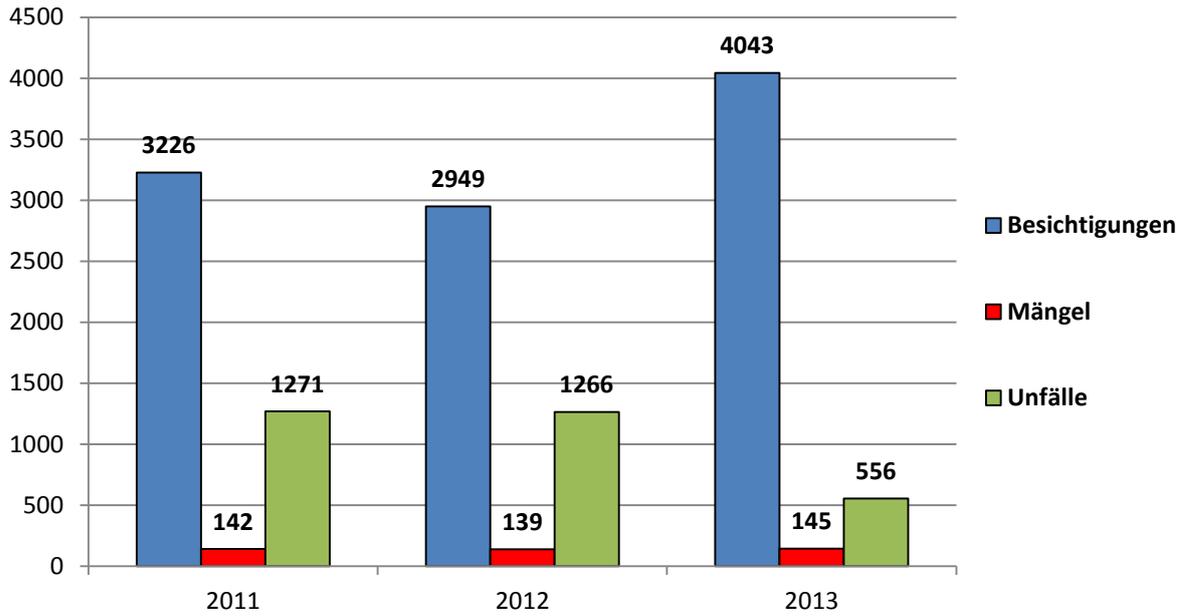


Abb. 28: Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellten Mängel

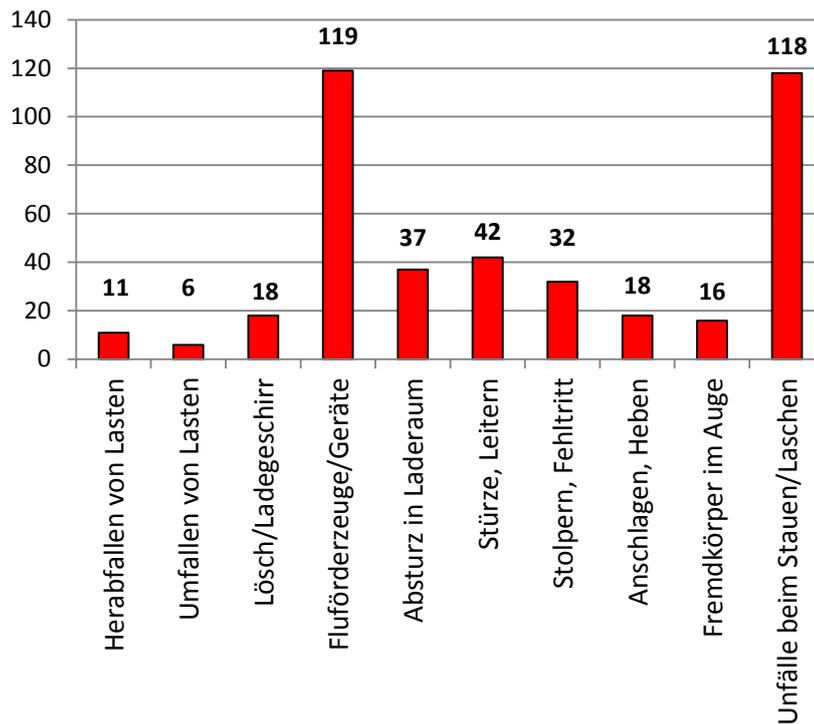


Abb. 29: Auszug aus der Übersicht der Unfallursachen

Ansprechpartner: Raimond Claußen
 Hansestadt Bremisches Hafenamts



Anhang

- 1. Dienststellenverzeichnis**
- 2. Abbildungsverzeichnis**
- 3. Tabellenverzeichnis**
- 4. Tabellen zum Arbeitsschutz**
- 5. Tabellen zum Immissionsschutz**



1. Dienststellenverzeichnis (Stand 31.12.2013)

Die Ansprechpartner der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung der Freien Hansestadt Bremen sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Der Senator für Gesundheit Bahnhofplatz 29 28195 Bremen	Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen
Abteilung 4 Gesundheit	Abteilung 2 Umweltwirtschaft, Klima- und Ressourcenschutz
Abteilungsleitung Silke Stroth	Abteilungsleitung Hildegard Kamp
Referat 45 Arbeitsschutz, technischer Verbraucherschutz, Eichwesen Referatsleitung Dr. Helmut Gottwald	Referat 22 Immissionsschutz Referatsleiter Michael Bürger
Landesgewerbearzt	
Kontakt E-Mail arbeitsschutz@gesundheit.bremen.de	Kontakt E-Mail office@umwelt.bremen.de

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen	
Dienststelle Bremen	Dienststelle Bremerhaven



Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Postanschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de
Amtsleiter: Jörg Henschen

Dienstort Bremen:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
Fax: 0421 361-6522
E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dienstort Bremerhaven:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Anschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471/596 13270
Fax: 0471/596 13494
E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de



2. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Zugang zur OptimAG-Lernplattform „Unterweisungen“	15
Abb. 2: Handwerkskammer Bremen.....	18
Abb. 3: Projektgruppe Twinning-Projekt	21
Abb. 4: Ergebnisse der durchgeführten Systemkontrollen.....	25
Abb. 5: Anzahl überprüfter Betriebe und Ergebnisse von 2008 bis 2013.....	26
Abb. 6: Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechn. Betreuung	27
Abb. 7: Verlauf der Unfallzahlen für die Jahre 2008-2012	29
Abb. 8: Vordachflächen.....	30
Abb. 9: Maschinenraum und Schott	31
Abb. 10: Unfallort Gabelstapler-Fußgänger.....	33
Abb. 11: Feuerwehr im Einsatz	35
Abb. 12: Schwerpunkte der überprüften Produkte.....	45
Abb. 13: Mängelverteilung der aktiven und reaktiven Überprüfungen.....	46
Abb. 14: LED Modul vor und nach der Prüfung	47
Abb. 15: Pedelecs25 ohne CE Kennzeichnung	48
Abb. 16: Netzschaukel	50
Abb. 17: Pneumatisch bewegte Leitwalze	52
Abb. 18: „Strahlende“ Metalldose aus Indien.....	56
Abb. 19: Überprüfung der Auflagen und gesetzlichen Regelungen nach ArbZG	59
Abb. 20: Umsetzung Mängelerfassung von Industrieanlagen.....	63
Abb. 21: Maisumschlag in der Halle	65
Abb. 22: Maisumschlag mit PSA	66
Abb. 23: Betriebsflächen Tanklager Farge	69
Abb. 24: Entwicklung der Berufskrankheiten-Anzeigen seit 1946.....	74
Abb. 25: Verteilung der Berufskrankheiten nach Einwirkungen und Erkrankungen	75
Abb. 26: Merkblatt für Arbeitgeber zur Beschäftigung werdender Mütter.....	78
Abb. 27: Besichtigungen von Binnen- und Seeschiffen im Land Bremen in 2013.....	80
Abb. 28: Jahresvergleich der Besichtigungen, Unfälle und festgestellten Mängel	81
Abb. 29: Auszug aus der Übersicht der Unfallursachen	81

3. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2013 im Arbeitsschutz	11
Tab. 2: Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2013 im Immissionsschutz.....	12
Tab. 3: Gemeldete Unfälle 2008-2013 (ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt).....	28
Tab. 4: Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen	61
Tab. 5: Unfallversicherungsträger und Berufskrankheiten	75



4. Tabellen zum Arbeitsschutz (ab Seite 87)

Tabelle 1:	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan
Tabelle 2:	Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
Tabelle 3.1a:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen
Tabelle 3.1b:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)
Tabelle 3.2:	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
Tabelle 4.1:	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz
Tabelle 4.2:	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz
Tabelle 5:	Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz
Tabelle 6:	Begutachtete Berufskrankheiten
Tabelle 7:	Anträge Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz
Tabelle 8:	Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen

5. Tabellen zum Immissionsschutz (ab Seite 103)

Tabelle 9:	Außendienst Immissionsschutz
Tabelle 10:	Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4.BImSchV
Tabelle 11:	Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
Tabelle 12:	Dauer der Genehmigungsverfahren Bundesimmissionsschutzgesetz
Tabelle 13:	Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen
Tabelle 14:	Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13.BImSchV (Großfeuerung)
Tabelle 15:	Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen



4. Tabellen zum Arbeitsschutz

Tabelle 1
Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

(besetzte Stellen zum Stichtag 30.06.2013)

Pos.	Personal	oberste Landes-behörden		Landes-ober-behörden		Mittel-behörden		untere Landes-behörden*		Einricht-ungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Höherer Dienst		1,00					2,00	1,00				2,00
	Gehobener Dienst	1,00						18,35	6,63				19,35
	Mittlerer Dienst							0,00	0,00				
	Summe 1	1,00	1,00					20,35	7,63			21,35	8,63
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung												
	Höherer Dienst												
	Gehobener Dienst												
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2											0,00	0,00
3	Gewerbeärzt-innen u. -ärzte	1,00	1,00										1,00
4	Entgeltprüfer-innen u. -prüfer												
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	0,25	1,00					1,00	0,00				1,25
	Gehobener Dienst		1,50					3,00	3,52				3,00
	Mittlerer Dienst							1,00	5,36				1,00
	Summe 5	0,25	2,50					5,00	8,88			5,25	11,38
6	Verwaltungs-personal		0,67						2,71				3,38
	Insgesamt	2,25	5,17					26,60	19,22			28,85	24,39

Anmerkung: Im Personal der unteren Landesbehörde sind auch die Kräfte enthalten, die ausschließlich Aufgaben im Bereich Immissionsschutz wahrnehmen.

Tabelle 2
Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich (Stichtag 30.06.2013)

	Betriebs- stätten	Beschäftigte									
		Jugendliche					Erwachsene				
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8			
1: Großbetriebsstätten											
1000 und mehr Beschäftigte	55	85	38	123	43913	27268	71181	71304			
500 bis 999 Beschäftigte											
Summe	55	85	38	123	43913	27268	71181	71304			
2: Mittelbetriebsstätten											
250 bis 499 Beschäftigte	115	64	13	77	22199	17191	39390	39467			
100 bis 249 Beschäftigte	344	59	29	88	28717	22078	50795	50883			
50 bis 99 Beschäftigte	529	46	29	75	21079	16296	37375	37450			
20 bis 49 Beschäftigte	1323	70	41	111	23111	17050	40161	40272			
Summe	2311	239	112	351	95106	72615	167721	168072			
3: Kleinbetriebsstätten											
10 bis 19 Beschäftigte	1735	43	24	67	12622	10967	23589	23656			
1 bis 9 Beschäftigte	11985	41	49	90	16230	19757	35987	36077			
Summe	13720	84	73	157	28852	30724	59576	59733			
Summe 1 - 3	16086	408	223	631	167871	130607	298478	299109			
4: ohne Beschäftigte	k.A.	0	0	0	0	0	0	0			
Insgesamt	16086	408	223	631	167871	130607	298478	299109			

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik Land Bremen



Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen (Fortsetzung)

Schi.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andung					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	In der Nacht	darunter	Beichtigung / Inspektion (punktuell)	Beichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/ Probenahmen / Analysen / Arztl. Untersuchungen	Beichtigung / Inspektion von Urfällen / Berufskrankheiten	Untersuchungen von Urfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen / Analysen / Arztl. Untersuchungen			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen / Anordnungen / Zwangsmaßnahmen
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
16	Gaststätten, Beherbergung	1	129	1279	1409	0	8	40	48	0	10	44	54	0	0	12	6	0	21	2	0	38	0	0	18	0	2
17	Dienstleistung	4	359	2743	3106	1	41	61	103	1	61	76	138	0	0	14	29	1	64	3	1	211	55	0	43	10	5
18	Verwaltung	8	275	659	942	3	30	15	48	5	45	19	69	0	0	0	1	0	32	2	2	53	26	0	47	1	4
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Verkehr	14	324	1061	1399	5	38	37	80	8	61	54	123	0	0	14	19	1	45	8	1	158	51	1	31	8	226
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vertriebsleistungen	1	35	153	189	0	2	4	6	0	3	11	14	0	0	1	3	0	4	2	0	24	2	0	1	0	0
22	Versorgung	4	23	26	53	0	7	4	11	0	10	4	14	0	0	2	1	0	6	0	0	6	4	0	1	0	0
23	Feinmechanik	1	33	173	207	0	8	14	22	0	13	15	28	0	0	10	7	0	5	0	0	39	8	0	4	0	0
24	Maschinenbau	2	60	97	159	1	13	14	28	4	20	18	42	0	0	13	10	0	6	0	0	22	34	0	13	1	0
Insgesamt		78	2756	16430	19284	25	379	707	1111	65	620	877	1562	0	0	248	316	7	518	68	8	1440	396	3	572	47	301



Tabelle 3.1b
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Abhängig							
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass		21	22	23			24	25	26				
													13	14	15	16									17	18	19	20
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	0	6	102	108	0	1	4	5	0	2	5	7	0	0	1	2	0	1	0	0	3	1	0	0	0	0	0
2	Forstwirtschaft und Holzschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Fischerei und Aquakultur	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Kohlenbergbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Erzbergbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	0	0	8	8	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0
9	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	4	62	256	322	3	25	23	51	7	69	28	104	0	0	7	11	0	25	5	1	67	32	1	20	1	7	
11	Getränkherstellung	2	3	2	7	1	2	0	3	6	3	0	9	0	0	0	2	0	1	1	0	25	6	0	1	0	0	
12	Tabakverarbeitung	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
13	Herstellung von Textilien	0	7	26	33	0	3	5	8	0	12	7	19	0	0	2	3	0	5	1	0	13	0	0	0	0	0	
14	Herstellung von Bekleidung	0	0	27	27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	



Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abhängig					
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ		auf Anlass		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelanzeigen			Anordnungen/ Anzeigen/ Zwangsmaßnahmen				
															Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe							Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	0	0	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	0	17	64	81	0	5	3	8	0	13	4	17	0	0	1	6	0	3	3	0	21	1	0	2	1	4	
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Herstellung von Druckzeugnissen	0	24	94	118	0	1	2	3	0	1	6	7	0	0	1	2	0	1	1	0	18	0	0	1	0	0	0
19	Kokerei und Mineralverarbeitung	0	2	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	0	13	21	34	0	6	6	12	0	12	10	22	0	0	3	6	0	7	0	0	19	5	0	5	0	0	0
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	4	11	15	0	3	1	4	0	4	1	5	0	0	2	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	0	13	25	38	0	2	1	3	0	11	2	13	0	0	1	2	0	3	1	0	12	3	0	0	0	0	0
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Metalle	0	8	59	67	0	2	0	2	0	2	0	2	0	0	1	0	1	0	0	4	3	0	1	0	0	0	0
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	1	11	12	24	1	2	0	3	2	4	0	6	0	0	0	1	0	1	1	0	6	5	0	1	0	0	0
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	0	63	180	243	0	14	25	39	0	25	37	62	0	0	18	10	0	11	7	0	38	20	0	10	2	1	1
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Ausrüstungen	1	21	67	89	0	4	7	11	0	6	7	13	0	0	2	3	0	3	0	0	0	6	0	2	1	0	0
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	0	32	77	109	0	4	10	14	0	5	11	16	0	0	4	5	0	0	0	0	24	8	0	2	0	0	0
28	Maschinenbau	2	60	97	159	1	13	14	28	4	20	18	42	0	0	13	10	0	6	0	0	22	34	0	13	1	0	0



Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen (Schwerpunktprogramm)	Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Utensilien/Berufskranheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	anz. Beanstandungen	erstellte Genehmigungen/Erhäubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/Erhäubnisse/ Zulassungen/Erhäubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Erhäubnisse/ Zulassungen/Erhäubnisse/Erhäubnisse			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anordnungen/ Zwangsmaßnahmen	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
30	Sonstiger Fahrzeugbau	4	25	30	59	3	7	4	14	14	12	4	30	0	0	3	5	0	11	3	0	34	24	0	8	3	0
31	Herstellung von Möbeln	0	4	31	35	0	1	2	3	0	1	5	6	0	0	2	0	0	1	0	0	5	0	0	0	0	0
32	Herstellung von sonstigen Waren	0	19	127	146	0	3	10	13	0	6	10	16	0	0	6	3	0	2	0	0	18	7	0	3	0	0
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	1	14	46	61	0	5	4	9	0	7	5	12	0	0	4	4	0	3	0	0	21	1	0	1	0	0
35	Energieversorgung	4	22	22	48	0	7	4	11	0	10	4	14	0	0	2	1	0	6	0	0	6	4	0	1	0	0
36	Wasser- und Abwasser- und Abwasserentsorgung	0	1	4	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
37	Abwasserentsorgung	0	4	7	11	0	1	1	2	0	2	1	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	2	33	111	146	1	11	19	31	2	15	30	47	0	0	9	8	0	16	2	0	37	1	0	8	0	12
39	Beseitigung von Umweltschmutzungen und sonstige Entsorgung	0	1	4	5	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Hochbau	0	48	239	287	0	3	2	5	0	3	4	7	0	0	1	0	0	3	0	0	6	4	0	7	0	2
42	Tiefbau	0	14	23	37	0	1	1	2	0	1	1	2	0	0	1	1	0	0	0	0	3	2	0	1	0	0
43	Vorbereitende Baustelleneinrichtungen, Bauminstallation und sonstiges	0	90	789	879	0	3	20	23	0	5	23	28	0	0	6	9	0	7	3	0	44	8	0	42	1	6
45	Handel mit Kraftfahrzeugen	0	45	331	376	0	14	54	68	0	15	66	81	0	0	25	32	0	14	1	0	106	5	0	8	3	5
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2	198	979	1179	0	14	25	39	0	25	31	56	0	0	10	8	1	18	3	1	62	14	0	16	2	8
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	179	3031	3211	1	36	172	209	7	53	210	270	0	0	54	87	2	91	12	2	184	26	0	39	6	14



Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen sortiert nach Wirtschaftsklassen (Fortsetzung)

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andnung			
		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen		erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen		abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen		Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen							
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfallen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	21	22	23	24	25	26						
49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	Strafanzeigen/ Verwarnungen/Bußgelder/ Anwendung von Zwangsmitteln	64
50	Schifffahrt	1	28	68	97	0	5	2	7	0	7	2	9	0	0	2	2	0	2	0	0	14	2	0	0	0	0	3	
51	Luftfahrt	0	8	17	25	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	
52	Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Post-, Kurier- und Expressdienste	5	200	614	819	3	26	30	59	6	45	46	97	0	0	11	16	1	33	6	1	123	45	1	27	3	154		
53	Beherbergung	4	32	67	103	2	3	2	7	2	3	2	7	0	0	1	0	0	3	2	0	2	0	0	1	2	5		
55	Gastronomie	0	32	64	96	0	3	9	12	0	4	10	14	0	0	5	0	0	5	0	0	15	0	0	5	0	1		
56	Verlagswesen	1	97	1215	1313	0	5	31	36	0	6	34	40	0	0	7	6	0	16	2	0	23	0	0	13	0	1		
58	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Rundfunkveranstalter	1	6	26	33	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
59	Telekommunikation	0	3	27	30	0	1	2	3	0	2	5	7	0	0	0	1	0	3	1	0	6	1	0	0	0	0		
60	Erbringung von Dienstleistungen der Informationsdienstleistungen	0	2	6	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
61	Erbringung von Finanzdienstleistungen	2	17	52	71	0	3	4	7	0	3	4	7	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
62	Versicherungen, Rückversicherungen und Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0	38	133	171	0	4	7	11	0	5	8	13	0	0	2	2	0	6	0	0	7	0	0	0	0	0		
63	Grundstücks- und Wohnungswesen	0	2	6	8	0	1	1	2	0	1	1	2	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0		
64		3	37	261	301	0	3	5	8	0	5	10	0	0	0	2	2	1	2	0	0	5	1	0	1	0	0		
65		0	43	199	242	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	3	0	0		
66		0	4	99	103	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1	0		
68		1	29	437	467	0	7	24	31	0	11	24	35	0	0	0	0	0	19	3	0	15	0	0	6	0	0		



Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention										Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung
		eigeninitiativ					auf Anlass					Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen		
		Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Äztl. Untersuchungen	Besichtigung / Inspektion	Untersuchungen von Urteilen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen / Analysen / Äztl. Untersuchungen	8	9	10	11						
	Dienstgeschäfte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
1	Baustellen	417	104	1	1	191	8	1	276	69	0	94	0	3			
2	überwachungsbedürftige Anlagen	40	2	1	0	31	0	0	26	0	0	46	1	1			
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	6	4	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0			
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	37	1	29	0	5	1	0	7	0	0	0	0	0			
6	Ausstellungsstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
7	Straßenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
9	Wasserfahrzeuge	3	1	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0			
10	Heimarbeitstätten	2	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0			
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	28	19	0	0	7	0	0	3	153	3	17	1	0			
12	Übrige	16	1	0	0	3	0	2	1	2	0	1	0	1			
	Insgesamt	549	132	32	1	239	10	3	316	224	3	158	2	5			
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	4															

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden



Tabelle 4.1
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Arbeitsschutz
 Auswertungszeitraum 2013

Pos.	Beratung/Information		Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung						
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/Informations/Information	eigeninitiativ	auf Anlass			Ausnahmen			Arbeitsanordnungen	Arbeitsanordnungen von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen					
	1464	10	2	343	467	3	786	99	11	689	439	0	679	13	748	39	9	65	511	7
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																			
1.1	461	3	0	200	256	1	302	49	2	147	203	661	23	0	124	3	1	10	4	0
1.2	481	0	0	302	188	6	444	39	5	432	157	661	9	0	83	6	1	13	3	0
1.3	207	0	0	136	189	1	274	48	1	68	129	461	7	0	87	2	1	8	1	0
1.4	177	0	0	30	74	0	136	5	0	40	193	252	21	0	113	6	1	2	1	0
1.5	215	3	2	94	143	1	174	10	1	65	113	209	31	0	202	3	1	4	6	0
1.6	54	1	2	50	34	0	35	2	1	18	18	20	228	4	190	7	1	2	0	1
1.7	12	2	0	33	15	0	12	0	0	6	6	10	2	0	12	0	0	3	0	0
1.8	5	0	0	1	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
1.9	176	0	1	3	2	2	26	0	1	18	13	14	148	1	238	28	0	0	2	0
1.10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.11	7	0	0	0	23	0	6	2	0	1	5	3	0	0	4	0	0	1	0	0
	1795	9	5	849	924	11	1415	155	11	795	837	2291	469	5	1054	55	6	43	17	1
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																			
2.1	46	0	0	3	11	0	22	0	1	1	4	26	0	0	29	0	0	0	0	0
2.2	20	0	0	1	49	0	5	0	3	3	9	27	0	0	1	0	0	0	0	0
2.3	0	0	0	2	1	0	0	0	0	2	0	0	1	0	17	0	0	0	0	0
	66	0	0	6	61	0	27	0	4	6	13	53	1	0	47	0	0	0	0	0
3	Sozialer Arbeitsschutz																			
3.1	109	0	0	17	133	0	72	3	0	16	36	25	257	0	16	1	0	3	3	0
3.2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	11	0	42	478	0
3.3	8	0	0	5	48	0	4	0	0	4	14	1	21	0	2	0	0	0	2	0
3.4	188	1	0	2	42	0	41	0	0	43	17	21	37	1	83	0	0	1	0	0
3.5	6	0	0	0	0	0	2	0	0	5	0	3	0	0	3	0	0	0	0	0
	313	1	0	24	223	0	119	3	0	69	67	50	317	1	104	12	0	46	483	0
4	Arbeitsmedizin																			
	20	9	1	3	1	0	2	0	0	455	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																			
	2195	19	6	882	1209	11	1563	158	15	1325	917	2394	787	6	1205	67	6	89	500	1
	Summe Position 1 bis 5																			



Tabelle 4.2
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten Immissionsschutz
 Auswertungszeitraum 2013

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten Dabei berührte Sachgebiete	Beratung/ Information		Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung							
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Beratung/Inspektion (punktuell)	eigeninitiativ		auf Anlass				Ausnahmen			Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verurteilungen	Bußgelder	Strafanzeigen				
					Bestätigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestätigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Erleichterungen						abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Erleichterungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
0	0	397	1	1	105	41	6	168	4	4	307	87	0	85	1	237	4	18	0	0	320	
1	8	0	0	0	0	0	0	1	0	0	10	0	2	1	0	1	0	0	0	0	0	21
1	40	0	0	0	4	1	0	4	0	0	55	24	27	64	0	23	20	1	0	0	0	0
1.1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.2	76	0	0	9	8	0	12	1	2	55	23	25	14	0	54	3	1	14	0	0	0	48
1.3	55	0	0	1	5	0	23	0	0	82	8	12	1	0	11	1	0	0	0	0	0	40
1.4	0	0	0	1	0	0	3	0	0	5	7	8	0	0	6	2	0	0	0	0	0	5
1.5	5	0	0	1	0	0	1	0	0	0	3	2	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1.6	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1.7	7	0	0	5	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1.8	195	0	0	21	16	0	45	1	3	199	68	74	81	0	96	27	1	15	0	0	0	93
2	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.1	108	1	1	69	26	0	71	2	1	66	20	38	4	0	50	1	3	3	0	0	0	99
2.2	162	1	1	67	22	6	104	3	0	131	12	32	7	0	56	1	0	3	0	0	0	146
2.3	12	0	0	1	2	0	3	0	0	7	3	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	7
2.4	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.5	7	0	0	1	1	0	2	0	0	0	0	1	1	0	1	55	0	0	0	0	0	0
2.6	290	2	2	139	52	6	182	5	1	205	36	73	11	1	163	2	3	6	0	0	0	252
	493	2	2	160	68	6	228	6	4	414	104	149	93	1	260	29	4	21	0	0	0	345



**Tabelle 6
Begutachtete Berufskrankheiten**

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich								Summe	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt				
		1	2	3	4	5	6	7	8		
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	42	5	0	0	0	0	42	5		
11	Metalle oder Metalloide	7	0	0	0	0	0	7	0		
12	Erstickungsgase	0	0	0	0	0	0	0	0		
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	35	5	0	0	0	0	35	5		
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	222	105	0	0	0	0	222	105		
21	Mechanische Einwirkungen	105	29	0	0	0	0	105	29		
22	Druckluft	0	0	0	0	0	0	0	0		
23	Lärm	117	51	0	0	0	0	117	51		
24	Strahlen	0	0	0	0	0	0	0	0		
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	33	25	0	0	0	0	33	25		
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	48	10	0	0	0	0	48	10		
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	17	2	0	0	0	0	17	2		
42	Erkrankungen durch organische Stäube	3	1	0	0	0	0	3	1		
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	28	7	0	0	0	0	28	7		
5	Hautkrankheiten	50	35	0	0	0	0	50	35		
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0		
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	18	8	0	0	0	0	18	8		
Insgesamt		413	188	0	0	0	0	413	188	0	188

Tabelle 7
Anträge Bundeselterngeld/Elternzeitgesetz und Mutterschutzgesetz

	§18 Abs. 1 BEEG	§9 Abs. 3 MuSchG
Anträge	45	22
Überträge vom Vorjahr	3	0
insgesamt	48	22
davon:		
Zustimmungen	24	11
Ablehnungen	0	0
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	7	3
Noch nicht entschiedene Anträge	17	8

Tabelle 8
Verteilung der Heimarbeit nach Wirtschaftsklassen im Land Bremen

Wirtschaftsklassen	Auftraggeber	Heimarbeiter/innen
24.6 Herstellung sonstiger chemischer Erzeugnisse	2	88
31.6 Herstellung elektrischer Erzeugnisse	1	75
36.6 Herstellung sonstiger Erzeugnisse	2	2
Summe	5	165



5. Tabellen zum Immissionsschutz

Tabelle 9
Außendienst Immissionsschutz

2013	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst- geschäfte	Besichtigungen		Beanstandungen	
			eigeninitiativ	auf Anlass		
Pos.	1	2	3	4	5	6
in Betriebsstätten	270	427	33	66	99	48
außerhalb von Betriebsstätten z.B. Baustellen, Anlagen nach dem BImSchG, private Haushalte	120	290	56	69	125	13
Insgesamt	390	717	89	135	224	61

Tabelle 10
Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV

Nr.	Wirtschaftsbereiche	Spalte 1	Spalte 2*	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	11	65	76
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	2	9	11
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	20	8	28
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralraffination und Weiterverarbeitung	1	4	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	0	5	5
6	Holz, Zellstoff	0	0	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	11	24	35
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	28	96	124
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	10	31	41
10	Sonstiges	3	37	40
Summe		86	279	365

*) nach dem vereinfachten Verfahren (§19 BImSchG) genehmigte Anlagen
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes)
Stand: Dezember 2013



Tabelle 11
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip
 (Stand: Dezember 2013)

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	135
- der Lärmemissionen	70
- des Gefahrenschutzes	45
- der Abfallwirtschaft	115
Summe	365

Tabelle 12
Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Jahr 2013	
Erteilte Genehmigungen	Anzahl
	28 (100%)
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl
	22 (80%)
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl
	3 (10%)
mehr als 7 Monate	Anzahl
	3 (10%)
Zahl der Anzeigen nach §15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen	
	39

Tabelle 13
Umweltinspektionen in genehmigungsbedürftigen Anlagen

Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung			Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung				Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z. B. nach Revisionschreiben	Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich-rechtlicher Vertrag	ordnungswidrige Sanktionen oder strafrechtliche Sanktionen
Obergruppe 1	12	6	6	50	0	4	2			2		
Obergruppe 2	6	4	2	33	0	2	0			3		
Obergruppe 3	8	6	2	25	0	2	0			0		
Obergruppe 4	2	1	1	50	0	1	0			0		
Obergruppe 5	1	0	1	100	0	1	0			0		
Obergruppe 6	0	0	0	0	0	0	0			0		
Obergruppe 7	18	8	10	53	4	4	2			5		3
Obergruppe 8	34	16	18	53	6	12	0			9		
Obergruppe 9	6	0	6	100	1	1	4			2		
Obergruppe 10	2	0	2	100	0	1	1			2		
Summe	89	41	48	54	11	28	9			23		3

Inhaltliche Beschreibung der Obergruppen: siehe Tabelle 10; Dabei werden die Störfallinspektionen nicht berücksichtigt.

(* Berichte werden nur gezählt, wenn bei der betreffenden Anlage keine Besichtigung stattfand.



Tabelle 14
Emissionen in Mg/a von Anlagen nach 13. BImSchV (Großfeuerung)

(Stand: Dezember 2013)

Jahr	2005 [Mg / a]	2006 [Mg / a]	2007 [Mg / a]	2008 [Mg / a]	2009 [Mg / a]	2010 [Mg / a]	2011 [Mg / a]	2012 [Mg / a]	2013 [Mg / a]
Schwefeldioxid	2.403	1.877	1.245	1.389	1.390	1.337	1.948	2.346	1851
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	3.558	3.372	3.364	3.524	3.511	3.359	3.094	3.391	2876
Staub	238	188	231	72	84	71	42	53	43

Tabelle 15

Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen

Nr. nach Anhang 4. BImSchV*	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		Grund-Pflichten § 1 (1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1 (1) S. 2
1	Wärmeerzeugung, Energie	1	
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, einschließlich Verarbeitung		1
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	3	12
10	Sonstiges (Kaverne)		1
Anlagen nach §22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölzeugnisse:		
	Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	
	Lagerung von Gefahrstoffen	1	
Summe (Anlagen)		7	14

*) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Stand: Dezember 2013)

